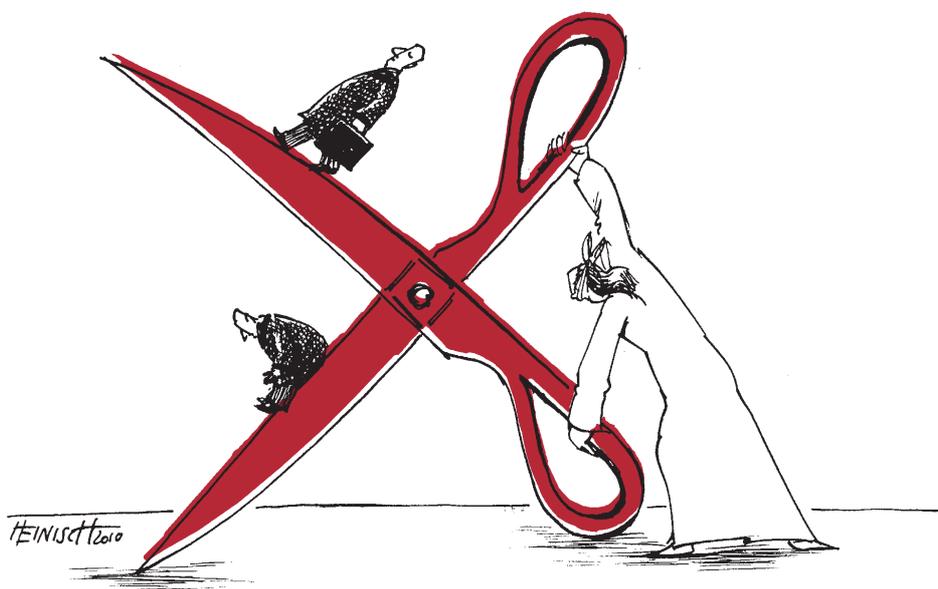


Berliner Anwaltsblatt



herausgegeben vom Berliner Anwaltsverein e.V.
in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Berlin

Juni · 6/2010



Die Anwaltschaft - eine Zweiklassengesellschaft?

mit den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg
und der Notarkammer Berlin

59. Jahrgang

21. bis 24. September 2010

Recht mitgestalten. Jetzt anmelden: www.djt.de

Dienstag, 21. September

Eröffnungssitzung

Eröffnung durch den Präsidenten des 68. Deutschen Juristentages Prof. Dr. Martin Henssler

Grußworte

Bundeskanzlerin der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Angela Merkel
Bundesministerin der Justiz
Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Bundesministerin für Justiz der Republik Österreich
Mag. Claudia Bandion-Ortner
Regierender Bürgermeister von Berlin
Klaus Wowereit

Festansprache

Premierminister von Luxemburg
Jean-Claude Juncker

Mittwoch/Donnerstag, 22./23. September

Zivilrecht

Ist unser Erbrecht noch zeitgemäß?

Vorsitzender

Notar Prof. Dr. Peter Rawert, LL.M., Hamburg/Kiel

Stv. Vorsitzende

Prof. Dr. Astrid Stadler, Konstanz

Schriftführerin

Staatsanwältin Dr. Katrin Henninger, Hamburg

Gutachterin

Prof. Dr. Anne Röthel, Hamburg

Referenten

Direktor des MPI Prof. Dr. Jens Beckert, Köln
Rechtsanwalt Dr. Andreas Frieser, Bonn
Prof. Dr. Knut W. Lange, Bayreuth
Notar Dr. Jörg Mayer, Simbach a. Inn

Arbeits- und Sozialrecht

Abschied vom Normalarbeitsverhältnis? – Welche arbeits- und sozialrechtlichen Regelungen empfehlen sich im Hinblick auf die Zunahme neuer Beschäftigungsformen und die wachsende Diskontinuität von Erwerbsbiographien?

Vorsitzender

Prof. Dr. Gregor Thüsing, LL.M., Bonn

Stv. Vorsitzender

Vors. Richter am BSG Prof. Dr. Peter Udsching, Kassel/Göttingen

Schriftführer

Richter am SG Dr. Björn Harich, Bremen

Gutachter

Prof. Dr. Raimund Waltermann, Bonn

Referenten

Mitglied des Vorstands der Bundesagentur für Arbeit Heinrich Alt, Nürnberg
Prof. Dr. Wolfhard Kohte, Halle
Prof. Dr. Christian Rolfs, Köln

Strafrecht

Erfordert das Beschleunigungsgebot eine Umgestaltung des Strafverfahrens? Verständigung – Fristsetzung für Beweisanträge – Beschränkung der Geltendmachung von Verfahrensgarantien

Vorsitzender

Prof. Dr. Helmut Satzger, München

Stv. Vorsitzende

Vors. Richterin am BGH

Dr. Ingeborg Tepperwien, Karlsruhe
Rechtsanwalt Prof. Dr. Gunter Widmaier, Karlsruhe/München

Schriftführer

Wiss. Mitarbeiter Frank Zimmermann, München

Gutachter

Prof. Dr. Hans Kudlich, Erlangen/Nürnberg

Referenten

Vors. Richter am LG Peter Faust, Berlin
Generalbundesanwältin Prof. Monika Harms, Karlsruhe/Halle
Rechtsanwalt Dr. Sven Thomas, Düsseldorf

Öffentliches Recht

Neue Religionskonflikte und staatliche Neutralität – Erfordern weltanschauliche und religiöse Entwicklungen Antworten des Staates?

Vorsitzender

Richter des BVerfG Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio, Karlsruhe/Bonn

Stv. Vorsitzende

Generalanwältin am EuGH

Prof. Dr. Dr. Juliane Kokott, Luxemburg/St. Gallen

Schriftführer

Wiss. Mitarbeiter Dan Bastian Trapp, Bonn

Gutachter

Prof. Dr. Christian Waldhoff, Bonn

Referenten

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Paul Kirchhof, Heidelberg
Prof. Dr. Christoph Möllers, LL.M., Göttingen

Kurzreferenten

Bischof a.D.

Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Huber, Berlin/Heidelberg

Iran. Juristin, Islam. Theologin

Hamideh Moghagheghi, Hannover

Pfarrer Dr. Wolfgang Picken, Bonn

Öffentliches und Privates Wirtschaftsrecht

Finanzmarktregulierung – Welche Regelungen empfehlen sich für den deutschen und europäischen Finanzsektor?

Vorsitzender

Direktor des MPI (em.)

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus Hopt, MCJ, Hamburg

Stv. Vorsitzende

Rechtsanwalt Prof. Dr. Thomas Mayen, Bonn/Köln

Direktor des MPI Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Schön, München

Schriftführer

Jun.-Prof. Dr. Patrick C. Leyens, LL.M., Hamburg

Gutachter

Direktor des MPI

Prof. Dr. h.c. mult. Martin Hellwig, Ph.D., Bonn

Prof. Dr. Wolfram Höfling, M.A., Köln

Prof. Dr. Daniel Zimmer, LL.M., Bonn

Referenten

Prof. Dr. Gregor Bachmann, LL.M., Berlin

Hauptgeschäftsführer des DLT

Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Berlin/Osnabrück

Ministerialdirigent Dr. Thorsten Pötzsch, Berlin

Berufsrecht

Die Zukunft der Freien Berufe zwischen Deregulierung und Neuordnung

Vorsitzender

Rechtsanwalt Felix Busse, Bonn

Stv. Vorsitzender

Richter am EuGH Prof. Dr. Thomas von Danwitz, Luxemburg/Köln

Schriftführer

Rechtsanwalt Dr. Christof Kiesgen, Bonn

Gutachter

Prof. Dr. Jörn Axel Kämmerer, Hamburg

Referenten

Direktor des MPI

Prof. Dr. Dr. h.c. Jürgen Basedow, LL.M., Hamburg

Präsident der RAK

Rechtsanwalt Dr. Michael Krenzler, Freiburg

Hauptgeschäftsführer des BFB

Rechtsanwalt Arno Metzler, Berlin

Freitag, 24. September

Forum Gleichstellung

Geschlecht – Kein Thema mehr für das Recht?

Leitung

Prof. Dr. Ingeborg Schwenzer, Basel

Vors. Richter am OVG Prof. Dr. Max-Jürgen Seibert, Münster/Bonn

Podium

Prof. Dr. Susanne Baer, LL.M., Berlin

Richterin des BVerfG

Dr. Christine Hohmann-Dennhardt, Karlsruhe

Prof. Dr. Gerhard Igl, Kiel

Rektorin Prof. Dr. Ursula Nelles, Münster

Prof. Dr. Gregor Thüsing, LL.M., Bonn

Fortbildungsnachweise

Die Teilnahme an den Fachveranstaltungen berechtigt zum Erwerb von Fortbildungsnachweisen für Fachanwälte im jeweiligen Rechtsgebiet. Darüber hinaus stellen die Abteilungen Fortbildungen im Sinne der Fortbildungsbescheinigung des DAV dar.

Tagungsorte

Maritim Hotel, Stauffenbergstraße 26, 10785 Berlin

Tagungsbeiträge

Mitglieder djt	135 Euro
Studenten und Referendare	30 Euro
Nichtmitglieder	200 Euro
Studenten und Referendare	60 Euro

Kontakt

Geschäftsstelle des 68. Deutschen Juristentages
Kammergericht, Elbholzstraße 30–33, 10781 Berlin
Telefon +49 (0)30 9015-2206, Telefax -2810
info@djt-berlin.de, www.djt.de



Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



Die Vertretung der Interessen der Berliner Anwaltschaft, Fortbildung und fachlicher Austausch vor Ort, Service für Kanzleien – das sind die Aufgaben des Berliner Anwaltsvereins. Gerade die Interessenvertretung kann nur deshalb kraftvoll erfolgen, weil der Berliner Anwaltsverein durch hohen ehrenamtlichen Einsatz zahlreicher Mitglieder und nicht zuletzt durch Ihre Mitgliedschaft ermöglicht wird. Im vergangenen Monat hat der Berliner Anwaltsverein einen neuen **Mitgliederrekord** erreicht: Erstmals haben wir **mehr als 4.000 Mitglieder**. Bei Drucklegung dieses Hefts sind es genau 4.027 Anwältinnen und Anwälte. Damit ist etwa ein Drittel aller Berliner Kolleginnen und Kollegen freiwillig im Berliner Anwaltsverein organisiert.

Nicht mitgezählt sind hierbei die jüngeren Berliner Kolleginnen und Kollegen, die Mitglied im **FORUM Junge Anwaltschaft** sind. Das FORUM bietet viel Service zum Einstieg in den Anwaltsberuf – insbesondere Erfahrungsaustausch und Netzwerkbildung. Vor Ort in Berlin findet an jedem dritten Montag des Monats der „Stammtisch“ statt. Hierzu lädt der Regionalbeauftragte, Herr Kollege Karsten Bartels, regelmäßig interessante Referenten und Gesprächspartner aus Anwaltschaft, Justiz und Kanzlei Praxis ein. Mehr Informationen unter www.davforum.de.

Durch die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein wird gleichzeitig die

Arbeit des **Deutschen Anwaltvereins** unterstützt und ermöglicht: die Interessenvertretung auf Bundesebene und die Einbringung der anwaltlichen Praxiserfahrung in die Gesetzgebung weit über das Berufsrecht hinaus, Service, und nicht zuletzt die Imagekampagne unter dem Motto „Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.“

Übrigens: Die Imagekampagne „**Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.**“ wird auch in Zukunft durch die örtlichen Anwaltsvereine und den DAV finanziert, im Berliner Anwaltsverein jedoch nicht mehr durch eine Umlage. Auf Vorschlag des Vorstands hat unsere Mitgliederversammlung im Mai beschlossen, die in den vergangenen Jahren erhobene Umlage nicht weiter fortzusetzen und auch den Mitgliedsbeitrag nicht zu erhöhen. Die Kosten der Mitgliedschaft für das laufende Jahr werden so wieder gesenkt. Die deutschlandweit erhobene **Mitgliederumlage** hat der Imagekampagne der Anwaltschaft über mehrere Jahre einen starken Auftakt in überregionalen Medien ermöglicht. Hierdurch wurden die Kernbotschaften der Kampagne mit deutlich messbarer Intensität in der Öffentlichkeit bekannt gemacht – insbesondere die Vorteile frühzeitiger anwaltlicher Beratung in verschiedenen Lebenslagen sowie die Werbung für die Deutsche AnwaltAuskunft des DAV.

Einem unserer 4.027 Mitglieder möchte ich an dieser Stelle besonders gratulieren: Herrn **Kollegen Dr.**

Dieter Sellner, dem auf dem 61. Deutschen Anwaltstag in Aachen im vergangenen Monat die höchste Auszeichnung des DAV, die Hans-Dahs-Plakette, verliehen wurde. Hiermit wurden seine herausragenden Leistungen in der Verbindung von anwaltlicher Praxis, wissenschaftlicher Vertiefung und gesetzgeberischer Beratung im Umwelt- und Immissionschutzrecht gewürdigt.

Zuletzt möchte ich auch die Berliner Kolleginnen und Kollegen, die (noch) nicht Mitglied im Berliner Anwaltsverein sind, herzlich einladen: Eine Vielzahl an Veranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins steht auch Ihnen offen, ein guter Teil unserer Arbeit kommt auch Ihnen zugute. Alle Vorstandsmitglieder des Berliner Anwaltsvereins sowie unser Geschäftsführer, Herr Kollege Christian Christiani, beantworten gern persönlich Ihre Fragen zur Mitgliedschaft.

Ihr

Ulrich Schellenberg

Impressum

Berliner Anwaltsblatt – 59 Jahrgang

Herausgeber: Berliner Anwaltsverein e.V.,
Littenstr. 11 • 10179 Berlin, • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63
www.berliner.anwaltsverein.de • mail@berliner.anwaltsverein.de

Redaktionsleitung: Dr. Eckart Yersin

Redaktion: Christian Christiani, German von Blumenthal, Eike Böttcher,
Gregor Samimi, Benno Schick, Thomas Vetter, Dr. Eckart Yersin

Redaktionsanschrift: Littenstr. 11 • 10179 Berlin • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63
www.berliner.anwaltsverein.de • redaktion@berliner-anwaltsblatt.de

Verantwortlich für

- Kammerton (der RAK Berlin) Marion Pietrusky, Hans-Joachim Ehrig, Benno Schick
Rechtsanwaltskammer Berlin • Hans-Litten-Haus • Littenstr. 9 • 10179 Berlin
Telefon: (030) 30 69 31-0 • Telefax: 30 69 31 99 • E-Mail: info@rak-berlin.de • homepage: www.rak-berlin.de
- Mitteilungen der RAK des Landes Brandenburg Dr. Rüdiger Suppé,
Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg • Grillendamm 2 • 14776 Brandenburg
- Mitteilungen der Notarkammer Berlin: Elke Holthausen-Dux
Notarkammer Berlin • Littenstraße 10 • 10179 Berlin • Telefon (030) 24 62 90-0 • Telefax (030) 24 62 90-25
E-Mail: info@notarkammer-berlin.de • Internet: www.berliner-notarkammer.de/
- Mitteilungen des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin Dr. Vera von Doetinchem,
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin • Schlüterstr. 42, 10707 Berlin
- alle anderen Rubriken: Dr. Eckart Yersin
Bundesallee 213/214 • 10719 Berlin • Telefon: (030) 214 15 77 • Telefax: (030) 218 92 02
- Anzeigen: Peter Gesellius,
Baseler Straße 80 • 12205 Berlin • Postanschrift: Postfach 45 02 07 • 12172 Berlin
Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 17 vom 1.9.2008 • Anzeigenschluss ist der 25. des Vormonates

Zeichnungen: Philipp Heinish,
Wilhelmshöher Str. 20 • 12161 Berlin • Telefon: (030) 827 041 63 Telefax: (030) 827 041 64

Verlag: Das Berliner Anwaltsblatt erscheint monatlich im
CB-Verlag Carl-Boldt, Baseler Str. 80 • 12205 Berlin,
Postanschrift: Postfach 45 02 07, 12172 Berlin
Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de
Bezugspreis im Jahresabo 75,- €, Einzelheft 8,- €

Druck: Globus-Druck GmbH & Co. Print KG, 12205 Berlin • Telefon: (030) 614 20 17 • Telefax: (030) 614 70 39

Redaktionsschluss ist der 20. des Vormonates

Ja, ich will dem Berliner Anwaltsverein beitreten und die vielen Vorteile nutzen

Berliner Anwaltsverein
Littenstr. 11

1 0 1 7 9 Berlin

Name:

Anschrift:

.....

Geburtstag:

Zulassungstag:

Telefon/Fax:

E-Mail:

Datum

Unterschrift

Unsere Themen im Juni 2010

Nur für Idealisten – die neue Armut der Anwälte

von Rechtsanwalt Gregor Samimi und Cornelia Liedtke Seite 197

„Sofort freilassen“ oder „Wegsperrern für immer“?

Der schwierige Umgang mit dem Urteil des EGMR zur nachträglichen Sicherungsverwahrung
von Rechtsanwalt Thomas Vetter Seite 204

Mitgliederversammlung 2010 des Berliner Anwaltsvereins

von Rechtsanwalt Maximilian Gutmacher Seite 211

Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin bis zum Jahresende 2010 Seite 222

Litigation-PR: Wenn es nicht reicht, Recht zu haben

von Rechtsanwältin Barbara Helten und Rechtsanwältin Elsa Ihde Seite 230

Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:

Titelthema				
Nur für Idealisten – die neue Armut der Anwälte	353	Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Bauwerkvertrags- und Architektenrecht	212	Der Mietwagenstreit: Lästig, aber strategisch wichtig 228
Aktuell		Aktuelle Rechtsprechung zum Kostenrecht	215	Forum
Anwälte fordern Stärkung des Anwaltsgeheimnisses	201	11. Stellenbörse im DAV-Haus	215	Litigation-PR: Wenn es nicht reicht, Recht zu haben 230
DAV fordert Verzicht auf Erscheinens- und Aussagepflicht für Zeugen bei der Polizei	201	Veranstaltungen des BAV	217	Büro&Wirtschaft
DAV begrüßt Maßnahmen gegen überlange Gerichtsverfahren	202	Kammerton		Rechts-Apps – Juristische Programme für das iPhone 232
Höchste Auszeichnung des DAV geht an Berliner Rechtsanwalt	203	Die Rechtsanwaltskammer Berlin teilt mit	218	Bücher
„Sofort freilassen“ oder „Wegsperrern für immer“?	204	Mitgeteilt		Buchbesprechungen 233
Anwälte wollen weiterhin berufsspezifisches Werberecht	207	Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg	224	Termine
Nach 17 Jahren: Wechsel an der Spitze des Verwaltungsgerichts Potsdam	208	Urteile		Terminkalender 234
Interdisziplinäre Fortbildung für Rechtsfachwirte	208	Anwaltsgehalt „um die 1.000 Euro“ ist sittenwidrig	225	Beilagenhinweis
Finanzkrise und Strafrecht – Banker in den Knast?	210	„Kammeraustritt“ als Hauptsachenerledigung	226	Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt der Firma
BAVintern		Wissen		Juristische Fachseminare, Bonn,
Mitgliederversammlung 2010 des Berliner Anwaltsvereins	211	Streitwerterhöhung bei mitver- glichenen, nicht rechtshängigen Gegenständen im Arbeits- gerichtsprozess?	227	bei. Wir bitten um freundliche Beachtung

Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts,
wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 98,50 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 198 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- kostenlos Vermittlung von Namen und Anschriften von Anwälten im europäischen Ausland,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild

Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos die DAV-Depesche (wöchentlich per E-Mail),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- DAV-Service-Hotline zum Gebührenrecht,
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard - die Kreditkarte des DAV, in Kooperation mit der Santander Consumer Bank AG,
- Zugang zu den DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder), die u. a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Neufahrzeuge der Marken Opel und Saab,
- Sonderkonditionen bei Mietwagen über eine Kooperation mit Hertz-Autovermietung,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren in Mobilfunk-Netzen bei der Grundgebühr über T-Mobile und E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!,
- Sonderkonditionen bei Kauf oder Miete digitaler Kopiersysteme, Drucker usw. der Marken RICOH und TOSHIBA über den DAV-Kooperationspartner HOFMANN & WÖLFEL BÜROORGANISATION GmbH,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (bis zu 50% Ersparnis für DAV-Mitglieder),
- Sonderkonditionen bei der Nutzung von juris, mehr dazu unter www.juris.de/dav,
- Sonderkonditionen beim Bezug der NJW (22,00 Euro Ersparnis jährlich),
- Sonderkonditionen beim Erwerb und Onlinenutzung des AnwaltKommentars zum Bürgerlichen Gesetzbuch der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG (Sie sparen bis zu 30%),
- Sonderkonditionen in Hotels der NH-Hotelkette in Deutschland <http://anwaltverein.de/leistungen/rabatte/hotels>,
- Vergünstigungen bei verschiedenen Hotelketten über die Mitgliedschaft des DAV im Bundesverband der freien Berufe

Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

Daher: Zögern Sie nicht länger

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über 3500 Mitgliedern bei.

BAV

Nur für Idealisten – die neue Armut der Anwälte

Gregor Samimi und Cornelia Liedtke



Peter S. hatte eine genaue Vorstellung, wie sein Berufsleben eines Tages aussehen würde: ein hoch bezahlter Posten in einer internationalen Großkanzlei,

spannende Fälle an der Schnittstelle zwischen Wirtschaft und Recht, hohes Ansehen in der Bevölkerung. Doch nach dem zweiten Staatsexamen musste Peter seine Träume begraben: mit der Note „befriedigend“ hatte er keine Chance, eine der begehrten Stellen in einer Großkanzlei zu ergattern. Wie Peter geht es vielen Juristen – nach dem Studium folgt die große Ernüchterung. Urszula Lisson vom Deutschen Anwaltverein (DAV) bestätigt: „Die Bilder des Limousine fahrenden Anwalts kurz nach der Zulassung gehören längst der Vergangenheit an.“



Anwalt aus Mangel an Alternativen

Kein Wunder, tummeln sich doch immer mehr Juristen auf dem Arbeitsmarkt und machen sich gegenseitig Konkurrenz. Denn trotz leichter Rückläufigkeit bei den Studentenzahlen gehören die Rechtswissenschaften immer noch zu den beliebtesten Studienfächern: Seit Anfang der 90er Jahre beginnen jedes Jahr rund 20.000 Studenten das Jura-Studium, etwa die Hälfte davon schließt jedes Jahr mit dem ersten Examen das Studium ab, und zwischen 8.000 und 10.000 Absolventen des zweiten Exams strömen jedes Jahr auf den Arbeitsmarkt. Ein Großteil davon, zwischen 75 und 80 Prozent, wird Rechtsanwalt. Oftmals nicht so sehr aus Lei-

denschaft, sondern vielmehr aus Mangel an Alternativen.

Denn der Bedarf an Richtern, auf deren Berufsbild die Ausbildung in erster Linie ausgerichtet ist, ist überschaubar und über die Jahre relativ stabil geblieben: Etwa 27.500 Richter und Staatsanwälte gibt es bundesweit. Die Anforderungen an die Bewerber für eine solche Stelle sind in der Regel ebenso hoch wie für einen Arbeitsplatz in einer Großkanzlei. So werden in Berlin zwei Prädikatsexamen erwartet, in Bayern sollen die Bewerber mindestens 8,5 Punkte mitbringen. Nur etwa 15 Prozent eines Jahrgangs erreichen solche Noten. Allerdings sind selbst das noch weit mehr, als tatsächlich als Richter oder Staatsanwalt benötigt werden – denn das sind nur vier Prozent der Absolventen.

Nicht viel höher ist der Anteil derer, die in der sonstigen Verwaltung eine Arbeitsstelle finden, nämlich sechs Prozent. Und auch hier sind gute Noten Voraussetzung, in Berlin in der Regel ebenfalls zwei Prädikatsexamen.

Dabei nehmen sich die Verdienstmöglichkeiten gegenüber denen in Großkanzleien, die durchschnittlich mit Gehältern von knapp 50.000 Jahresbrutto aufwarten, fast bescheiden aus: In Berlin liegt das Eingangsgehalt eines unverheirateten, kinderlosen, 27jährigen Richters oder Staatsanwalts bei rund 3.100 Euro pro Monat, in der Verwaltung verdient ein Berufsanfänger durchschnittlich 38.000 Euro brutto im Jahr.

Geringe Einstiegsgehälter

Für viele, die als Rechtsanwalt ihr Glück versuchen, wäre ein solches Einkommen allerdings ein Traumgehalt. Nach einer im Jahr 2009/2010 vom Soldan-Institut für Anwaltmanagement durchgeführten Studie verdienen bis zu 20 Prozent der jungen Anwälte, die als freie Mitarbeiter oder Angestellte für eine Einzelkanzlei arbeiten, unter 20.000 Euro brutto im Jahr. Die angespannte Situation lässt sich außerdem an den Umsätzen der Rechtsanwälte ablesen: Von durchschnittlich rund 116.000 Euro im Jahr 1994 sind sie auf 98.000 Euro im Jahr 2007 gesunken. „Der Markt für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ist eigentlich übersättigt.“, meint auch Urszula Lisson vom DAV. 153.251 Anwälte sind 2010 bundesweit zugelassen, damit hat sich die Zahl in den letzten zwanzig Jahren verdreifacht. Der Höchststand ist laut DAV längst erreicht, und damit die Zahl nicht weiter ansteigt, dürfe es nicht mehr als 3.000 bis 3.500 Neuzulassungen jährlich geben. Zwar ist der jährliche Zuwachs an zugelassenen Anwälten in den letzten Jahren schrittweise gesunken – in diesem Jahr stieg die Zahl der Anwälte um knapp zwei Prozent gegenüber dem Vorjahr, während der Zuwachs Ende der Neunziger noch bei über sieben Prozent lag –, dass das Wachstum völlig gestoppt wird, ist aber nicht zu erwarten.

Auch auf diese schwierige Gesamtsituation lässt sich wohl zurückführen, dass sich so mancher Jurist auf zweifelhaftes

Ihre Meinung ist gefragt!

Wie haben Sie Ihre Ausbildung und die Vorbereitung auf den Anwaltsberuf empfunden? Teilen Sie die Einschätzung der Autoren des Beitrags?

Schreiben Sie uns per Post

(Berliner Anwaltverein, Redaktion Berliner Anwaltsblatt,

Littenstraße 11, 10179 Berlin) oder per

E-Mail (redaktion@berliner-anwaltsblatt.de).

Führerscheinentzug

Vorbereitung auf med.-psychol. Untersuchung
und verkehrspsychologische Gutachten
Auskunft: Dr. Borchers: (030) 861 89 27
Verkehrspsychol. u. verkehrspäd. Praxis

Terrain begibt und zum Beispiel als „Abmahnanwalt“ auf unguete Weise von sich reden macht und ins Zwielficht gerät. Eine Zunahme solcher oder anderer unseriösen Machenschaften hat man bei der Bundesrechtsanwaltskammer zwar nicht festgestellt, die Zahl der Beschwerden sei allerdings leicht gestie-

gen. In der Bevölkerung hat das Ansehen der Anwälte jedenfalls schon gelitten. Nach den regelmäßig durchgeführten Allensbach-Umfragen zum Berufsprestige sind die Anwälte die großen Verlierer: Bis Ende der 90er Jahre sprachen dem Anwalt noch 37 Prozent der Befragten ihre ganz besondere Achtung aus, 2008 waren es nur noch 27 Prozent.

Unseriöse Jobofferten

Auch Cordula L. machte auf ihrer Suche nach einem Job unglückliche Erfahrungen mit der eigenen Zunft. Ein Sozialrechtsanwalt mit Einzelkanzlei bot ihr

an, dass sie Mandate von ihm übernehmen könne – für die Vermittlung wollte der Anwalt 50 Prozent der in Rechnung gestellten Gebühren. Cordula erklärte sich einverstanden und bearbeitete einige Fälle. Plötzlich verlangte der Anwalt 75 Prozent Beteiligung – und begründete seine Kehrtwende damit, dass sich eine frisch gebackene Anwältin für ein unbezahltes Praktikum angeboten habe, und das sei für ihn natürlich noch billiger. Cordula lehnte ab: „Von den 25 Prozent Gebühren hätte ich kaum leben können, und ich fand das auch eine absolute Un-

verschämtheit und glatte Erpressung. Ich war wahnsinnig frustriert und wütend, aber ich konnte ja nichts machen.“

Cordula ist kein Einzelfall. Auch der Bundesgerichtshof hatte im November 2009 über eine prekäre Stellenanzeige zu entscheiden: Eine Kanzlei bot eine auf zwei Jahre befristete Trainee-Stelle für junge Anwälte an – zu einem Gehalt von rund 1.000 Euro. Sittenwidrig, entschied der BGH. Aber ob das Urteil künftig vor ähnlichen Arbeitsverhältnissen schützen wird, ist fraglich. Zumal Fälle von extrem schlechter Bezahlung oder unbezahlten Praktika nur selten offiziell werden. Bei der Bundesrechtsanwaltskammer weiß man jedenfalls nichts davon: „In Einzelfällen mag es solche Praktika geben, es ist jedoch kein allgemeines Phänomen auf dem anwaltlichen Arbeitsmarkt“, so Peggy Fiebig.

Mängel in der Anwaltsausbildung

Aber nicht nur der enger werdende Arbeitsmarkt ist ein Problem. Die Juristen sind außerdem nur unzureichend auf die Anwaltsstätigkeit vorbereitet. Zwar wurde die Anwaltsstation im Referendariat 2003 von drei auf neun Monate verlängert, das aber reicht nach Ansicht des DAV nicht aus. Denn an den Prüfungsinhalten habe sich nichts geändert, weswegen die Ausbildungszeit beim Anwalt von den Referendaren zu oft als Tauchstation genutzt werde, um für das Examen zu lernen – denn Wissen über das Führen einer Anwaltskanzlei wird dort nicht abgefragt.

Diskutiert wird nun vor allem, ob die Umstellung auf Bachelor und Master eine Verbesserung der Ausbildung bringen könnte. Die anfangs vorherrschende Ablehnung bröckelt und immer mehr Befürworter mit unterschiedlichen Modellen melden sich zu Wort: vierjähriger Bachelor und einjähriger Master oder dreijähriger Bachelor und zweijähriger Master, die Beibehaltung von zwei Staatsexamina oder das vollständige Ersetzen durch die neuen Abschlüsse, der Vorbereitungsdienst als herkömmliches Referendariat oder als Spartenausbildung, die in Anwalts-, Justiz- und Verwaltungsreferendariat un-

Dolmetscher und Übersetzer	Tel 030 · 884 30 250 Fax 030 · 884 30 233	Mo-Fr 9 - 19 Uhr post@zaenker.de
-------------------------------	--	-------------------------------------

Norbert Zänker & Kollegen

beidigte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messwesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach §§ 8, 11 & 12 JVEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

Lietzenburger Str. 102 • 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße

terteilt wäre und für Anwälte mit dem Anwaltsexamen abschließen würde.

Bis es tatsächlich Entscheidungen gibt, wird es aber wohl noch eine Weile dauern - denn die Mühlen der Politik mahlen langsam. Die Justizministerkonferenz hat sich das Thema für 2011 auf die Agenda geschrieben, und auch die Berliner Justizsenatsverwaltung sieht offensichtlich keinen Grund zur Eile: „Ob mit einer Umstellung auf eine Bachelor-Master-Struktur eine weitere Verbesserung möglich wäre, muss sorgfältig geprüft werden; (...) Ich plädiere daher dafür, zunächst sorgfältig die inhaltliche Diskussion zu führen und erst danach über die äußere Form zu sprechen. Soweit erforderlich, müssten wir bestimmte Vorgaben mit der Kultusministerkonferenz neu diskutieren“, erklärt Jana Standke aus der Senatsverwaltung.

Für eine Spezialisierung in der Ausbildung wie die vorgeschlagene Spartenausbildung mit Anwaltsexamen hat der Berliner Senat gar nichts übrig, da die Ausübung der „klassischen juristischen Berufe im Kern derselben Kenntnisse und Fähigkeiten“ bedürfe, weshalb am System der volljuristischen Ausbildung festzuhalten sei.

„Wir deutschen Juristen sehen darin regelmäßig eine besondere Stärke unseres Ausbildungssystems“, so Jana Standke.

Arbeitsmarkt für Anwälte übersättigt

Matthias R. sieht in diesem System keine Stärke. Mit zweimal „ausreichend“ hatte er keine Chance auf eine Anstellung, und so machte er sich vor zwei Jahren zwangsläufig selbständig. Bis heute lebt er an der Grenze zum Existenzminimum, immer wieder ist er kurz davor, seine Zulassung zurück zu geben. Matthias hätte sich eine frühere Spezialisierung gewünscht, die ihn für die Anwaltstätigkeit besser fit gemacht hätte. „Eigentlich fühle ich mich schikaniert durch das Studium – mir kommt es so vor, als würde von Juri-

sten traditionell erwartet, dass sie durch die riesige Stofffülle nicht nur ihre Lern-, sondern auch ihre Leidensfähigkeit unter Beweis stellen müssen, um in den erlesenen Elite-Kreis der Juristen aufgenommen zu werden. Dabei ist es mit der Elite sowieso längst vorbei.“ Tatsächlich aber hält sich unter vielen Studenten hartnäckig der Glaube, dass Juristen tausend Wege offen stünden und sie überall gebraucht würden. Ein Irrtum. Denn auch in der Wirtschaft sind die

Möglichkeiten für Juristen begrenzt. Laut DAV kommen nur knapp 15 Prozent dort unter – und in Zeiten der Krise könnten es noch weniger werden. Zwei Drittel der Wirtschaftsunternehmen streichen aufgrund engerer finanzieller Spielräume Stellen, so die Bundesarbeitsagentur. „Vor allem Berufsanfänger ohne oder mit geringer Berufserfahrung fällt der Berufseinstieg derzeit schwerer; so sind fast zwei Drittel der arbeitslosen Juristen noch keine 35

RA-MICRO

Berlin-Brandenburg GmbH

Am Amtsgericht Charlottenburg




Dokumentenmanagement | Microsoft | Linux | Mac OS | E-Mail Sicherheit
 Kanzleisoftware | Diktiersoftware | Spracherkennung | Kanzleiberatung
 Thementage | Kanzleimarketing | IT-Beratung/-Service | Seminare
 Telefonanlagen | Hardware | Coaching | Jahresabschluss






RA-MICRO Berlin-Brandenburg GmbH | Holtzendorffstr. 18 | 14057 Berlin
 Tel. 030/2639220 | Fax. 030/26392234 | www.ra-micro-berlin.de | info@ra-micro-berlin.de

Jahre alt“, erklärt Ilona Mirtschin. Bleibt also, wie bei Matthias R., nur der Weg in die prekäre Selbständigkeit.

Ein wirkliches Problem wird in der Politik aber offensichtlich gar nicht wahrgenommen. So urteilt die Berliner Senatsverwaltung für Justiz, dass man „bei der Beurteilung der Frage, ob der Anwalts-

markt übersättigt ist, (...) unterschiedliche Auffassungen vertreten“ könne. Dies sei aber ohnehin nicht der Punkt, da eine „gezielte Bedarfssteuerung im Bereich der Berufswahl (...) verfassungsrechtlich hoch problematisch“ sei. Das Problem vermutet die Senatsverwaltung vor allem darin, dass viele das

Studium aus einem „Mangel an Alternativen“ wählten. Und so räumt man ein, dass ein früher akademischer Titel – wie also beim Bachelor – deshalb als „Möglichkeit zu einer rechtzeitigen anderen Orientierung“ durchaus hilfreich sein könne. Nur: beim frühzeitigen Schaffen einer solchen Möglichkeit hat es die Politik offensichtlich gar nicht eilig.

Ausblick

Dennoch: Es gibt auch Hoffnungsschimmer. Nach Angaben der Bundesagentur hat sich der Arbeitsmarkt für Juristen insgesamt sogar verhalten positiv entwickelt: Gegenüber dem Vorjahr sei die Zahl sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung 2009 leicht gestiegen, die Zahl der im Laufe des Jahres gemeldeten offenen Stellen stieg um 15 Prozent.

„Diese Zahlen bestätigen, dass juristischer Rat auch in Krisenzeiten, oder gerade in der Krise gefragt ist“, so Ilona Mirtschin von der Bundesagentur für Arbeit. Auch Peggy Fiebig von der Bundesrechtsanwaltskammer sieht weiterhin gute Chancen für engagierte Juristen, die Spaß am Argumentieren haben, sich disziplinieren können und - vor allem - frühzeitig spezialisieren. Und Urszula Lisson vom DAV sieht den Rechtsberatungsmarkt im Wandel – neue Rechtsgebiete wie zum Beispiel das IT-Recht böten neue Möglichkeiten, die eigene Nische zu finden.

Auch Peter S. hat nach einigen Fehlschlägen für sich einen Weg gefunden: er bekam eine Anstellung in einem Sozialverband, in dem er sich um Menschen mit Behinderungen kümmert. Und er hat für sich festgestellt: „Porsche, Villa und eine goldene Kreditkarte brauch ich nicht zum Glückselin. Denn anderen Menschen mit meinem juristischen Wissen helfen zu können ist mindestens genau so erfüllend – und hat schließlich sogar etwas mit Gerechtigkeit zu tun!“

Gregor Samimi ist Fachanwalt für Verkehr- Versicherungsrecht und Strafrecht und gehört dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin an.

Cornelia Liedtke ist Assessorin in Berlin.



HDI
GERLING

Firmen

Erfolgreich im Mandat
oder selbst ins Verhör?

Auf die HDI-Gerling Berufshaftpflicht ist Verlass – dank einer Haftungsanalyse, die auch spezielle Risiken Ihrer Beratungstätigkeit berücksichtigt.

Mehr darüber erfahren Sie bei unserer Gebietsdirektion Berlin, Tel. +49 (0)30 34009-274 oder schicken Sie uns einfach den Coupon als Fax +49 (0)30 34009-110.

www.gerling.de

Anwälte fordern Stärkung des Anwaltsgeheimnisses

Das Anwaltsgeheimnis bedarf einer Stärkung durch die Erweiterung der Zeugnisverweigerungsrechte der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Diese Forderung erhob der Deutsche Anwaltverein (DAV) anlässlich des 61. Deutschen Anwaltstages in Aachen. Wenn der Mandant den Rechtsanwalt von seiner Verschwiegenheitspflicht befreit, muss gewährleistet sein, dass dies ohne Druck und unter Wahrung der Interessen des Mandanten erfolgt. Der Rechtsanwalt sollte daher immer dann zur Zeugnisverweigerung berechtigt sein, wenn die Zeugnisverweigerung im wohlverstandenen Interesse des Mandanten liegt. Dies sollte auch dann gelten, wenn der Mandant erklärt hat, dass er den Rechtsanwalt von der Verschwiegenheitspflicht entbindet.

Die Anwaltschaft stellt fest, dass sich in der letzten Zeit die Fälle, in denen beispielsweise in Steuerverfahren der Mandant von finanzamtlicher oder staatsanwaltschaftlicher Seite oder von Seiten des Gerichts aufgefordert wird, den Anwalt von der Verschwiegenheitspflicht zu entbinden, häufen. Zur Begründung für diese Forderung wird auf die Mitwirkungspflicht des Steuerschuldners verwiesen.

Begleitet werde der Vorgang von der Inaussichtstellung einer niedrigeren Strafe bzw. Steuerfestsetzung. Solche Fälle gäbe es auch in verwaltungs- und zivilrechtlichen Verfahren. Es komme dabei oft vor, dass der Mandant die Entbindung ausspricht, ohne dass er sich über die Rechtsfolgen vorher anwaltliche hatte beraten lassen. „Wenn der Anwalt gegen die objektiven Interessen des Mandanten durch seine Zeugenaussage verstößt, lässt sich dies mit der verfassungsrechtlichen Ableitung der anwaltlichen Verschwiegenheit nicht vereinbaren“, betont der Präsident des DAV, Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer. Ansonsten werde unter Druck das

Zeugnisverweigerungsrecht unterlaufen.

„Die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht kann auch dazu führen, dass der Rechtsanwalt dazu veranlasst wird, Geheimnisse Dritter preiszugeben“, so Ewer weiter. Gedacht sei dabei z. B. an Betriebsgeheimnisse, über die der Mandant sich gegenüber seinem Anwalt äußert. Da sie im Rahmen des Mandats erlangt worden sind, müsste der Anwalt diese offenbaren. Auch dies läge nicht immer im Interesse des Mandanten.

Es entspräche auch der Verfassung, eine solche Erweiterung zu schaffen. „Das Anwaltsgeheimnis hat auch einen Gemeinwohlbezug und dient nicht allein den Individualinteressen der Mandanten“, erläutert Ewer. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfas-

sungsgerichts sei eine funktionstüchtige Anwaltschaft zur Wahrung des Rechtsstaatsprinzips unerlässlich. Zu den Grundvoraussetzungen einer funktionstüchtigen Anwaltschaft gehöre das Anwaltsgeheimnis. Diese Ansicht vertrete auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte.

Im europäischen Vergleich fällt der Vertraulichkeitsschutz in Deutschland derzeit schwach aus, so der DAV. In zahlreichen anderen europäischen Staaten – z. B. Frankreich, Österreich, Schweiz, Niederlande – hat der Rechtsanwalt ein eigenständiges Zeugnisverweigerungsrecht, unabhängig von einer Entbindung. Eine mögliche Regelung kann an das „wohlverstandene Interesse des Mandanten“ anknüpfen und dem Rechtsanwalt ein eigenes Zeugnisverweigerungsrecht geben. Es ist denkbar, dieses Zeugnisverweigerungsrecht einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich zu machen.

Pressemitteilung des DAV

DAV fordert Verzicht auf Erscheinens- und Aussagepflicht für Zeugen bei der Polizei

Anlässlich des 61. Deutschen Anwaltstages in Aachen kritisiert der Deutsche Anwaltverein (DAV) die Bestrebungen des Bundesrats, eine Erscheinens- und Aussageverpflichtung für Zeugen bei der Polizei einzuführen. Ähnliche Vorschläge finden sich auch im Koalitionsvertrag der Bundesregierung. Dem polizeilichen Zweckdenken muss für den Bereich des Strafrechts ein durch die Staatsanwaltschaft garantiertes Rechtsdenken entgegen gesetzt werden. Ein Effektivitätsgewinn sei überdies zweifelhaft.

„Eine Verpflichtung des Bürgers, Ladungen der Polizei Folge zu leisten, ist mit seiner Rechtstellung im liberalen Rechtsstaat nicht zu vereinbaren“, erläutert der Präsident des DAV, Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer. Der Gesetzentwurf

ziele auf eine weitere Demontage der Bedeutung der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren zugunsten der Polizei. „Die Staatsanwaltschaft muss aber Herrin des Verfahrens bleiben“, betont Ewer.

Der ursprünglich von den Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Bayern und Hessen eingebrachte „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Effektivität des Strafverfahrens“ will eine Verpflichtung für Zeugen schaffen, auf Ladungen der Polizei vor dieser zu erscheinen und zur Sache auszusagen. Begründet wird dies mit einer vermeintlichen Steigerung der Effektivität. Diese Effektivitätserwägungen sind nach Ansicht des DAV allerdings nur vordergründig. Eine weitere Kompetenzverlagerung von der Staatsanwaltschaft auf

die Polizei würde folgen und die Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft weiter ausgehöhlt. Dies ist rechtspolitisch höchst bedenklich.

„Die Bürgerinnen und Bürger sollen durch die gesetzeskundige und gesetzestreue Mitwirkung der Staatsanwaltschaft vor gesetzlichen Eingriffen der Obrigkeit im Ermittlungsverfahren geschützt werden“, fordert Ewer. Schon seit Jahren sei ein zunehmendes Vordringen der polizeilichen Kompetenzen zu beobachten. Vor allem durch die technische Ausrüstung der Polizei und die starke Zunahme der Zahl der Ermittlungsverfahren. Einen weiteren Ausbau der polizeilichen Kompetenzen im Ermittlungsverfahren, der die vom Gesetzgeber gewollte Herrschaft der Staatsanwaltschaft über das Ermittlungsverfahren noch stärker relativieren würde, lehnt der DAV mit Nachdruck ab.

Während frühere Bundesregierungen solche Überlegungen aus guten Gründen abgelehnt hatten, ist im Koalitionsvertrag beabsichtigt, eine solche Erscheinungspflicht zu schaffen.

Pressemitteilung des DAV

DAV begrüßt Maßnahmen gegen überlange Gerichtsverfahren

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) mahnt seit vielen Jahren Maßnahmen zur Beschleunigung von Verfahren und zur Vermeidung überlanger Verfahren an. Daher begrüßt er beim 61. Deutschen Anwaltstag in Aachen den Referentenentwurf eines Gesetzes, der bei überlangen Gerichtsverfahren eine Verzögerungsrüge mit Entschädigungsrechten vorsieht. In erster Linie kommt es aber darauf an, die Ressourcen der Justiz zu stärken, um eine zügige Arbeit der Gerichte zu ermöglichen. Hinsichtlich der Entschädigungshöhe und dem Zeitpunkt, ab wann diese gewährt wird, sind Konkretisierungen erforderlich. Um eine Beschleunigung der Verfahren zu erreichen, darf es allerdings nicht reflexartig zu einer Beschränkung der Rechtsmittel kommen oder aber zur Verlagerung von Zuständigkeiten aus der I. Instanz zu den höheren Gerichten.

„Zur Qualität des gerichtlichen Verfahrens gehört auch dessen Dauer“, so

Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer, DAV-Präsident, in Aachen. Der neue Gesetzentwurf sei eine geeignete Grundlage, um eine Entschädigung zu verlangen. „Die Verzögerungsrüge wird eine präventive Wirkung bei den Gerichten haben“, so Ewer weiter. Dies dürfe allerdings nicht dazu führen, dass Rechtsmittel beschränkt werden oder es zu einer Verlagerung von Zuständigkeiten aus der I. Instanz zu den Rechtsmittelgerichten komme. Dies sei in der Vergangenheit oft der Fall gewesen, um Verfahren zu beschleunigen. Die Qualität gerichtlicher Entscheidungen dürfe nicht beeinträchtigt werden.

Ungenau ist der Referentenentwurf nach Ansicht des DAV bei den Entschädigungsansprüchen. So soll für einen Nachteil, der nicht Vermögensnachteil ist, Entschädigung nur beansprucht werden können, soweit nicht nach den Umständen des Einzelfalls Wiedergutmachung auf andere Weise ausreichend ist. Es ist damit zu befürchten, dass ohne Darlegung konkreter Vermögensnachteile die Gerichtspraxis insoweit keine Entschädigung zubilligen wird. Auch der vorgegebene Pauschalbetrag von 100 Euro Entschädigung für jeden vollen Monat bedürfe der Konkretisierung. Ein Betrag in Höhe von 100 Euro wird oft zu niedrig sein, wenn erhebliche wirtschaftliche Werte betroffen sind. Soweit vorgesehen ist, dass das Gericht einen höheren oder aber auch einen niedrigeren Betrag festsetzen kann, begrüßt der DAV die Öffnungsklausel grundsätzlich. Sie muss aber mit weiteren Kriterien versehen werden, um der Gefahr vorzubeugen, dass der vorgesehene Entschädigungsbetrag von 100 Euro die Obergrenze der festzusetzenden Entschädigung darstellt.

„Es muss auch klargestellt werden, dass der Entschädigungsanspruch vom Anfang des Verfahrens gilt und nicht erst für den Zeitraum ab der Verzögerungsrüge gewährt wird“, erläutert Ewer wei-

Kompetente Weiterbildung für die ganze Kanzlei.

DRALLE | SEMINARE

STRAFRECHT: Die optimale Gebührenabrechnung

Für Rechtsanwälte/innen und ihre Mitarbeiter/innen

Vergütungsvereinbarung, Rahmen-, Wahl- u. Pflichtverteidigergebühren, Kostenerstattung (mit **aktueller** Rechtsprechung)

Mi. 07. Juli **2010**, Berlin
13.30 – 18.30 Uhr

Mit FAO-Bescheinigung

Referentinnen:

Gesine Reisert
Fachanwältin für Strafrecht

Dorothee Dralle
Rechtsfachwirtin, Lehrbeauftragte

€ 175,- zzgl. Mwst. (inkl. Imbiss)

Anmeldung:
info@dralle-seminare.de
Telefax 030.81 49 48 40
Telefon 030.788 99 343

Weitere Seminare & Infos: www.dralle-seminare.de | info@dralle-seminare.de

Aktuell

ter. Insoweit sei der Referentenentwurf inhaltlich unklar. Es sei zu vermeiden, dass ein Beteiligter, allein um den Entschädigungsanspruch in Gang zu setzen, zu einer früheren Verzögerungsrüge veranlasst wird.

Im Übrigen sollte nach Ansicht des DAV das Rechtsmittel der Revision gegen eine Entscheidung im Entschädigungsverfahren in den ersten Jahren generell möglich sein und nicht erst im Falle der Zulassung durch das Berufungsgericht. Es sei sinnvoll, den Parteien bis zur Herausbildung einheitlicher Rechtsgrundsätze die Möglichkeit zu geben, die Fortentwicklung einer einheitlichen Rechtsprechung voranzutreiben.

Der DAV erläutert auch, dass die durchschnittliche Verfahrensdauer in der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Vergleich positiv zu bewerten ist. So ist die durchschnittliche Verfahrensdauer im Jahre 2008 beim Amtsgericht

für Zivilsachen mit 4,5 Monaten im europäischen Vergleich niedrig. Hier gibt es aber auch Abweichungen von 3,7 Monaten in Baden-Württemberg bis zu 5,5 Monaten in Thüringen. Der Vergleich der Dauer von Gerichtsverfahren zeigt aber auch, dass in manchen Bereichen eine vorbildliche kurze Durchschnittsdauer erreicht wird, während in anderen Bereichen (bei derselben Zuständigkeit) unzumutbar lange Verfahrenszeiten hingenommen werden müssen. So dauerte in der Verwaltungsgerichtsbarkeit die 1. Instanz beim Verwaltungsgericht in Rheinland-Pfalz im Jahre 2008 durchschnittlich 5,1 Monate, in Brandenburg indessen durchschnittlich 32 Monate. „Ein Benchmark der Gerichte untereinander kann ein weiterer Anreiz zur angemessenen Beschleunigung sein“, so Ewer weiter.

Pressemitteilung des DAV

Höchste Auszeichnung des DAV geht an Berliner Rechtsanwalt

Auf dem 61. Deutschen Anwaltstag in Aachen wurde Herrn Rechtsanwalt Dr. Dieter Sellner aus Berlin die Hans-Dahs-Plakette verliehen. Sie wird an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verliehen, die sich gleichermaßen um die Anwaltschaft und um ihre Verbindung zur Wissenschaft verdient gemacht haben. Sie stellt die höchste Auszeichnung der deutschen Anwaltschaft dar.

„Die Voraussetzungen werden von Herrn Dr. Sellner geradezu übererfüllt“, hebt der DAV-Präsident, Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer, in seiner Laudatio hervor. Während seiner Tätigkeit




ERMITTLUNGEN		OBSERVATIONEN	
Anschriften- und Personenermittlungen	Fehilverhalten in der Partnerschaft	Pfändungsmöglichkeiten	Mitarbeiterüberprüfung
Kontoermittlungen	Unterhaltsangelegenheiten	Vermögensaufstellungen	GPS-Überwachung
Beweis- und Informationsbeschaffung	Beweissicherung		

Berlin	Hamburg	München
Kurfürstendamm 217 10719 Berlin Fon +49(0)30 · 65 70 91 91 Fax +49(0)30 · 65 70 91 93	Valentinskamp 24 20354 Hamburg Fon +49(0)40 · 31 11 29 03 Fax +49(0)40 · 31 11 22 00	Maximilianstraße 35a 80539 München Fon +49(0)89 · 24 21 84 72 Fax +49(0)89 · 24 21 82 00

PROFESSIONELLE BEWEIS- UND INFORMATIONSBESCHAFFUNG
www.dmp-detektei.de | info@dmp-detektei.de



Dr. Dieter Sellner (links) mit DAV-Präsident Prof. Dr. Wolfgang Ewer bei der Preisverleihung

habe sich Sellner insbesondere auch dem Emissionsschutzrecht und dem Umweltrecht allgemein gewidmet.

Rechtsanwalt Dr. Dieter Sellner, Jahrgang 1935, hat sich auch für die Qualifizierung und Spezialisierung in der Anwaltschaft eingesetzt. So hat er sich im Jahre 1981 in einem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht dafür eingesetzt, dass die Bezeichnung „Fachanwalt für Verwaltungsrecht“ wieder geführt werden dürfe. Die Verfassungsbeschwerde hatte zwar keinen Erfolg, jedoch trug das Verfahren maßgeblich dazu bei, dass es wenige Jahre später zur gesetzlichen Wiedereinführung der Fachanwaltschaften kam.

Pressemitteilung des DAV

„Sofort freilassen“ oder „Wegsperrten für immer“?

Der schwierige Umgang mit dem Urteil des EGMR zur nachträglichen Sicherungsverwahrung

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zur nachträglichen Sicherungsverwahrung vom 17. Dezember 2009 ist nun rechtskräftig. In ihrer Sitzung am 10. Mai 2010 wiesen die Straßburger Richter den Antrag der deutschen Bundesregierung auf Verweisung der Rechtssache „M. gegen Deutschland“ (Beschwerde Nr. 19359/04) an die Große Kammer zurück.

Der Fall betraf die rückwirkende Verlängerung der Sicherungsverwahrung eines laut Expertengutachten als gefährlich eingestuften Straftäters über die zum Zeitpunkt seiner Verurteilung maximal zulässige Höchstdauer von zehn Jahren hinaus. Mit Kammerurteil vom 17.12.2009 hatte der EGMR entschieden, dass dies eine Verletzung von Artikel 5 § 1 (Recht auf Freiheit) und Artikel 7 § 1 (Keine Strafe ohne Gesetz) der Konvention darstelle. Dem heute 52jährigen Straftäter stehen wegen der – wie jetzt feststeht – zu Unrecht nachträglich verlängerten Sicherungsverwahrung nun 50.000 Euro Haftentschädigung zu. In der nächsten Zeit ist

aufgrund des EGMR-Urteils eine Vielzahl von Verfahren vor deutschen Gerichten mit dem Ziel der sofortigen Freilassung sicherungsverwahrter Straftäter zu erwarten.

Abseits der zurzeit in den Medien mitunter hysterisch und mit undifferenzierten Kommentaren à la „Schwerverbrecher werden freigelassen“ geführten Debatte um die angeblich drohende massenhafte Freilassung von gefährlichen Gewaltverbrechern - laut Medienberichten könnten zurzeit etwa 70 sicherungsverwahrte Gewalttäter von dem Urteil profitieren -, geht es nunmehr in erster Linie um die Frage, wie das Instrument der Sicherungsverwahrung, dessen Reformierung auch ohne die Entscheidung vom 10.5. angezeigt war, endlich rechtssicher und der Europäischen Menschenrechtskonvention genügend neu ausgestaltet werden kann.

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) hat hierzu auf dem diesjährigen Deutschen Anwaltstag in Aachen mögliche Ansatzpunkte aufgezeigt und eine grundle-

Der online-shop wurde überarbeitet
www.ramicro24.de

RA-MICRO
BERLIN MITTE GmbH

RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
Friedrichstr. 95 - 10117 Berlin
Tel: 030/ 20 64 80 22
Fax: 030/ 20 64 81 66
ra-micro@schucklies.de
www.ra-micro-mitte.de



Michael Schucklies
und Team

RA-MICRO ra - dictanet Software Hardware Dienstleistungen

Infotermin für Interessenten im Juni: 30. Juni 2010 um 15:00 Uhr
sowie individuelle Termine jederzeit nach Absprache
Berufseinsteiger: Fragen Sie nach unseren Sonderkonditionen

Betreuungsverträge Kanzleischulungen Fachseminare RA-MICRO Seminare

Wir sind für Sie da ... Ihre RA-MICRO Berlin Mitte GmbH

ra dictanet 7

ra e suite

ra e komm

ra-micro 7

DASD
DEUTSCHER ANWALTS-UCHEINERST
www.anwaltsuche.de

gende Reformierung der Sicherungsverwahrung gefordert.

Allein schon, dass die Sicherungsverwahrung in Deutschland nicht – wie vom Gesetzgeber grundsätzlich gewollt – als Präventivmaßnahme (Maßregel), sondern als Strafe vollstreckt werde, müsse Anlass für Veränderungen sein, so DAV-Präsident Prof. Dr. Wolfgang Ewer auf dem Deutschen Anwaltstag in Aachen: „Der Anwendungsbereich der Sicherungsverwahrung ist in den letzten Jahren kontinuierlich ausgeweitet worden. Schon daher brauchen wir eine Reform“. Vor dem Hintergrund der nun rechtskräftigen Entscheidung des EGMR könne insbesondere das System der nachträglichen, möglicherweise aber auch das der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung nicht mehr aufrechterhalten werden. Es bedarf einer grundlegenden Reform und keiner kurzatmigen gesetzgeberischen Maßnahme, wie in den letzten Jahren. Bei der anstehenden Reformierung der Sicherungsverwahrung sind aus Sicht des DAV folgende Punkte zu beachten:

- Die Anordnung der Sicherungsverwahrung ist auf schwere Gewalt- und Sexualdelikte zu beschränken.
- Therapeutische Angebote müssen häufiger als bisher zur Verfügung gestellt werden.
- Die zeitlichen Abstände zwischen den gerichtlichen Überprüfungen der Sicherungsverwahrungen müssen verkürzt werden. Die zuständigen Strafvollstreckungskammern brauchen zudem die Kompetenz, Lockerung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung auch gegen die Weigerung der Vollzugsanstalt und Aufsichtsbehörden anzuordnen.
- Nötig ist eine klare Abgrenzung der Sicherungsverwahrung als eine schuldunabhängige Maßregel von dem Vollzug einer Freiheitsstrafe.
- Es müssen ambulante Maßnahmen als Alternative zur geschlossenen Anstaltsunterbringung entwickelt werden. Dabei ist sowohl an eine Art Freigang zu denken als auch an eine Form betreuten Wohnens, insbesondere für die vielen bereits deutlich äl-

teren Gefangenen. Auch der Einsatz der so genannten „elektronischen Fußfessel“ kommt dabei in Betracht. Die Ausweitung des Instituts der Führungsaufsicht als

Alternative zur Sicherungsverwahrung muss verstärkt betrieben werden.

Das Bundesjustizministerium fordert unterdessen einen differenzierten Umgang mit der Problematik. Justizministerin Leutheusser-Schnarrenberger bedauerte zwar, dass der EGMR die Rechtsfrage nicht der Großen Kammer zur Entscheidung vorgelegt hat, da einige grundsätzliche Fragen des Schutzes der Allgemeinheit nun nicht einer endgültigen Klärung zugeführt worden seien. Zumindest sei aber nunmehr abschließend geklärt, dass jede Gesetzgebung zu der Sicherungsverwahrung einem strikten Rückwirkungsverbot unterliegt. Leutheusser-Schnarrenberger warnte zudem vor einem „Alarmissimus“. Die Konsequenzen der rechtskräftigen Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte müssten jetzt von den Staatsanwaltschaften und Gerichten im Einzelfall sorgfältig bewertet werden.

Einige deutsche Gerichte haben damit bereits begonnen und sich offenbar dafür entschieden, das

Gute Getränke für Ihre Kanzlei ! 7 Tage 24 Stunden unter www.gute-getraenke.de

Kalbus & Schmidt

EGMR-Urteil erst einmal nicht allzu ernst zu nehmen. Zumindest zwingt es nicht zu einer automatischen Entlassung nachträglich sicherungsverwahrter Straftäter.

So entschied der 2. Strafsenat des OLG Celle mit Beschluss vom 25. Mai 2010, dass eine Sicherungsverwahrung auch in so genannten „Altfällen“ nach Ablauf der 10-Jahresfrist fortbestehen bleiben darf. Das OLG vertritt die Auffassung, das nunmehr rechtskräftige Urteil des Europäischen Gerichtshofs verpflichte

Bleiben Sie anspruchsvoll!

- ✓ Bücher und Fortsetzungen
- ✓ Zeitschriften und Tagespresse
- ✓ Bibliothekslösungen
- ✓ Online-Datenbanken

Standardwerke für **Recht, Wirtschaft und Steuern** vorrätig, i.d.R. binnen 24 h lieferbar.

300.000 ergänzende Titel ständig im Sortiment.

Beratung durch kompetente Fachbuchhändler/innen in unseren 5 Ladengeschäften.

Online-Datenbanken, E-Books und E-Journals.

Ihre Fachbuchhandlung: **Schweitzer Sortiment**
schnell – zuverlässig – kompetent



4x in Berlin · 1x in Potsdam · Tel. (030) 25 40 83-0
berlin@schweitzer-online.de
potsdam@schweitzer-online.de

www.schweitzer-online.de

schweitzer
Fachinformationen



Nordberliner Werkgemeinschaft gGmbH

AKTENVERNICHTUNG

Wir vernichten Ihre Akten

Nähere Informationen unter **030 - 474 794 - 29/14** oder im Internet unter **www.nbw.de**

z.B. 240 Liter
25,00 € netto
Festpreise, alles inklusive

nbw

sicher (Stufe III),
zuverlässig und preiswert

jedenfalls nicht zu einer automatischen Freilassung von Sicherungsverwahrten nach Fristablauf (Aktenzeichen: 2 Ws 169/10; 2 Ws 170/10). Der EGMR habe zwar in der 1998 bzw. 2004 eingeführten Möglichkeit einer nachträglich verlängerten Sicherungsverwahrung auf unbestimmte Dauer (§§ 66b, 67d Abs. 3 StGB) einen Verstoß gegen das in der Europäischen Menschenrechtskonvention geregelte Rückwirkungsverbot (Art. 7) und das Recht auf Freiheit (Art. 5) gesehen, sodass sich für die Gerichte jetzt die Frage stelle, welche Konsequenzen diese Entscheidung für zahlreiche Parallelfälle habe, in denen die Sicherungsverwahrung vor 1998 angeordnet wurde, als noch eine Höchstgrenze von 10 Jahren galt, später aber - nach neuem Recht - die Fortdauer der Sicherungsverwahrung angeordnet wurde, weil von den Tätern nach wie vor eine erhebliche Gefährlichkeit ausgehe.

Nach Ansicht des 2. Strafsenats des OLG Celle muss die vom EGMR vertretene Rechtsauffassung aber keinesfalls zur schematischen Entlassung der Untergebrachten führen. Unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Bindungswirkung von Urteilen des EGMR (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. Oktober 2004 - 2 BvR 1481/04) führt der Senat aus, dass die vom EGMR vertretene Auslegung dem eindeutigen Willen des deutschen Gesetzgebers und dem Wortlaut der deutschen Vorschriften widerspricht und daher nicht zur Entlassung der Untergebrachten zwingt. Das

Bundesverfassungsgericht hatte im Jahr 2004 die Vereinbarkeit der streitigen Regelung mit dem auch im Grundgesetz verankerten Rückwirkungsverbot und dem Freiheitsgrundrecht des Untergebrachten erklärt (Urteil vom 5. Februar 2004 - 2 BvR 2029/01, NJW 2004, 739). Hauptargument der deutschen Verfassungsrichter war seinerzeit, dass das absolute Rückwirkungsverbot nur für „Strafen“ gelte und nicht auf „Maßregeln der Besserung und Sicherung“, zu denen das Institut der Sicherungsverwahrung gehöre, anwendbar sei.

Andere Gerichte haben Presseberichten zufolge demgegenüber nach der Entscheidung des EGMR bereits erste Freilassungen von Sicherungsverwahrten verfügt. In Saarbrücken sei etwa nach einer entsprechenden BGH-Verfügung ein Straftäter aus der Sicherungsverwahrung entlassen worden. Der mehrfach in Erscheinung getretene Sexualstraftäter wird nach Auskunft des saarländischen Innenministeriums derzeit von der Polizei überwacht.

Das Bundesverfassungsgericht hat wiederum mit Beschluss vom 19. Mai 2010 (2 BvR 769/10) die sofortige Freilassung eines Sicherungsverwahrten im Eilrechtsschutzverfahren abgelehnt. Gegen die Anordnung der Fortdauer der Sicherungsverwahrung hatte der Beschwerdeführer unter Berufung auf das Kammerurteil des EGMR vom 17. Dezember 2009 Verfassungsbeschwerde erhoben und gleichzeitig einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem Ziel der sofortigen Frei-

lassung gestellt. Dies lehnten die Karlsruher Richter jedoch ab. Die durch das Kammerurteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 17. Dezember 2009 zur Sicherungsverwahrung aufgeworfenen Rechtsfragen seien vielmehr im Hauptsacheverfahren zu klären. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung komme nur dann in Betracht, wenn die für den Erlass sprechenden Gründe deutlich überwiegen. Diese Folgenabwägung habe im vorliegenden Fall ergeben, dass das Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit im Fall der Zurückweisung der Verfassungsbeschwerde das Interesse des Beschwerdeführers an der Beendigung der Freiheitsentziehung für den Fall des Erfolgs seiner Verfassungsbeschwerde überwiegt. In Anbetracht der Schwere der drohenden Taten könne ein Überwiegen der für den Erlass der einstweiligen Anordnung sprechenden Gründe jedoch nicht festgestellt werden.

Damit hat das Bundesverfassungsgericht seine - bereits in einem ähnlichen Beschluss vom 22. Dezember 2009 angedeutete - Linie bekräftigt, dass die durch das Kammerurteil des EGMR vom 17. Dezember 2009 zur Sicherungsverwahrung aufgeworfenen Rechtsfragen einer Klärung im Hauptsacheverfahren zugeführt werden sollen und eine sofortige Freilassung des Beschwerdeführers nach einer Folgenabwägung von Verfassungen wegen nicht geboten ist.

Am 9. März, also vor Rechtskraft des EGMR-Urteils, hatte der Bundesgerichtshof im Fall eines nach Jugendstrafrecht verurteilten Täters entschieden, dass eine nachträglich verhängte Sicherungsverwahrung auch für Jugendliche zulässig ist (siehe Berliner Anwaltsblatt 2010, S. 116). Der BGH hatte argumentiert, das Urteil des EGMR vom 17.12.2009 stehe der Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung

Inhouse-Seminare bei Kanzleien, Behörden, Gerichten, Verbänden

Klares Deutsch für Juristen

Informationen unter www.Klares-Juristendeutsch.de

Michael Schmuck

Rechtsanwalt • Journalist • Autor • Dozent

nicht entgegen, weil eine „abweichende Fallgestaltung“ vorliege. In jenem Fall war erst kurz vor der bevorstehenden Entlassung des Täters die Möglichkeit der nachträglichen Sicherungsverwahrung in das Jugendstrafrecht aufgenommen worden (§ 7 Abs. 2 JGG).

Der unterschiedliche Umgang mit der Problematik zeigt vor allem eins: wie dringend Deutschland eine Regelung braucht, die elementaren rechtsstaalichen Prinzipien standhält und sowohl das Sicherheitsinteresse der Bevölkerung als auch die Rechte eines verurteilten Straftäters, der seine gegen ihn verhängte, tat- und schuldangemessene Strafe verbüßt hat, in einen verfassungsgemäßen Ausgleich bringt. Der frühere Generalbundesanwalt Kay Nehm hat insoweit einen deutlichen Paradigmenwechsel von der Repression hin zur Prävention gefordert und angeregt, die Sicherungsverwahrung als Regelkonsequenz bestimmter Sexualdelikte zu verankern.¹

Ein Gesetzentwurf zur Regelung der Sicherungsverwahrung wird derzeit im BMJ erarbeitet und soll dem Vernehmen nach möglichst noch vor der parlamentarischen Sommerpause vorgelegt werden.

*Thomas Vetter,
Rechtsanwalt*

¹ <http://www.lto.de/de/html/nachrichten/389/Wegsperrren-aber-wie>.

Anwälte wollen weiterhin berufsspezifisches Werberecht

Die Wirtschaftsprüfer haben es vorge-macht – ihre Werbung beurteilt sich seit 2007 nicht mehr nach berufsspezifischen Regeln in der Wirtschaftsprüferordnung (WPO), sondern nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Geht es nach den Rechtsanwältinnen, soll es für ihren Berufsstand – entgegen manchen Stimmen in der berufspolitischen Diskussion – auch künftig besondere Vorschriften zur anwaltlichen Werbung geben. Dies hat eine repräsentative Befragung des Soldan Instituts ergeben.

Eine deutliche Mehrheit der Anwaltschaft (65%) ist der Auffassung, dass es in Zukunft in der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) und der anwaltlichen Berufsordnung (BORA) weiterhin berufsspezifische Regelungen des Werberechts geben sollte. Nur 31% der Rechtsanwältinnen sind der Meinung, dass werberechtliche Fragen der Anwaltschaft ausschließlich nach Maßgabe des allgemeinen Wettbewerbsrechts beurteilt werden sollten. In dieser Frage zeigt sich eine deutliche Differenzierung der Anwaltschaft in ältere, konservativere und in jüngere, liberaler eingestellte Berufsträger. 79% der Anwältinnen, die 20 Jahre oder länger zugelassen sind, lehnen Änderungen des Status Quo ab, bei den Berufseinsteigern sind es nur 60%. Deutlich progressiver eingestellt sind auch Anwältinnen, die fast ausschließlich

gewerbliche Mandanten betreuen: Von ihnen befürwortet die Hälfte einen Verzicht auf ein Werberecht in der BRAO – nur ein Viertel der Kolleginnen, die ganz überwiegend private Mandanten betreuen, teilt diese Sicht.

Dr. Matthias Kilian, Direktor des Soldan Instituts: „Auch in der Gruppe der in Fragen des Werberechts liberaleren zulas-sungsjungen Rechtsanwältinnen ist eine knappe Mehrheit für die Beibehaltung des Status Quo. Ob hier weitergehende Veränderungen zu erwarten sind, wird auch davon abhängen, ob jüngere Anwältinnen mit zunehmendem Alter in stärkerem Maße als bislang gewerbliche Mandanten betreuen werden – solche unternehmensberatenden Anwältinnen sind deutlich offener für Veränderungen des anwaltlichen Berufsrechts.“

Pressemitteilung des Soldan Instituts

**Die Ausgaben des
Berliner Anwaltsblatt
finden Sie im
Internet auf der
Homepage des
Berliner Anwaltsvereins**

www.berliner.anwaltsverein.de

Büro- und Objekteinrichtungen, z.B. mit Wilkhahn



natürlich von:

officeform:
design gmbh berlin

lehrter straße 16-17
10557 berlin : moabit
telefon 0 30 : 3 94 95 90
telefax 0 30 : 3 94 96 60
berlin@officeform.de
www.officeform.de

Nach 17 Jahren: Wechsel an der Spitze des Verwaltungsgerichts Potsdam

Claus-Peter Ladner, der dem größten brandenburgischen Verwaltungsgericht in Potsdam als Präsident fast 17 Jahre lang vorstand, wurde am 12. Mai 2010 von Justizminister Dr. Volkmar Schöneburg offiziell in den Ruhestand verabschiedet. Als Nachfolger des 65-jährigen Sauerländers Ladner wurde Dr. Jan Bodanowitz in sein Amt eingeführt.

Claus-Peter Ladner, der am 5. März in Körbecke am Möhnesee im Hochsauerland geboren wurde, begann seine verwaltungsrichterliche Laufbahn im September 1975 beim Verwaltungsgericht Arnberg. Im September 1978 wurde Ladner zum Richter auf Lebenszeit ernannt, und im Jahr 1985 wurde er Richter am Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen.

Im September 1990 kam Claus-Peter Ladner auf dem Wege der Abordnung an das damalige Bezirksgericht Potsdam ins Land Brandenburg. Ab August 1992 gehörte Ladner im Ministerium der Justiz zunächst dem Aufbaustab Oberlandesgericht und ab dem 19. Oktober 1992 dem Errichtungsstab Verwaltungsgerichtsbarkeit an. Ab dem 4. Januar 1993 war Claus-Peter Ladner mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Präsidenten des Verwaltungsgerichts Potsdam betraut, dessen erster Präsident er am 29. Juni 1993 wurde.

Claus-Peter Ladner, der verheiratet ist, zwei erwachsene Söhne hat und in Caputh wohnt, wird Brandenburg und Potsdam erhalten bleiben und, wie er in einem Interview kürzlich sagte, sich „einmischen, wo es gerade nötig ist“.

Sein Nachfolger, Dr. Jan Bodanowitz, 44 Jahre alt und in Cuxhaven geboren, legte im Jahre 1995 in Berlin das zweite juristische Staatsexamen ab und begann seine verwaltungsrichterliche Laufbahn im Dezember 1996 beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder). Seit dem

1. Juli 2005 gehörte Dr. Bodanowitz dem gemeinsamen Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg an. Vom 1. November 2006 bis 31. März 2010 war Bodanowitz ans Brandenburger Justizministerium abgeordnet. Dr. Jan Bodanowitz ist verheiratet und lebt mit seiner Familie in Kleinmachnow.

*Pressemitteilung des
Brandenburger Justizministeriums*

Interdisziplinäre Fortbildung für Rechtsfachwirte



Dorothee Dralle

In Würzburg fand vom 6. bis 9. Mai 2010 die Mitgliederversammlung des „Forums der Deutschen Rechtsfachwirte e.V.“ statt. Hinter dem Forum verbirgt sich die bundesweite Berufsorganisation

der geprüften Rechtsfachwirte/innen (und Bürovorsteher/innen). Regelmäßig im Mai findet die Mitgliederversammlung statt. Was ein/e Rechtsfachwirt/in ist, über welche Qualifikationen er/sie verfügt, wie er/sie einsetzbar ist, hat die Autorin bereits im Berliner Anwaltsblatt¹ und auch im Anwaltsblatt² berichtet. Die jährlichen Treffen (in jeweils anderen bundesdeutschen Städten) sind immer begleitet von sehr anspruchsvollen Fortbildungsveranstaltungen, so auch dieses Mal:

Zum ersten Mal haben interdisziplinäre

Fortbildungen das Programm bestimmt. Dies wurde von allen Berufsgruppen mit großem Interesse und Engagement wahrgenommen: Rechtsfachwirte, Rechtspfleger und Rechtsanwälte gemeinsam. Alle wünschen sich eine Fortsetzung im kommenden Jahr.

Das Seminar „Beratungs- und Prozesskostenhilfe“, das die Autorin selbst referieren durfte, war sowohl für die Rechtsfachwirte, als auch für die Rechtsanwälte und die Rechtspfleger von großer praktischer Bedeutung. Viele Teilnehmer/innen konnten sich anhand aktuellster Rechtsprechung fortbilden zu den Themen „Verfassungsrechtlicher Auftrag; Verfassungswidrigkeit von § 2 BerHiG; Was sind verschiedene Angelegenheiten im Beratungshilferecht, speziell auch in Familiensachen: Was fällt unter einzusetzendes Vermögen; Vorschüsse und Anrechnungen bei der PKH; § 15 a RVG sowie Inhalt und Stand des geplanten neuen BerHiG und des PKHBegrG (Prozesskostenhilfegrenzengesetz)“. Besonders angeregt

DIE AUSGABE 7-8/2010 DES BERLINER ANWALTSBLATT ERSCHEINT IM AUGUST 2010

ANZEIGENSCHLUSS FÜR DIE DOPPELAUSGABE 7-8/2010 IST AM 30.07.2010

CB-VERLAG CARL BOLDT • TELEFON (030) 833 70 87 • FAX (030) 833 91 25 • E-MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

Vom 1. bis 28. Juli ist unser Büro wegen Betriebsferien nicht regelmäßig besetzt

Ihr virtuelles Rechtsanwalts-Telefonsekretariat

professionell, kostengünstig, kompetent

www.offix3000.de

verlief die anschließende Diskussion zwischen den drei Berufsgruppen, die jeweils unterschiedlich in das Thema involviert sind.

Auch das Seminar „Die Kanzlei online“ fand großes Interesse bei den Berufsgruppen der Anwälte und Rechtsfachwirt/innen. Der Referent, Rechtsanwalt Chan-jo Jun aus Würzburg konnte als Fachanwalt für IT-Recht sowohl aus seiner Praxis als intensiver Nutzer des Internetauftritts als auch als Fachanwalt für diverse Probleme, die sich aus diesem Thema ergeben, sehr praxisnah berichten. Obwohl der Referent sehr ansprechend, frisch und zügig referierte, schien die Zeit kaum zu reichen für Themen, wie „Sicherheit im Netz, im E-Mail-Verkehr und auf dem Rechner; Marketing durch Suchmaschinenoptimierung; Gestaltung der Website und gesetzliche Anforderungen an eine solche (Berufsrecht und TMG); Betrugsgefahren aus dem Internet.

Robert Ramm, Rechtspfleger an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege in Bad Münster-Eifel half den drei Berufsgruppen beim häufigen und doch schwierigen Thema der „Zwangsvollstreckung in der Insolvenz“ weiter. Dabei wurden die verschiedenen Stadien des Insolvenzverfahrens und die dort jeweils möglichen Zugriffsmöglichkeiten erörtert, wobei sowohl die Sicht des Gläubigers als auch des Schuldners berücksichtigt wurde.

Der Workshop „Konfliktmanagement“ unter Führung des Kommunikations-Trainers Johannes Schulte-Beckhausen fand äußerst viele Teilnehmer/innen aus allen drei Berufsgruppen. Sie konnten üben, anhand der eigenen Konfliktbio-

graphie Bedürfnisse und Erwartungen zu formulieren statt (nur) Positionen zu vertreten, und also Konflikte als Chance zu begreifen.

Das Feedback für die ganze Tagung lautete unisono: Es ist spannend, auch die Perspektive der Berufsgruppen zu wechseln, die Argumente der anderen zu hören und zu verstehen; der Austausch möge „häufiger stattfinden“.

Wie jedes Jahr fand ein interessantes Rahmenprogramm statt: An der Sektellerei-Führung mit anschließender Sektverkostung nahmen der Vorstand der Anwaltskammer Würzburg, Vertreter des Würzburger Anwaltsvereins und Vertreter des Bundes der Deutschen Rechtspfleger teil, wodurch sich das Forum der Deutschen Rechtsfachwirte sehr geehrt fühlte und sich ganz herzlich bedankt. Alle gemeinsam haben einen regen, interessanten Abend erlebt.

Auch die Kultur kam nicht zu kurz: Die Rechtspflegerin Fr. Hofstetter, die zugleich Stadtführerin ist, zeigte den vielen Interessierten die Stadt und die Residenz Würzburg und gab ihre umfangreichen Kenntnisse zum Besten.

Am 19. Mai 2011

ist es wieder so weit: Bis zum 21.05.2011 findet das Treffen der Deutschen Rechtsfachwirte und die damit einhergehenden hochkarätigen Fortbildungsveranstaltungen in Konstanz statt. Bereits jetzt sind spannende Seminare geplant. Den Fortgang der Entwicklung bis zur endgültigen, konkreten Seminar-ausschreibung können Sie unter www.Rechtswirtforum.de verfolgen. Alle Interessierten sind hierzu herzlich eingeladen.

*Dorothee Dralle,
geprüfte Rechtsfachwirtin, Berlin*



Ihre Profis für Kanzlei-IT

- **Kompetent**
- **Zuverlässig**
- **Preisgünstig**



Jetzt direkt in der City-West!
Neuer Standort:
Knesebeckstraße 50
10719 Berlin



Weitere Informationen: www.artisnet.de
 artisnet · Mathias Sevecke · Telefon: 030 / 398088-110 · Email: info@artisnet.de

¹ 03/2004, 182 f.

² 01/2004, 46 f.

Finanzkrise und Strafrecht – Banker in den Knast?

Die Brandenburgische Kriminalpolitische Vereinigung e.V. hat am 20. Mai gemeinsam mit der Friedrich-Ebert-Stiftung eine Diskussionsveranstaltung zum Thema **Finanzkrise und Strafrecht – Banker in den Knast?** durchgeführt und hierzu prominente Diskutanten auf dem Podium eingeladen. Rechtsanwalt Gerhard Jungfer war vor Ort und berichtet nachfolgend seine Sicht der Veranstaltung.

Es war ein denkwürdiger Abend, dieser 20. Mai 2010 in der Potsdamer Universität vor sehr großem Publikum. Viele Informationen. Schwer, dies alles einzuordnen. Ich kam mir vor, wie bei dem alten Kinderspielzeug aus der Kaiserzeit:

Eine Halbkugel aus Glas. Darin steht ein Reh. Dreht man die Halbkugel so ent-

steht ein Schneegestöber. Das Reh ist nicht mehr zu sehen. Nach und nach setzt sich der Schnee und man sieht das Reh wieder. Noch habe ich das Reh nicht wiedergesehen. Entsprechend schwer ist es zu berichten.

Die Finanzkrise griff auch in diesen Abend ein, **MdB Dr. Peter Danckert** war durch eine Sitzung des Haushaltsausschusses plötzlich verhindert.

Es begann daher unser Kollege **Prof. Dr. Alexander Ignor**, indem er einen Überblick über die Ursachen der Finanzkrise gab. Er legte die Gründe für die Überschuldung der Banken dar:

- Lehmann - Zertifikate – Schuldner illiquide
- Kreditforderungen wurden zu Wertpapieren verarbeitet, CDO - Papiere.

Es handelt sich um Kreditersatzgeschäfte, einige Banken betreiben nur noch 6 % des herkömmlichen Geschäfts. Seit 20 Jahren wurden die Überwachungsregeln immer mehr abgebaut.

Dann wandte er sich den strafrechtlichen Möglichkeiten zu:

Strafrecht beruht auf Tatsachen, auf Selektion, auf Ausblendung: es geht um eine individuelle Entscheidung, die tiefer liegenden Ursachen bleiben außen vor. Die rechtlichen Maßstäbe sind vage.

Prof. Dr. Uwe Hell-

mann wollte diese pessimistische Sicht nicht ganz so teilen. Indessen sah er auch ein psychologisches Problem:

Eine strafrechtliche Verfolgung in Einzelfällen könnte sogar kontraproduzierend sein, indem die Meinung aufkomme: Einige Banker im Knast und alles ist gut. Dass sei aber nicht der Fall.

Es seien internationale Geschäfte, wie solle das Deutsche Strafrecht dem bekommen?! Der größte Teil der Ursachen liege beim Derivate - Handel. Hier gäbe es in weiten Bereichen keine Regeln.

Der Richter am Landgericht **Dr. Tillmann Sprockhoff** folgte: Mit dem Strafrecht werde man die Finanzkrise nicht lösen können. Allerdings wies er nachdrücklich auf einen Gesichtspunkt hin: Wer mit fremden, ihm anvertrauten Geld handle, komme in den Bereich des § 266 StGB. Dabei liege die Pflichtverletzung nicht beim etwaigen Misserfolg der Anlage, sondern bei der Verletzung der Überprüfungspflicht.

Es handle sich immer um Einzelfälle. Einzelne Verurteilungen werden aber kaum zum Umdenken im Finanzbereich führen. Kernsatz: „Das Strafrecht kann nicht die Systemfrage stellen!“. Es handle sich z.T. um schicksalhaftes Geschehen. Das Strafrecht muss das bearbeiten, was nicht Schicksal ist und das wird nur ein kleiner Teil sein.

Der Vorsitzende Richter einer Wirtschaftsstrafkammer, **Dr. Andreas Mosbacher** leitete die anschließende Diskussion. Er hatte keine einfache Aufgabe und meisterte diese. Denn einige Zuhörer behandelten die Bedeutung des Themas in Einzelaspekten in zum Teil wortgewaltigen und temperamentvollen Redebeiträgen. Manches ging da bei den Zuhörern durcheinander, zeigte aber, wie sehr das Thema sehr viele Menschen beschäftigt. Insofern war es ein lohnender Abend mit vielen Anstößen.

Ich warte also bis Klarheit eintritt – ist das möglich!? – bis ich also das Reh wieder sehen kann.

*Rechtsanwalt Gerhard Jungfer,
Fachanwalt für Strafrecht*

Weiterbildung durch Fernstudium an einer staatlichen Hochschule

Rechtswirtschaft
mit Kammerabschluss
Dauer: 3 Semester
Beginn: 1. Oktober

Notarfachwirt
mit Kammerabschluss
Dauer: 3 Semester
Beginn: 1. Oktober

**Patentrecht für Ingenieure und
Naturwissenschaftler**
Dauer: 1 Semester
Beginn: April und Oktober



**Beuth Hochschule
für Technik Berlin**
- Fernstudieninstitut -
Luxemburger Str. 10, 13353 Berlin
Telefon: (030) 4504 - 2100
<http://www.beuth-hochschule.de/fsi>

Mitgliederversammlung 2010 des Berliner Anwaltsvereins

Am 19. Mai 2010 fand die diesjährige Mitgliederversammlung des Berliner Anwaltsvereins statt. Gastredner war der Rechtsanwalt und Bundesminister a.D. Gerhart Baum.

Aktivitäten des Berliner Anwaltsvereins 2009

Der Vorsitzende des Berliner Anwaltsvereins RAuN Ulrich Schellenberg berichtete zunächst ausführlich über die diesjährigen Aktivitäten und hob insbesondere die rechtspolitischen Stellungnahmen, etwa zur Einführung der Erscheinens- und Aussageverpflichtung von Zeugen bei der Polizei und zu berufspolitischen Problemen sowie die umfangreiche Pressearbeit des Vereins hervor.

Er erinnerte an die Berliner Anwaltstage und das Traditionelle Anwaltsessen mit der Dinner-Speech des Herrn Prof. Dr. Dr. Udo di Fabio, Richter des Bundesverfassungsgerichts, unter dem Titel „Zivilcourage: Mut der Bürger – Courage der Juristen“. Reges Interesse fand die Fortführung der Veranstaltungsreihe „Richter- und Anwaltschaft im Dialog“ in Kooperation mit dem Kammergericht und weiteren zahlreichen Berliner Obergerichten, das Projekt „Rechtsanwälte gehen an die Schulen“, die kostenlose Rechtsberatung von Jugendlichen im Wedding und die Arbeit der Arbeits-

kreise mit dem neu gegründeten Arbeitskreis im Fachgebiet Medizinrecht.

In seinem Kassenbericht erläuterte der BAV-Schatzmeister RAuN Jürgen Naatz den Jahresabschluss 2009, woraufhin die Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes beschloss. Die Umlage für die Beteiligung des Berliner Anwaltsvereins an der Imagekampagne („Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.“) des Deutschen Anwaltsvereins wird nicht weiter erhoben – die Mitgliederversammlung setzte den Mitgliedsbeitrag für das Kalenderjahr 2010 auf 198,00 Euro fest.

Neuwahl des Vorstandes

Die Mitgliederversammlung des Berliner Anwaltsvereins wählte in den Vorstand Ulrich Schellenberg als Vorsitzenden, Uwe Freyschmidt als stellvertretenden Vorsitzenden, Jürgen Naatz als Schatzmeister sowie Dr. Astrid Auer-Reinsdorff, Claudia Frank, Thomas Krümmel und Thomas Riedel als Beisitzer. Die Gewählten nahmen die Wahl an.

Nicht zuletzt erhielten für die Arbeit der Geschäftsstelle des Berliner Anwaltsvereins - hier der Geschäftsführer Christian Christiani und die Geschäftsstellenleiterin Frau Pohl - wohlverdienten Applaus.



**Rechtsanwalt Gerhart Baum,
Bundesinnenminister a.D.**



Gastredner: Gerhart Baum

Rechtsanwalt Gerhart Baum war von 1972 bis 1978 für die FDP Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesministerium des Innern, danach selbst Bundesinnenminister und seit einigen Jahren als Beschwerdeführer beim Bundesverfassungsgericht an vielen erfolgreichen Verfassungsbeschwerden insbesondere gegen den „großen Lauschangriff“, das Luftsicherheitsgesetz und die Vorratsdatenspeicherung beteiligt.

In seinem Gastvortrag resümierte Gerhart Baum die vergangenen und noch



Der Vorstand des BAV (v.l.n.r.): Uwe Freyschmidt (stellv. Vorsitzender), Ulrich Schellenberg (Vorsitzender), Dr. Astrid Auer-Reinsdorff, Jürgen Naatz (Schatzmeister), Thomas Riedel; nicht abgebildet: Claudia Frank, Thomas Krümmel

Fotos: A. Burkhardt



**Ulrich Schellenberg
im Gespräch mit Gerhart Baum**

laufenden Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht und gewährte spannende Einblicke in seine Arbeit. Er warnte gleichzeitig vor der Erosion und Aushöhlung von Grundrechten und einer schleichenden Veränderung des freien Charakters unserer Gesellschaft, hervorgerufen durch die sich stetig mehrenden schweren Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht des Einzelnen.

Vorratsdatenspeicherung bei der Telekommunikation

Gleiches gelte im Besonderen auch für die umstrittene Vorratsdatenspeicherung.



Diese verstieß, wie nun das Bundesverfassungsgericht entschieden hat, gegen das Grundgesetz. Die Karlsruher Richter erklärten die seit 2008 geltende

gesetzliche Regelung zur massenhaften Speicherung von Telefon- und Internetverbindungsdaten für verfassungswidrig und nichtig. An dem Verfahren selbst als Kläger beteiligt betonte Baum, es handelte sich um einen besonders schweren Eingriff in das Fernmeldegeheimnis – ohne Sicherheit für die Daten und ohne konkrete Angaben, wofür die Daten überhaupt gebraucht werden sollten.

Baum versicherte, er werde sich auch weiterhin gegen das stetige und immer umfassendere Streben nach Datengewinnung und -speicherung einsetzen. Dass die Freiheitswahrnehmung der

Bürger nicht total erfasst und registriert werden dürfe, gehöre zur verfassungsrechtlichen Identität unseres Landes, für deren Wahrung wir uns in europäischen und internationalen Zusammenhängen einsetzen müssen.

Wohin die Entwicklung in Europa gehe und wie die dortigen Entscheidungen mit der nationalstaatlichen Rechtsprechung und Rechtsetzung zu vereinbaren seien, sei eine weitere wichtige und noch ungelöste Frage.

*Maximilian Gutmacher,
Rechtsanwalt*

Richter und Anwaltschaft im Dialog

Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Bauwerkvertrags- und Architektenrecht

Zu den Grundpflichten des Rechtsanwalts gehört es sich fortzubilden (§ 43 a Abs. 6 BRAO). Möglichkeiten der Fortbildung im Baurecht gibt es viele. Dies ist ein kurzer Bericht über eine Fortbildungsveranstaltung des Berliner Anwaltsvereins zum Bauwerkvertrags- und Architektenrecht, welche am 13. April 2010 in den Räumen des DAV-Hauses stattfand und die sich in mehrfacher Hinsicht positiv von anderen Veranstaltungen im weiten Feld des Bau- und Architektenrechts abhebt.

Zum einen bekommt der interessierte Anwalt Informationen über Rechtsprechung des Kammergerichts aus der Hand des Vorsitzenden Richters eines

Senats, der sich ganz überwiegend mit Bausachen beschäftigt. Der Referent, Herr Stummeyer, ist Vorsitzender des 7. Zivilsenats des Kammergerichts. 75 Prozent der Verfahren,

die dieser Senat im letzten Jahr bearbeitete, waren nach Auskunft von Herrn Stummeyer Bausachen.

Weiterhin ist die Veranstaltung an Aktualität kaum zu überbieten: Einige der vorgestellten Entscheidungen wurden erst vier Tage vor Beginn der Veranstaltung gefällt. Besonders attraktiv für den im Bau- und Architektenrecht tätigen Anwalt ist an dieser Veranstaltung, dass Herr Stummeyer nicht nur Urteile referiert, sondern auch zu Rechtsfragen ausführt, die Grundlage für Entscheidungen nach § 522 Abs. 2 ZPO waren, zur Rücknahme der Berufung führten oder von dem Senat den Parteien vor der Erledigung des Rechtsstreits im Wege des Vergleichs dargelegt wurden. Die Rechtsauffassungen wurden nicht nur mündlich referiert und erläutert, sondern dem Publikum auch – übersichtlich und leicht handhabbar – alphabetisch nach Stichworten geordnet, in einem 31 Seiten umfassenden Skript dargeboten. Der Bericht knüpfte zeitlich an den vorhergehenden Bericht im September 2008 an.

Das große Interesse der Zuhörer zeigte

Immobilienbewertung

Wir beantworten Ihre Fragen zum Wert von Immobilien bei Verkauf, Kauf, Beleihung, Erbschaft, Nachlass, Steuererklärung, Rechten am Grundstück oder der Wohnung (Wohnungs-, Nießbrauch-, Erbbaurecht). Wir beraten Sie, bevor Sie eine Entscheidung treffen müssen.



Von der IHK Berlin öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Bewertung bebauter und unbebauter Grundstücke

PIT ODENTHAL DIPL. ING. ARCHITEKT · CARSTENNSTR. 34B · 12205 BERLIN
TEL. 030/823 60 21 · FAX 823 90 66 · www.pit-odenthal.de · wert@pit-odenthal.de

sich an einem vollbesetzten Seminarraum und darin, dass die Zuhörerschaft auch trotz fortgeschrittener Stunde bis zum Schluss des straff geführten Vortrages bei der Stange blieb.

Von den 35 besprochenen Entscheidungen seien einige hervorgehoben:

Der BGH hatte die gemeinschaftsbezogene Klagebefugnis einzelner Wohnungseigentümer in den Fällen verneint, in denen die WEG die Durchsetzung der auf die ordnungsgemäße Herstellung des Gemeinschaftseigentums gerichteten Rechte durch Beschluss an sich gezogen und damit ihre alleinige Zuständigkeit begründet hat. Dasselbe gilt nach Auffassung des Kammergerichts auch für Mängel am Sondereigentum, die in einem engen rechtlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums stehen. Neben der WEG können sich einzelne Wohnungseigentümer hier nicht parallel als Kläger betätigen, weil eine zusammenhängende Verfolgung der Mängel wirtschaftlich und rechtlich sinnvoll ist (Kammergericht, Beschluss vom 09.02.2010 – 7 U 137/09).

Über das Baurecht hinaus weist der Beschluss vom 13.02.2009 – 7 U 86/08 – des Kammergerichts den Weg, wie das Kammergericht § 522 Abs. 2 ZPO (Zurückweisung der Berufung durch einstimmigen Beschluss) handhabt. Der 7. Senat geht davon aus, dass § 522 Abs. 2 ZPO keinen Ermessensspielraum eröffnet. Nur ein Beurteilungsspielraum steht dem Gericht zur Verfügung, so dass das Berufungsgericht von dem vorgesehenen Verfahren Gebrauch machen muss, wenn unter den Richtern einstimmig die Ansicht herrscht, dass

die Tatbestandsmerkmale des § 522 Abs. 2 ZPO im konkreten Fall erfüllt sind. Dies ist ständige Rechtsprechung des Senats. Es kommt dabei nicht auf die Qualität der Berufungsbegründung, sondern nur darauf an, dass die Berufung keine Erfolgsaussicht hat. Das sei dann der Fall, wenn die Berufung als unbegründet zurückzuweisen ist, dies das Gericht einstimmig zugrunde legt und die weiteren Voraussetzungen des § 522 Abs. 2 Nr. 2 und 3 ZPO vorliegen.

Der Schwerpunkt der zweistündigen Veranstaltung lag aber nicht im Verfahrensrecht, sondern im materiellen Recht. Über das Bauwerkvertragsrecht hinaus interessant ist die Entscheidung, die sich mit der Abgrenzung zwischen allgemeinen Geschäftsbedingungen und einzelvertraglich vereinbarten Bedingungen beschäftigt (Kammergericht, Beschluss vom 23.03.2010 – 7 U 127/09). In diesem Fall wurde entschieden, dass eine Herstellergarantie eines Unternehmers, die in einem „nachverhandelten Angebot“ enthalten war, nicht als allgemeine Geschäftsbedingung nach § 305 ff. BGB zu qualifizieren sei, weil nicht von einem „Stellen“ der Klausel durch den Unternehmer, sondern von einem individuellen Aushandeln auszugehen war. Die Besonderheit dieses Falles lag darin, dass der Besteller – auch er Unternehmer – das „nachverhandelte Angebot“, das die streitige Klausel enthielt, unter ausdrücklichem Hinweis ein sein eigenes Vertragswerk eingestellt hatte. Rechtsberater von Unternehmen wer-

Gute Getränke für Ihre Kanzlei !
7 Tage 24 Stunden unter
www.gute-getraenke.de

Kalbus & Schmidt

den erleichtert zur Kenntnis nehmen, dass es für ein Aushandeln nach Meinung des Kammergerichts genügt, dass dem Verwendungsgegner die Möglichkeit der Verhandlung eingeräumt wurde und er in der Lage war, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob er die Bedingungen akzeptieren will oder nicht.

Im Fall einer von einem Bauunternehmer geltend gemachten Bezahlung einer angemessenen Entschädigung wegen Baubehinderungen erwies sich ein dazu nachträglich erstelltes Privatgutachten des Unternehmers als wenig zielführend. Der Anspruch nach § 642 Abs. 1 BGB wurde dem Unternehmer letztlich deshalb versagt, weil das Gutachten es versäumte, bestimmten Behinderungen auch bestimmten Verzögerungsfolgen zuzuordnen. Stattdessen begnügte man sich auf Seiten des Unternehmers mit der Gegenüberstellung von pauschalen Soll- zu pauschalen Ist-Zeiten. Der Senat wies die Berufung zurück, weil es dem Gutachten an der notwendigen Differenzierung mangelte. So hätte der Anspruchsteller darstellen müssen, welche Behinderungen welche Verzögerungen zur Folge hatten, welche Maschinen und Arbeitskräfte davon betroffen waren und weshalb diese nicht anderweitig eingesetzt werden konnten (Beschluss vom 13.02.2009 – 7 U 86/08).

Ihr zuverlässiger Partner für professionelles Archivmanagement



Sie haben keinen Platz mehr für Ihre Geschäftsunterlagen? Sie finden wichtige Dokumente nicht wieder? Sie wollen umziehen und müssen Ihr Geschäftsarchiv schon wieder mitnehmen? Sie fragen sich, wie man Ihren Archivbestand einfach und transparent darstellen kann und mit Vernichtungen immer up-to-date ist?

Ob bei der Einlagerung Ihrer Ordner und Akten oder beim Einsatz elektronischer Archive: Von der individuellen Einzellösung bis hin zu überregionalen Projekten sind wir stets in der Lage, die Sicherheit Ihrer Dokumente und Informationen unter Wahrung aller spezifischen Kundenanforderungen sowie der gesetzlichen Bestimmungen zu gewährleisten. Interesse? Wir beraten Sie gerne unter Tel.: +49-33701-338-577. Rhenus Office Systems GmbH, Märkische Allee 1-11, 14979 Großbeeren

Mit einem Urteil vom 15.09.2009 – 7 U 120/08 – illustrierte Herr Stummeyer, dass es bei der vom Besteller verlangten Minderung nach § 638 BGB nach Ansicht des Senats eine Grenze gibt, die sich an Treu und Glauben orientiert. Ebenso wie im Urteil vom 26.02.2010 – 7 U 178/08 – ging es vorliegend darum, dass ein Werk in bestimmten Fällen trotz Abweichung der Ist- von der Sollbeschaffenheit nicht als minderwertig anzusehen ist. In beiden Fällen ging es um Abweichungen in der Ebenmäßigkeit von Flächen. Diese Unebenheiten waren zwar messtechnisch feststellbar, führten aber nicht dazu, dass das Werk in der Nutzung beeinträchtigt wurde. Die beklagten Unternehmen konnten sich in beiden Fällen mit Erfolg auf eine Unverhältnismäßigkeit der Nacherfüllung berufen. Bei dieser Unverhältnismäßigkeit spielt die Treu und Glauben-Betrachtung eine wesentliche Rolle. Hinsichtlich des dem zweiten zitierten Urteil zugrunde liegenden Sachverhalts kann sich der Interessierte noch selbst ein Bild machen. Es handelte sich dort nämlich um den Bodenbelag am Osteingang des Reichstagsgebäudes, der auf etwa 20 Prozent der Gesamtfläche Maßabweichungen von einem Millimeter aufwies.

Unter „Profis“ im Baubetrieb sollte man nicht damit rechnen, dass man sich erfolgreich darauf berufen kann, dass man Stundenlohnzettel „zwischen Tür und Angel“ unterzeichnet hat. Dies zeigt das Urteil des Kammergerichts vom 20.03.2009 – 7 U 161/08: Hier hatte die vom Besteller bevollmächtigte Hausverwalterin Stundenlohnzettel des Unter-

nehmers unterzeichnet. Davon wollte der Besteller, auf Werklohn von dem Unternehmer in Anspruch genommen, im Prozess nichts mehr wissen und versuchte, die unterschriebenen Zettel juristisch wieder aus der Welt zu schaffen. Dies gelang nicht. Der 7. Zivilsenat geht nämlich von dem Grundsatz aus, dass unterschriebene Stundenlohnzettel ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis enthalten. Deshalb kehrt sich die Beweislast um. Will der Besteller nachträglich versuchen, die Unrichtigkeit der Stundenlohnzettel zu beweisen, muss er substantiiert darlegen, in welchem Umfang die dort bescheinigten Stunden nicht erforderlich waren. Der Besteller ist dann gehalten, die Stunden einzeln anzugreifen, die Verneinung der Gesamtstundenzahl und die Behauptung einer geringeren Gesamtstundenzahl genügt nicht. Auf Unkenntnis des unterzeichnenden Bevollmächtigten kann sich ein Besteller nicht berufen. Das Kammergericht hielt den Besteller jedenfalls an den abgegebenen Erklärungen fest.

Möglicherweise nicht schlecht haben die Sachverständigen gestaunt, die von Wohnungseigentümern neben dem Bauträger in Anspruch genommen wurden, obwohl es der Bauträger war, der die Sachverständigen beauftragt hatte, eine Fertigstellungsbescheinigung zu erstellen. Es blieb in dem Urteil vom 12.02.2010 – 7 U 112/08 – nicht dabei, dass die Sachverständigen vertraglich ihren Auftraggebern für die Fertigstellungsbescheinigung verantwortlich waren. Vielmehr bejahte das Kammergericht einen Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten der Erwerber der Wohnungen, nachdem feststand, dass das Gemeinschaftseigentum entgegen der Aussage der Fertigstellungsbescheinigung mit erheblichen, offenkundigen Mängeln behaftet war.

Nach Angaben des Referenten spielt das Architektenrecht von der Gesamtzahl der Entscheidungen des 7. Senats her gesehen eine eher untergeordnete Rolle. Entsprechend weniger, aber nicht weniger interessante Entscheidungen fanden sich im Vortrag von Herrn Stum-

meyer bzw. in dem von ihm verteilten Skript wieder. Von den neuen Entscheidungen sei hier lediglich eine herausgegriffen, die vor dem Kammergericht zwar durch Vergleich erledigt wurde, deren Streitpunkt aber verdeutlichen kann, wie wichtig die von einigen Architekten doch – nach vorsichtiger Einschätzung des Verfassers – oft unbeliebte Bauüberwachung im Sinne des § 15 Abs. 2 Nr. 8 HOAI ist. Hierzu hat der 7. Senat herausgearbeitet und betont, dass der Architekt zwar nicht bei einfachen und gängigen Arbeiten ständig die Bauausführung persönlich überwachen muss, wenn nicht ein besonderer Anlass zur Kontrolle für ihn besteht. Persönlich muss der Architekt oder ein zuverlässiger Mitarbeiter aber immer vor Ort sein, wenn es sich um wichtige Bauvorgänge handelt, die für die Erreichung der Bauaufgabe von wesentlicher Bedeutung sind. In einem Fall, in dem es um Feuchtigkeitsschäden aufgrund einer fehlerhaften Kellerisolierung ging, hatte sich der Architekt damit verteidigt, er habe die Baustelle selbstverständlich regelmäßig kontrolliert. Dieses Vorbringen war ungenügend, um den Anscheinsbeweis zu entkräften, der dadurch entstand, dass von der mangelhaften Ausführung der Deckenbeschichtung auf die nicht ordnungsgemäße Bauüberwachung geschlossen wurde. Der Architekt hätte vielmehr im Einzelnen darlegen müssen, wann er auf der Baustelle war und welche konkreten Arbeiten dabei von ihm in Augenschein genommen worden sind. In der Praxis bedeutet dies, dass diejenigen Rechtsanwälte, die Architekten beraten, nicht oft genug und mit Nachdruck darauf hinweisen sollten, dass das Bautagebuch durch den Architekten detailliert und zeitnah zu den jeweiligen Arbeiten geführt wird, um nicht später bei einer gerichtlichen Inanspruchnahme wegen unsubstantiierten Vortrages den Prozess Erfolg zu gefährden.

Im Fortbildungstagebuch des Verfassers hätte man an diesem Abend lesen können: Eine sehr lohnende Veranstaltung, die hoffentlich weitergeführt wird.

Rechtsanwalt Axel Dumann

**BERLINER
ANWALTSBLATT**
ANZEIGENAUFGABE
PER E-MAIL

CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

Richter- und Anwaltschaft im Dialog

Aktuelle Rechtsprechung zum Kostenrecht

Am 20. Mai 2010 lud der Berliner Anwaltsverein im Rahmen seiner Veranstaltungsreihe „Richter und Anwaltschaft im Dialog“ wieder zur Fortbildung ein und durfte etwa 40 Teilnehmer begrüßen, unter ihnen auch zahlreiche Richterinnen und Richter des Amtsgerichts Berlin. Als Referent zur aktuellen Rechtsprechung zum RVG, den Gerichtskosten und der Prozesskostenhilfe konnte der VRiLG Heinz Hansens, Vorsitzender Richter am Landgericht Berlin, gewonnen werden. Die von ihm geleitete 82. Zivilkammer bearbeitet als Kostenkammer ausschließlich gebührenrechtliche Ansprüche wie Erinnerungen gegen den Kostenansatz, Festsetzungen der außergerichtlichen Kosten und der Anwaltsvergütung bei Prozesskostenhilfe. So wurde die Rechtsprechung zum Gebührenrecht anhand neuer Entscheidungen besprochen und ein umfangreiches Skript ausgehändigt, wobei den inhaltlichen Schwerpunkt des Abends die gesetzlichen Neuregelungen der §§ 15a, 55 Abs. 5 Satz 2 und 3 RVG bildeten.

Gesetzgeber klärt den Begriff der Anrechnung

Mit dem neuen § 15a des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes ist am 5. August 2009 eine für Rechtsanwälte und Gerichte bedeutsame Änderung des anwaltlichen Vergütungsrechts in Kraft getreten.

Hiermit beseitigte der Gesetzgeber die Probleme, die in der Praxis aufgrund von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zur Anrechnung der anwaltlichen Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr aufgetreten waren. In mehreren Entscheidungen hatte der Bundesgerichtshof die Auffassung vertreten, dass die Verfahrensgebühr nur zu den Prozesskosten zählt, soweit sie nicht durch die Anrechnung einer vorgerichtlichen Geschäftsgebühr getilgt worden ist. Damit stand der Mandant schlechter, wenn er vorgerichtlich einen Rechtsanwalt eingeschaltet hatte,



Heinz Hansens, Vorsitzender Richter am Landgericht Berlin

als wenn er ihn sogleich mit der Prozessvertretung beauftragt hätte. Das Vergütungsrecht behinderte daher die vorgerichtliche Streiterledigung durch Rechtsanwälte anstatt sie zu fördern.

Durch das neue Gesetz wird die Wir-

kung der Anrechnung sowohl im Innenverhältnis zwischen Anwalt und Mandant als auch gegenüber Dritten, also insbesondere im gerichtlichen Kostenfestsetzungsverfahren, nunmehr ausdrücklich geregelt. Es ist klargestellt, dass sich die Anrechnung im Verhältnis zu Dritten grundsätzlich nicht auswirkt. In der Kostenfestsetzung muss also etwa eine Verfahrensgebühr auch dann in voller Höhe festgesetzt werden, wenn eine Geschäftsgebühr entstanden ist, die auf sie angerechnet wird. Sichertgestellt wird jedoch, dass ein Dritter nicht über den Betrag hinaus auf Ersatz oder Erstattung in Anspruch genommen werden kann, den der Rechtsanwalt von seinem Mandanten verlangen kann.

Angesichts des regen Zuspruchs bleibt zu hoffen, dass diese gemeinsame Veranstaltungsreihe auch weiterhin ihre Fortführung findet.

*Maximilian Gutmacher,
Rechtsanwalt*

11. Stellenbörse im DAV-Haus

Auf der DAV-Stellenbörse am 20. April 2010 hatten Studierende, Referendare und Assessoren die Gelegenheit, mit Kanzleien aus Berlin und Umgebung ins Gespräch zu kommen und sich über die angebotenen Anwaltsstellen, Anwaltsstationen und Praktika zu informieren. Angesichts der großen Zahl und Vielfalt der vertretenen Kanzleien waren die Angebote für Praktikanten, Referendare und junge Juristen weit gefächert und wurden rege nachgefragt. Die meisten Bewerber hatten ihre Bewerbungsunterlagen mitgebracht oder zum Teil bereits im Vorfeld an die Kanzleien geschickt, deren Kontaktdaten und Schwerpunkte regelmäßig vor der Stellenbörse auf der DAV-Homepage bekannt gegeben werden.

Einige der Kanzleien gehören bereits zu den „Stammgästen“ bei

**Volles Haus bei der
11. Stellenbörse**

der Stellenbörse. So hat beispielsweise Rechtsanwalt Gregor Samimi bereits zum sechsten Mal an der Stellenbörse teilgenommen und schätzt den Austausch und die Atmosphäre auf der Stellenbörse. „Es hat etwas von Speed-dating im positiven Sinne. Die Veranstaltung ist gut durchorganisiert und alle Beteiligten wissen aufgrund der Vorfeldveröffentlichungen, was sie von dem Ansprechpartner erwarten dürfen“, so Samimi. Sein Tipp an die Kanzleien und Bewerber: „Offen über das Angebot und die Erwartungen kommunizieren und sich gegenseitig eine Chance geben“.





RAin Astrid Auer-Reinsdorff im Gespräch mit Bewerbern



„Speed Dating“ auf der Stellenbörse, im Vordergrund RA Karsten U. Bartels



Studentin Nilay Aras und RAin Silvia C. Groppler

Die Stellenbörse wird zwei Mal im Jahr vom Deutschen Anwaltverein gemeinsam mit dem Berliner Anwaltsverein,

dem Forum Junge Anwaltschaft Berlin, den rechtswissenschaftlichen Fakultäten der beiden Berliner Universitäten sowie dem Personalrat der Referendare Berlin veranstaltet. Insgesamt nahmen etwa 200 Personen an der DAV-Stellenbörse im April teil.

Die Veranstaltung wurde dieses Mal von Frau Rechtsanwältin Dr. Astrid Auer-Reinsdorff als Vorstandsmitglied des

DAV, Herrn Rechtsanwalt Karsten U. Bartels als Regionalbeauftragten des FORUM Junge Anwaltschaft sowie Herr Christian Kunst als Vertreter des Personalrats der Referendare Berlin mit kurzen Grußworten eröffnet.

Die nächste DAV-Stellenbörse wird voraussichtlich am 16. November 2010 im DAV-Haus in Berlin stattfinden.

Urszula Lisson

Veranstaltungen des Deutschen Anwaltvereins

DAV und Amnesty International: Menschenrechtsverteidiger in Usbekistan

Der Deutsche Anwaltverein und Amnesty International laden zu einem Vortrag mit anschließender Diskussion am Mittwoch, den **23. Juni 2010**, 18:30 Uhr ins DAV-Haus ein. Die usbekische Menschenrechtsaktivistin Tamara Chikunova berichtet von ihrem Arbeitstag als Gründerin der Organisation „Mütter Usbekistans gegen die Todesstrafe und Folter. Ihr Wirken als Menschenrechtsaktivistin ist eng mit ihrem persönlichen Schicksal verknüpft: Nach der Hinrichtung ihres eigenen Sohnes im Jahr 2000 wurde sie zur Strafrechtsexpertin. Sie setzte sich für Todeskandidaten und deren Familien ein, besorgte Rechtsbeistand und verhinderte insgesamt die Hinrichtung von zahlreichen Verurteilten.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den Deutschen Anwaltverein, Karin Spangenberg, Tel. 030/ 72 61 52 – 159, spangenberg@anwaltverein.de

Deutsch-chinesisches Seminar: 9.-11. September 2010 in Berlin

Der Deutsche Anwaltverein bereitet in Zusammenarbeit mit der Tianjin Bar Association das zweite deutsch-chinesische Anwaltsseminar vor, das vom **9. bis 11. September 2010** in Berlin stattfinden wird. Thematischer Schwerpunkt ist: „Neue Herausforderungen für die Anwaltschaft: Der Anwalt im deutsch-chinesischen Rechtsverkehr“. Rechtsexperten beider Länder werden zu Fachthemen, wie z.B. Investitionsrecht, Wirtschaftsrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Berufsrecht, referieren und diskutieren.

Das erste deutsch-chinesische Anwaltsseminar fand 2008 in Tianjin statt. Deutsche und chinesische Rechtsanwältinnen und -anwälte nutzten damals die Gelegenheit, sich über den Berufsalltag und aktuelle Rechtsprobleme auszutauschen.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den Deutschen Anwaltverein, Annegret Seiffert, Tel. 030/ 72 61 52 – 147, seiffert@anwaltverein.de



DeutscherAnwaltVerein

Veranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins

Anmeldungen: service@berliner-anwaltsverein.de

Datum / Ort / Gebühr	Referent	Thema
Freitag, 25.06. – Samstag, 26.06.2010 Hotel Esplanade, Lützowufer 15, 10785 Berlin-Tiergarten Mitglieder: 395,00 EUR zzgl. USt Nichtmitglieder: 450,00 EUR zzgl. USt Anmeldung: Jenny Steger, Tel. 030 / 726153-126, Fax -111, steger@anwaltakademie.de		Berliner Gespräche im Immobilienrecht Mieterinsolvenz – Aktuelle Rechtsprechung zum WEG – Zwangsversteigerung – Erbschaftsteuerrecht – Vertragsgestaltung – Mängelgewährleistung beim Bauträgervertrag – Gewerbemietrecht – Immobilienfinanzierung in der Krise
Mittwoch, 30.06.2010 19.00 Uhr Berliner Rathaus Rathausstr. 15, Berlin-Mitte	Wolfgang Wieland , MdB, Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Battis , Wolfgang Loukidis , Uwe Müller , Ulrich Schellenberg	Der Einigungsvertrag - Juristische Folgen der SED-Diktatur Eine Veranstaltung des Berliner Landesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen und der Robert-Havemann-Gesellschaft e.V. in Kooperation mit dem Berliner Anwaltsverein e.V.
Freitag, 02.07.2010 13.30 – 19.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Mitglieder BAV/ davit/ Forum: 199,00 EUR zzgl. USt Nichtmitglieder: 249,00 EUR zzgl. USt		1. Berliner IT-Rechtstag Internethaftung – Datenschutz – Social Networking – Vertragsgestaltung – AGB und Fernabsatz – Mobile Commerce
Dienstag, 06.07.2010 18.00 - 20.00 Uhr DAV Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Anmeldung: ak-mietrecht@berliner-anwaltsverein.de		Arbeitskreis Mietrecht und WEG im Berliner Anwaltsverein
Dienstag, 03.08.2010 18.00 - 20.00 Uhr DAV Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Anmeldung: ak-mietrecht@berliner-anwaltsverein.de		Arbeitskreis Mietrecht und WEG im Berliner Anwaltsverein
Freitag, 27.08.2010 13.30 – 18.00 Uhr BAV-Haus Littenstr. 11, 10179 Berlin Kosten: 180,00 EUR zzgl. USt. Anmeldung: anwalt@jutta-hohmann.de	Jutta Hohmann RA'in, Notarin u. Mediatorin Jörg Pahnke RA und Mediator	Neue Perspektiven anwaltlicher Kommunikation - Struktur und Methode anwaltlicher Verhandlung mit Mandanten und Gegenseite
Dienstag, 07.09.2010 18.00 - 20.00 Uhr DAV Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Anmeldung: ak-mietrecht@berliner-anwaltsverein.de		Arbeitskreis Mietrecht und WEG im Berliner Anwaltsverein
Mittwoch, 15.09.2010 18.30 Uhr Ort: Littenstr. 11, 10179 Berlin Anmeldung: ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de		Arbeitskreis Strafrecht im Berliner Anwaltsverein

Die Teilnahmegebühren verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.

Anmeldung unter mail@berliner-anwaltsverein.de; Tel. (030) 251 38 46; Fax (030) 251 32 63



Eigenständige Generaldirektion Justiz

Künftig wird es in Brüssel eine eigenständige Generaldirektion Justiz geben. Aus der bisherigen Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit werden zum 2. Juli zwei Generaldirektionen - dann wird eine Generaldirektion die Bereiche Zivil- und Strafrecht, Grundrechte und Unionsbürgerschaft unter der Verantwortung von Viviane Reding und eine zweite Generaldirektion den Bereich Inneres unter Zuständigkeit von Cecilia Malström abdecken.

Hierauf hat die **Bundesrechtsanwaltskammer** mit **Presseerklärung vom 27.05.2010** hingewiesen und die Freude darüber zum Ausdruck gebracht, dass sich Frau Reding durchsetzen konnte.

Die **Rechtsanwaltskammer Berlin** hatte in ihrer **Presseinformation vom 26.05.2010** darüber informiert, dass sich der Verband der Europäischen Rechtsanwaltskammern (FBE) in einer Resolution für die eigenständige Generaldirektion Justiz eingesetzt hat. Außerdem habe der FBE auf Vorschlag der Rechtsanwaltskammer Berlin gefordert, dass eine Generaldirektion Justiz ressortübergreifend dafür zuständig sein soll, alle EU-Rechtsetzungsvorschläge daraufhin zu überprüfen, dass die Grundrechte der EU-Charta beachtet werden und eine kontinuierliche und kohärente Rechtsentwicklung in Europa gesichert wird.

Beide Presseinformationen finden sich unter www.rak-berlin.de unter [Aktuelles/Nachrichten/26.+28.05.2010](#).

20% STAR-Anwälte in Berlin

Umfrage zur beruflichen und wirtschaftlichen Lage der Anwaltschaft

Das „Statistische Berichtssystem für Rechtsanwälte“ - kurz STAR - dokumentiert die berufliche und wirtschaftliche Lage der deutschen Anwaltschaft seit 1993. Im Auftrag der Bundesrechtsanwaltskammer führt das Institut für freie Berufe alle zwei Jahre eine anonymisierte Umfrage u.a. zur Zahl der bearbeiteten Mandate, nach Zeithonoraren, wöchentlicher Arbeitszeit, Umsatz und Gewinn durch.

An der Umfrage 2010 beteiligt sich auch die Rechtsanwaltskammer Berlin. Wir werden dadurch - über die bundesweite Auswertung hinaus - auch eine spezifi-

sche Auswertung der Lage der Berliner Anwaltschaft erhalten.

An 20% der Mitglieder per 31.12.08 wird daher im Juni der Fragebogen versandt. Die Ergebnisse gerade der diesjährigen Erhebung werden in die Bemühungen um strukturelle und lineare Gebührenerhöhungen einfließen. In einem Brief fordert Präsidentin Irene Schmid die STAR-Anwälte zur Teilnahme auf: „Eine hohe Rücklaufquote der Fragebögen erhöht die Repräsentanz und damit auch die Akzeptanz der Ergebnisse“.

Bis Oktober 2010: Bauarbeiten im LG Tegeler Weg

Der Präsident des Landgerichts Berlin, Dr. Pickel, weist darauf hin, dass das Gerichtsgebäude des Landgerichts im Tegeler Weg noch bis Oktober 2010 im Rahmen des sog. Konjunkturpaketes II einer energetischen Sanierung unterzogen wird und es dadurch vor allem nach 14 Uhr zu Einschränkungen kommt. Einzelne Geschäftsstellen werden nach 14 Uhr nicht mehr erreichbar sein. Die Bauarbeiten finden möglichst nur nachmittags statt, um den Gerichtsbetrieb wenig zu beeinträchtigen.

Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstraße 9, 10179 Berlin
Tel. 306 931 - 0 Fax: 306 931 -99
www.rak-berlin.de
E-Mail: info@rak-berlin.de

Der **Newsletter der RAK Berlin** (z.Zt. 3.280 Abonnenten) wird einmal im Monat versandt und kann kostenlos abonniert werden unter www.rak-berlin.de unter [Aktuelles/Newsletter](#).

TOP im... Vorstand am 12. Mai 2010

Berufungsverfahren nur mit Vorkasse?

Der Bundesrat schlägt ein Gesetz vor, nach dem in Zivilverfahren der Berufungskläger spätestens mit Einreichung der Berufungsbegründung die Gerichtskosten vorschießen müsste. Bei Verstoß gegen die Vorauszahlungspflicht soll der/die Vorsitzende dem Berufungskläger unter Angabe des Betrags eine Notfrist zur Zahlung und Anzeige der Zahlung unter Vorlage geeigneter Belege setzen.

Bei Nichtzahlung innerhalb der gesetzten Frist soll die Berufung als unzulässig verworfen werden.

Der Vorstand lehnt den Gesetzentwurf ab. Bei Einlegung der Berufung sei noch nicht klar, wer Kostenschuldner letztlich sei. Der Berufungskläger würde zu einem zinslosen Darlehen an die Justizkasse verpflichtet. Verzögerungen der 2. Instanz verbunden mit bürokratischem Aufwand der Zahlungskontrolle wären programmiert.

Die Bedenken des Vorstands werden von der Bundesregierung geteilt.

Trostpflaster bei überlangen Gerichtsverfahren

TOP im...Vorstand am 12. Mai 2010

Gerichtlicher Rechtsschutz ist nur dann effektiv, wenn er nicht zu spät kommt. Dagegen wird in Deutschland allzu oft verstoßen. Das widerspricht nicht nur Art. 19 IV und 20 III GG, sondern auch den Anforderungen der Art. 6 I und 13 EMRK. Das haben Bundesverfassungsgericht (E 107;395,416) und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) mehrfach festgestellt. Seit 2007 betrafen über 80% aller Urteile Deutschlands diese Fallgruppe. Offenbar unter dem Druck eines Pilotverfahrens beim EGMR, bei dem über den Einzelfall hinaus auf strukturelle Probleme bei der Umsetzung der EMRK hingewiesen wird, hat das BMJ nun einen Referentenentwurf über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vorgelegt.

Der Vorstand hat diesen Entwurf nach ausführlicher Diskussion im Grundsatz abgelehnt.

Durch den Entwurf soll für „überlange“ Gerichtsverfahren ein Entschädigungsanspruch eingeführt werden. Voraussetzung hierfür soll sein, dass der Betroffene zunächst im Ausgangsverfahren die Verzögerung gerügt hat. Erst wenn diese „Vorwarnung“ folgenlos bleibt, kann eine Entschädigung eingefordert werden, wobei es nicht darauf ankommt, ob einzelnen Richtern ein Vor-

wurf zu machen ist. Sollte eine Abhilfe nicht möglich sein, so sieht der Gesetzesentwurf eine Entschädigung vor. Diese umfasst die durch die Verfahrensverzögerung entstandenen Vermögensnachteile, wie z.B. entgangenen Gewinn oder zusätzliche Verfahrenskosten. Der Geschädigte ist insoweit beweispflichtig. Für immaterielle Nachteile, wie z.B. Rufschädigung oder die Entfremdung eines Kindes von einem Elternteil bei überlangem Sorgerechtsstreit, gibt es eine Regelentschädigung von 100 € pro Monat der Verzögerung. Im Strafverfahren soll es bei der von der Rechtsprechung entwickelten Kompensationsmöglichkeit durch Berücksichtigung bei der Strafvollstreckung bleiben.

Der Vorstand hält den Ansatz schon im Grundsatz für verfehlt. Der Schwerpunkt staatlicher Bemühung muss auf Beseitigung der Ursachen langer, insbesondere überlanger Gerichtsverfahren gerichtet werden. Wenn als Ursache fehlende Richterstellen infrage kommen, dann schafft dieser Entwurf keine einzige Richterstelle. Im Gegenteil, finanzielle Ressourcen werden in die Entschädigung fließen, anstatt damit Richter zu finanzieren. Der Entwurf verschärft sogar das Problem, weil dieselbe Anzahl von Richtern nun auch noch die Verzögerungsrüge und die Entschädigungsklage zu bearbeiten haben. Der Entwurf vermittelt darüber hinaus sowohl Richtern

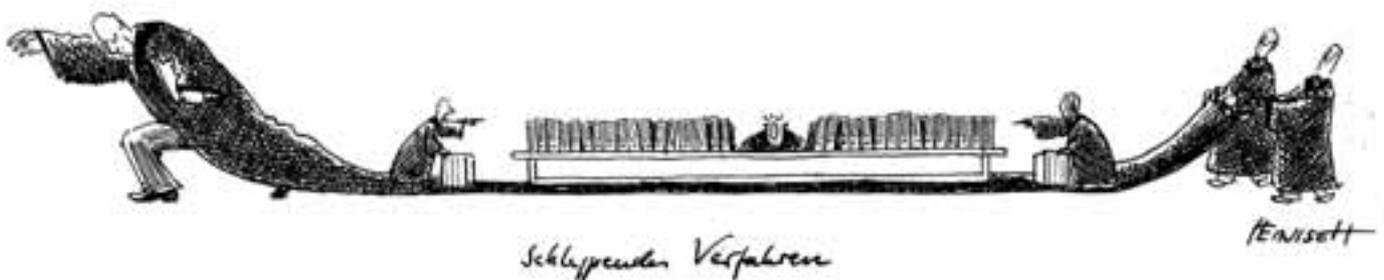
als auch den Bürgern den Eindruck, dass überlange Verfahren unvermeidlich und hinzunehmen seien.

Den Anwälten wird – übrigens ohne zusätzliche Gebühr im RVG – die Ausarbeitung der Verzögerungsrüge zugemutet, obwohl sich die Umstände der Verfahrensdauer ohne weiteres aus der Gerichtsakte ergeben.

Der Vorstand sieht andererseits die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung für Schadensersatzansprüche wegen überlanger Verfahren. Er schlägt einen verschuldensunabhängigen Amtshaftungsanspruch oder einen öffentlich-rechtlichen Folgenbeseitigungsanspruch vor. In beiden Fällen sollte aber der Schaden nicht von vornherein beziffert werden. Es ist dem deutschen Schadensersatzrecht fremd, gesetzlich für einzelne Konstellationen mögliche Schadenshöhen vorzugeben. Die Beeinträchtigung durch überlange Verfahren sollte entsprechend der jeweils konkreten Situation kompensiert werden.

Die Stellungnahme findet sich im Volltext unter www.rak-berlin.de im Servicebereich rechts auf der Website unter [Stellungnahmen der RAK](#)

Am Mittwoch, 16.06.2010, 18 Uhr, veranstaltet die Rechtsanwaltskammer Berlin zum Thema eine Podiumsdiskussion. Details oben auf Seite 223.



Junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in New York, Washington, Frankfurt a.M. und Berlin im Vergleich

Am 16. und 17.04.2010 fand in Berlin die Internationale Konferenz über Karriereentwicklungen junger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus Berlin, New York, Frankfurt a.M. und Washington DC statt.

Auf der Konferenz in den Räumen der Freien Universität haben Wissenschaftler der Northwestern University in Chicago, der American Bar Foundation und der FU Berlin die Ergebnisse der ersten Vergleichsstudie über den beruflichen und persönlichen Werdegang von fast 1.400 deutschen und 800 amerikanischen Anwälten in den ersten 8 bis 10 Jahren nach dem Studienabschluss (USA) bzw. dem Abschluss des Referendariats analysiert. Die Rechtsanwaltskammern Berlin und Frankfurt haben die Studie beim Versenden der Fragebögen unter Wahrung des Datenschutzes unterstützt. In Berlin wurden 1.519 Kammermitglieder angeschrieben, die zwischen 1998 und 2001 zugelassen worden waren.

Fragen an Dr. Gabriele Plickert, Sozialwissenschaftlerin an der American Bar Foundation und Forschungsstipendiatin an der Harvard Law School, Program on the Legal Profession. Sie ist Co-Investigatorin der Studie.

Kammerton: Über welche Ergebnisse der Studie über den Vergleich der Ausbildung und des Berufslebens sind Sie überrascht?

Dr. Plickert: Uns hat am meisten überrascht, dass so viele junge Anwälte in Deutschland verheiratet sind und eher große Familien haben. Aufgrund der niedrigen Geburtenrate in Deutschland im Vergleich zu den USA hatten wir für unsere Zielgruppe einen anderen Trend erwartet.

Im Bezug zum Arbeitsalltag haben uns die wenigen Arbeitswechsel in den letzten 5 Jahren und die hohe Zahl der Halbtagsbeschäftigten in Deutschland überrascht.

Die größten Unterschiede zwischen den USA und Deutschland hat die Studie beim Anteil der angestellten Rechtsanwälte (New York: 89,3%; Washington DC: 93,5%; Berlin: 30,2%; Frankfurt: 48%) und bei der Zahl der vom Anwalt im Jahr betreuten Mandate (New York: 16,7; Washington DC: 8,4; Berlin: 96; Frankfurt: 87,7) ergeben. Woran liegt das?

Die Struktur der Praxis ist in den untersuchten Städten sehr anders. In Amerika ist ein Großteil der Anwälte in großen Firmen angestellt, insbesondere in New York, oder bei der Regierung, wie zum Beispiel in Washington DC. In Deutschland dagegen sind deutlich mehr Anwälte in Einzelpraxen und Sozietäten tätig. Die Unterschiede in der Praxisstruktur haben zur Folge, dass die

Zahl der Mandate so unterschiedlich ist. Anwälte in großen Firmen haben oft wenige Mandate, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken. In unserer Studie sind aber nicht viele deutsche Anwälte in großen Firmen tätig. Die Art der Mandate macht natürlich auch etwas aus.

In Deutschland ist der Anteil der Rechtsanwälte, die ein oder mehrere Kinder haben, deutlich größer als in den USA. Lässt sich Berufs- und Familienleben vereinbaren?

Familie und Beruf zu vereinen, ist in beiden Ländern immer noch eine Herausforderung für junge Anwälte. Familien sind meistens auf sich gestellt, insbesondere Frauen, wenn es darum geht, Beruf und Privatleben zu organisieren. Über 50% der amerikanischen Anwälte in unserer Studie haben keine Kinder im Vergleich zu 30% der deutschen Anwälte. Dieser Trend scheint eine Antwort auf den Arbeitsalltag zu sein.

Große Firmen sind immer noch familienunfreundlicher als kleine oder mittelgroße Kanzleien. Insgesamt sind funktionierende Alternativen nötig, die eine „Work-Life Balance“ erlauben. Zu viele Frauen und auch Männer, die sich für eine „Kinderpause“ entscheiden, machen die Erfahrung, dass ihre Lei-



Dr. Gabriele Plickert neben Prof. Dr. Hans Merkmans, FU Berlin, während der Konferenz. Foto: Schick

stungsbereitschaft in Frage gestellt wird.

Wozu dienen die Studienergebnisse?

In der Studie werden Unterschiede und Ähnlichkeiten von Beruf und Familie untersucht, mit denen junge Anwälte aus den wirtschaftlichen und politischen Metropolen konfrontiert sind. Die Ergebnisse sollen in erster Linie praktizierenden Anwälten sowie Interessenten der Akademie und der Rechtsanwaltskammer zur Verfügung stehen, um Alternativen und mögliche Veränderungen in der Ausbildung und im Arbeitsleben praktizierender Anwälte und Anwältinnen zu stimulieren.

Sobald die Studienergebnisse vorliegen, werden sie eingestellt unter www.rak-berlin.de

Informationspflichten seit 17. Mai 2010

Am 17. Mai ist die Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer (DL-InfoV, BGBl 2010, 267ff) in Kraft getreten, mit der bußgeldbewehrt die EU-Dienstleistungsrichtlinie umgesetzt wird.

In der vergangenen Ausgabe des Kammerton (*Heft 5/2010, S. 171*) wurde der Inhalt der Neuregelung wiedergegeben. In der Zwischenzeit hat die Bundesrechtsanwaltskammer ausführliche Informationen mit einem Muster-Formblatt zur Verfügung gestellt.

Beides findet sich auf der Website der Rechtsanwaltskammer unter www.rak-berlin.de in der *Nachricht vom 17.05.2010*.

KfW-Sonderprogramm für Freiberufler

Freiberufler können über das KfW-Sonderprogramm 081, das im Rahmen der beiden Konjunkturpakete der Bundesregierung zur Abfederung der Finanzkrise aufgelegt wurde, Darlehen beantragen, um ihre Investitionen oder laufenden Kosten zu finanzieren: Link unter www.rak-berlin.de in *Nachricht vom 09.05.2010*. Nach telefonischer Auskunft des KfW-Infocenters ist es ratsam, Anträge vor Oktober 2010 zu stellen.

Unterlassungsverpflichtung

Frau Ute Grandisch hat sich gegenüber der Rechtsanwaltskammer Berlin verpflichtet,

es zu unterlassen, geschäftsmäßig die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung für Dritte vorzunehmen, Dritten anzubieten oder mit einer derartigen Tätigkeit zu werben, solange nicht eine dazu von der zuständigen Behörde erforderliche Erlaubnis erteilt ist, oder die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erfolgt ist.

Elektronischer Rechtsverkehr – Zukunft mit Gegenwart

Auf dem ERV-Forum am 27. Mai 2010 im AG Wedding, das die Senatsverwaltung für Justiz in Kooperation mit der RAK Berlin, dem BAV u.a. ausrichtete, wurde der Abschied vom Aktenwagen zwar als Zukunftsmusik angekündigt. Andererseits hat die Zukunft bereits begonnen. Im 1. Quartal 2010 sind 31.000 Anträge über das EGVP (Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach) bei der Justiz eingegangen. Davon entfallen allerdings 16.000 Vorgänge auf das Handelsregister und 14.000 Vorgänge auf das Mahnverfahren. Dass aber bereits 1.000 Eingaben in sonstigen Gerichts-sachen vorliegen, entspricht den Anfangseingängen auch anderer Bundesländer.

Staatssekretär Hasso Lieber betonte, dass Berlin sich aufgrund der Erfahrung der letzten Jahre für ein „evolutionäres Vorgehen“ entschieden habe. Im Gegensatz zu anderen Ländern, die den elektronischen Rechtsverkehr (ERV) erst im Zusammenhang mit vollständig durchgängigen elektronischen Geschäftsabläufen zulassen wollen, habe Berlin sich entschlossen, die Möglichkeiten des ERV „Schritt für Schritt“ weiter zu entwickeln. Am Ende aber – daran ließ Lieber keinen Zweifel – werde die Anwendung für alle Beteilig-



Justizsenatorin Gisela von der Aue, Dr. Svenja Schröder-Lomb, Vizepräsidentin AG Wedding und Staatssekretär Hasso Lieber beim ERV-Forum. Fotos: Ehrig

ten, also auch für die Anwaltschaft, obligatorisch sein. Eine Jahreszahl dafür nannte er nicht.

Lieber sprach in dem Zusammenhang von einem „justizpolitischen Skandal“, dass ein Amtsrichter in Bochum mit Rückendeckung des Dienstgerichtshofs beim OLG Hamm „sich unter Berufung auf seine richterliche Unabhängigkeit aus einem vorgegebenen technischen Verfahren ausklinkt und selbst die Betätigung der Druckertaste für mit der richterlichen Würde unvereinbar hält“.

Die Vizepräsidentin der RAK Berlin, Anke Müller-Jacobsen, hatte in ihrem Grußwort anhand dieses Vorgangs ebenfalls Lernbereitschaft auch bei der Justiz angemahnt, die Kompatibilität der technischen Systeme im Rechtsraum Berlin-Brandenburg gefordert und angekündigt, dass die RAK Berlin zukünftig auch die Einladungen zur jährlichen Kammerversammlung und den Jahresbericht der Präsidentin vorrangig elektronisch versenden werde.

Übrigens: Für den ERV unter Zugriff auf EGVP ist die Software zu nutzen, die die Nutzer über www.egvp.de lizenzkostenfrei herunterladen können.



RAin Anke Müller-Jacobsen, Vizepräsidentin der RAK Berlin



Sanierung des Grabsteins von Hans Litten

Die Rechtsanwaltskammer Berlin hat – nach Anbringung einer Gedenktafel am Hans-Litten-Haus (vgl. *Berliner Anwaltsblatt* 09,349ff.) – auch die Kosten einer Sanierung des Grabsteins Littens übernommen. Die Grabstätte befindet sich auf dem Friedhof Pankow III in Berlin und ist als Opfergrabstätte anerkannt.

Hans Litten wurde vor 107 Jahren am 19. Juni 1903 geboren. Er vertrat als Anwalt Opfer nationalsozialistischer Angriffe und verteidigte kommunistische Angeklagte. Durch seine Prozessführung gelang es ihm, die Planmäßigkeit der NS-Gewalt aufzuzeigen. 1931 befragte er Hitler als Zeugen vor Gericht und trieb ihn dabei so in die Enge, dass er sich dessen persönliche Feindschaft zuzog. In der Folge des Reichstagsbrandes 1933 wurde Litten verhaftet.

Nach jahrelanger Folter in verschiedenen Konzentrationslagern nahm er sich 1938 im KZ Dachau das Leben.

Weitere Informationen finden sich unter www.rak-berlin.de in *Für Rechtsuchende/Menschenrechte*.

Foto: Hille

Vorschau: Fortbildung von Oktober bis Dezember

Veranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin im 4. Quartal 2010

Am Mittwoch 6. Oktober 2010 bietet die Rechtsanwaltskammer das **Seminar zur Existenzgründung** jetzt ganztätig von 9.00 bis 18.00 Uhr an, da es am Vormittag um Informationen über das Versorgungswerk, die Absicherung der Kanzlei und um die ergänzenden Altersvorsorge ergänzt wurde. Zu diesem Themenbereich werden in Zukunft unterschiedliche Versicherungen im Wechsel Vorträge anbieten. Am Nachmittag wurde ein zusätzliches Referat zum Thema *Businessplan und betriebswirtschaftliche Aspekte* aufgenommen. Vgl. den Veranstaltungskalender rechts. Noch nicht im Veranstaltungskalender finden sich folgende Termine:

Freitag, 08.10.10, 14 - 18 Uhr

NEU: Erfolgreich Prozessieren – Update Zivilprozessrecht mit RA Dr. Bernhard von Kiedrowski und RiLG Björn Retzlaff; 50,- €

Freitags, 15. und 22.10.10, 14 - 18 Uhr:

Englisch in der Anwaltskanzlei, mit Dr. William Bondar, American Lawyer; 50,- € (insgesamt).

Donnerstag, 28.10.10, 14 - 18 Uhr:

Coaching für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit RAin Christiane Huismans, Personal and Business Coach; 90,- €

Freitag, 29.10.10, 9 - 13 Uhr

NEU: Kommunikation und Rhetorik für Mitarbeiter/innen, 40,- €

Freitag, 29.10.10, 14 - 18 Uhr

NEU: Aufbauworkshop Kommunikation; 60,- €; Beide Termine mit Wirtschaftsmediatorin Simone Lang.

Mittwoch, 03.11.10, 14 - 18 Uhr

Zwangsvollstreckungspraxis mit Monika Wiesner, gepr. Bürovorsteherin im Rechtsanwalt- und Notarfach; 40,- €

Mittwoch, 17.11.10, 14 - 18 Uhr

NEU: Honorarverhandlungen mit RA und Mediator Markus Hartung, Lehrbe-

auftragter an der Bucerius Law School; 80,- €

Mittwoch, 24.11.10, 14 -20 Uhr:

NEU: Schlagfertigkeitstraining mit RA und Journalist Michael Schmuck; 100,- €

Freitag, 26.11.10, 14 - 18 Uhr:

Personalvertretungsrecht mit Vorsitzendem Richter am Verwaltungsgericht Johann Weber; 40,- €

Freitags, 03. und 10.12.10, 14 - 18 Uhr

Französisch in der Anwaltskanzlei mit Mathieux Pagnoux, Avocat en omission; 50,- € (insgesamt).

Weitere Informationen sowie Anmeldeformulare finden sich auf der Website der Rechtsanwaltskammer Berlin unter www.rak-berlin.de in *Aktuelles/Termine*.

Dort finden sich auch die **Kooperationsveranstaltungen, die die Rechtsanwaltskammer Berlin zusammen mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V.** bis zum Jahresende 2010 vor allem für Fachanwältinnen und Fachanwälte (u.a. gem. § 15 FAO) anbietet. Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin zahlen einen reduzierten Kostenbeitrag.

Veranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin

Veranstaltungsorte: **RAK** ist angegeben, wenn das Seminar in der 4. Etage der Rechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin, stattfindet.

Die Räume des **DAI** befinden sich im EG neben dem Gebäude der RAK Berlin mit Zugang in der Voltairestraße 1.

Die Anmeldeunterlagen finden sich unter www.rak-berlin.de in *Aktuelles/Termine*.

Termin/ Ort/ Gebühr	Dozentin/Dozent	Thema
Mittwoch, 16.06.2010, 18 Uhr im Fachinstitut für Steuerrecht, Littenstraße 10. Um Anmeldung unter info@rak-berlin.de oder Fax 306 931 99 wird gebeten	Einleitung: Ministerialdirektorin Marie Luise Graf-Schlicker , BMJ; Moderation: Heike Jahberg , Tagesspiegel	Wie können Gerichtsverfahren beschleunigt werden ? Diskussionsveranstaltung mit Monika Nöhre , Präsidentin des Kammergerichts Jürgen Kipp , Präsident des Obergerichtsbereichs Berlin-Brandenburg Gabriele Cirener , Vorsitzende Richterin am Landgericht RAInuN Irene Schmid , Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Berlin RAIn Anke Müller-Jacobsen , Vizepräsidentin der RAK Berlin RAIn Dr. Ruth Hadamek , FAIn für Verwaltungsrecht und Vorstandsmitglied RAK
Donnerstags, 02.09. und 09.09.2010, 14 - 18 h. RAK, 50,- € (insg.), Üwsg: Spanisch ab 02.09.2010	Catalina Garay y Chamizo, LL.M., Rechtsanwältin und Abogada , Gülpen & Garay Rechtsanwälte	Spanisch in der Anwaltskanzlei (Max. 20 Teilnehmer): Der Kurs richtet sich an Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte oder Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die ihre Spanischkenntnisse auffrischen wollen und bietet den Teilnehmern eine Einführung in die wesentlichen Aspekte der spanischen Rechtsordnung
Freitag, 10.09.2010, 14 - 18.30 Uhr, RAK, 50,- €, Überweisung: RVG 2010 am 10.09.10	RAuN, FA VerkehrsR Herbert P. Schons. , Vors. Gebührenreferentenkonferenz	RVG 2010 (auch für Berufsanfänger) Neue Rechtsprechung, Gesetzesänderungen, neue Entwicklungen beim RVG, erste Erfahrungen mit dem neuen Recht der Vergütungsvereinbarung einschließlich der Erfolgshonorarvereinbarung.
Mittwoch, 15.09.2010, 19.00 Uhr, Landgericht, Littenstraße 12 - 17. Anmeldung unter info@rak-berlin.de oder Fax 306 931 99.	Moderation: Rechtsanwalt Dr. Marcus Mollnau , Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Berlin	Innen- und Außenansichten zur Rechtsanwaltschaft in der DDR - Zeitzeugen im Gespräch mit RA Dr. Gregor Gysi, MdB , Vors. der Fraktion "Die Linke" im Dt. Bundestag RA Dr. h.c. Lothar de Maizière , letzter Ministerpräsident der DDR, RA Felix Busse , Präsident des DAV von 1994 bis 1998, Autor des Buches "Geschichte der deutschen Anwaltschaft 1945 - 2009"
Freitag, 17.09.2010, 13.30 - 18.30 Uhr, beim DAI, Voltairestr. 1, Anmldg über RAK, 50,- €; Üwsg: Bankrecht am 17.09.10	Richter am Landgericht Dr. Bernhard Dietrich , Berlin <i>Gem. § 15 FAO für Bank- und Kapitalmarktrecht</i>	Einführung in das und aktuelle Rechtsprechung zum privaten Bankrecht 2010 - Darlehen, Bürgschaft, Zahlungsverkehr Punktuell vertieft werden nach den jeweils aktuellen Bedürfnissen der Praxis das Recht des (Verbraucher-) Darlehens, das Bürgschaftsrecht und die Rechtsprobleme des Zahlungsverkehrs. weiterführendes Seminar am 05.11.10 , s. unten
Freitag, 24.09.2010, 14 - 19 Uhr, RAK Berlin 40,- €, Üwsg: Dienstl. Beurteilung 24.09.10	Vors. Richter am VG Johann Weber , Berlin, <i>Gem. § 15 FAO für Verwaltungsrecht</i>	Die dienstliche Beurteilung und die personelle Auswahlentscheidung im Dienstrecht: Die rechtlichen Grundlagen der Beurteilung / Die in der gerichtlichen Praxis häufig vorkommenden Fehler / Die gerichtliche Überprüfung der Beurteilung / Die beanstandungsfreie Auswahlentscheidung.
Mittwoch, 29.09.2010, 14.00 - 19.00 Uhr, RAK Berlin, 50,- €, Üwsg: Marketing am 29.09.10	Ilona Cosack , ABC AnwaltsBeratung Cosack, Mainz	Erfolgreiches Kanzleimarketing Wie kann die Anwaltskanzlei sich zukunftsorientiert aufstellen? Welche Marketingmaßnahmen sind sinnvoll? - „Gelbe Seiten vs. Web 2.0, Blog und XING“ - Wann führt Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zum Ziel?
Mittwoch, 06.10.2010, 9.00 - 18.00 Uhr, RAK Berlin, 50,- €; Üwsg.: Existenzgründung am 06.10.2010	Existenzgründung als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt mit RAIn Dr. v. Doetinchem de Rande , GFin Versorgungswerk der Rechtsanwälte, Peter Thomas und Achim Schönagel , Deutsche Anwalt- und Notar-Versicherung, RAuN Wolfgang Gustavus , Vorstand RAK Berlin, Finanzberater Jörg Schröder, Steuerberater Günter Wieske, Steuerberater Frank Staenicke.	
Freitag, 05.11.2010, 13.30 - 18 Uhr, DAI, s.o. 50,- €; Üwsg.: Seminar Bankrecht am 05.11.2010	RiLG Dr. Bernhard Dietrich , Berlin <i>Gem. § 15 FAO für Bank- und Kapitalmarktrecht</i>	Seminar zum privaten Bankrecht 2009 - Kreditrecht, Immobilienfinanzierung, Anlageberatung Programm siehe www.rak-berlin.de unter <i>Aktuelles/Termine</i>

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Grillendamm 2, 14776 Brandenburg
 Telefon (03381) 25 33-0 Telefax (03381) 25 33-23

1. Fortbildungsveranstaltungen in Kooperation mit dem DAI mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO -

Fachinstitut für Bau- u. Architektenrecht

Titel: Vergaberecht Aktuell: Besonderheiten der neuen VOB/A und SektVO und effektive Strategien bei verzögerter Auftragsvergabe

Termin: 04.09.2010, 9.00 - 14.45 Uhr

Tagungsort: Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Referent: RA Prof. Dr. Ralf Leinemann, FA für Bau- u. Architektenrecht, Berlin

Kostenbeitrag: 205,00 €

Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Kanzleimanagement

Titel: RVG Aktuell, - Prozesstaktik nach gebührenrechtlichen Aspekten -

Termin: 10.09.2010, 14.00 - 19.30 Uhr

Tagungsort: Potsdam, Seminaris SeeHotel

Referentin: Rechtsfachwirtin Sabine Jungbauer, München

Kostenbeitrag: 105,00 €

Fachinstitut für Verwaltungsrecht

Titel: Das anwaltliche Mandat im Hochschul- u. Prüfungsrecht

Termin: 30.09. - 01.10.2010
 Do. 15.00 - 19.15 Uhr, Fr. 9.00 - 16.15 Uhr

Tagungsort: Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Referent: RA Dr. Christian Birnbaum, FA für Verwaltungs- u. Arbeitsrecht, Köln

Kostenbeitrag: 335,00 €

Zeitstunden: 10

Fachinstitut für Medizinrecht

Titel: Aktuelle Rechtsprechung zum Arzthaftungsrecht

Termin: 15.10.2010, 14.00 - 19.30 Uhr

Tagungsort: Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Referent: Wolfgang Frahm, Vors. Richter am OLG, Schleswig

Kostenbeitrag: 205,00 €

Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Familienrecht

Titel: Aktuelle Entwicklung in Familiensachen im Bezirk des OLG Brandenburg

Termin: 29.10.2010, 14.00 - 19.30 Uhr

Tagungsort: Brandenburg a.d.H., Fachhochschule

Referent: Jens Gutjahr, Richter am OLG

Kostenbeitrag: 185,00 €

Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Strafrecht

Titel: „Gebührenoptimierung in Straf- u. OWi-Sachen“

Termin: 04.11.2010, 14.00 - 19.30 Uhr

Tagungsort: Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Referentin: RAin Gesine Reisert, FAin für Straf- u. Verkehrsrecht, Berlin

Kostenbeitrag: 175,00 €

Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Strafrecht und Fachinstitut für Verkehrsrecht

Titel: „Aktuelle Entwicklung in Verkehrsstraf- u. Bußgeldverfahren“

Termin: 05.11.2010, 9.00 - 14.45 Uhr

Tagungsort: Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Referentin: RAin Gesine Reisert, FAin für Straf- u. Verkehrsrecht, Berlin

Kostenbeitrag: 175,00 €

Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Sozialrecht

Titel: „SGB II und SGB III - Neueste Rechtsprechung und Praxis“

Termin: 06.11.2010, 9.00 - 14.45 Uhr

Tagungsort: Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Referent: Dr. Jürgen Brand, Präsident des LSG NRW

Kostenbeitrag: 165,00 €

Zeitstunden: 5

Anzeigen

cb-verlag@t-online.de

**Fachinstitut für Familienrecht
und Fachinstitut für Sozialrecht**

Titel: „Elternunterhalt und Regress des Sozialhilfeträgers sowie erbrechtliche Fragen in Familien mit Leistungsbeziehern nach dem SGB II und SGB XII“

Termin: 12.11.2010,
14.00 - 19.30 Uhr

Tagungsort: Frankfurt (Oder),
Ramada Hotel

Referentin: RAInuNin Susanne
Pfuhlmann-Riggert,
FAin für Familienrecht
und Sozialrecht,
Neumünster

Kostenbeitrag: 225,00 €

Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Familienrecht

Titel: „Aktuelles Familienrecht - FamFG - Unterhaltsrecht - Güterrecht“

Termin: 02. - 03.12.2010,
Do. 10.00 - 17.15 Uhr,
Fr. 9.00 - 13.15 Uhr

Tagungsort: Berlin,
DAI-Ausbildungszentrum

Referenten: RAin Esther Caspary,
FAin für Familienrecht,
Berlin

Dr. Jürgen Soyka,
Vors. Richter am OLG
Düsseldorf

Kostenbeitrag: 245,00 €

Zeitstunden: 10

Fachinstitut für Arbeitsrecht

Titel: „Upgrade
Arbeitsrecht“

Termin: 10. - 11.12.2010 und
17. - 18.12.2010
jeweils
Fr. 15.00 - 19.15 Uhr
und
Sa. 9.00 - 16.15 Uhr

Tagungsort: Berlin,
DAI-Ausbildungszentrum

Referenten: RAuN
Bernd Ennemann,
FA für Arbeitsrecht,
Soest

Kostenbeitrag: 210,00 €

Zeitstunden: jeweils 10

**2. Zulassungen und Aufnahmen
im Kammerbezirk Brandenburg**

Liana Polster
c/o Kanzlei Grünkorn
Uchtenhagenstr. 28,
16259 Bad Freienwalde

Lutz Köster
c/o Kanzlei Schneidewind
Behlertstr. 28 a, 14469 Potsdam

Christoph Kunze
Großbeerenstr. 152, 14482 Potsdam

Claudia Thim
Lessingstr. 6, 16562 Bergfelde

Lukasz Gic
Fischerstr. 50, 15230 Frankfurt (Oder)

Jana Radland
Fasanenweg 4 c,
14548 Schwielowsee/OT Caputh

Alexander Birtschenko
Kerne 14, 15806 Zossen

Heike Bott
Kanzlei Lehmann
Hindenburgstr. 2, 17268 Templin

Urteile

und andere
Entscheidungen

www.urteilsrubrik.de

**Anwaltsgehalt „um
die 1.000 Euro“ ist
sittenwidrig**

Bietet ein Arbeitgeber einen Arbeitsplatz für einen Rechtsanwalt an und offeriert dafür ein Gehalt, das „ein wenig über dem Referendargehalt liegt“, so verstößt bereits das Anbieten derartiger Konditionen gegen § 26 BORA. (Leitsatz des Bearbeiters)

Im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Hamm bot ein Rechtsanwalt eine Trainee-Stelle für einen Kollegen über die Website der örtlichen Arbeitsagentur an. Zwar sollten Kosten für Haftpflicht und Anwaltskammer vom Arbeitgeber übernommen werden, auch Fortbildung und Fahrtkosten sollten bezahlt werden. Beim Gehalt galt jedoch folgendes:

„Wir zahlen als Grundvergütung ein Gehalt, welches ein wenig über dem Referendargehalt liegt. Zusätzlich wird eine Umsatzbeteiligung an denjenigen Mandaten gewährt, die der Trainee selbst akquiriert.“

Die Rechtsanwaltskammer Hamm erteilte dem stellenausschreibenden Anwalt wegen der Anzeige einen belehrenden Hinweis: Er verstoße mit der Anzeige gegen § 26 BORA, der die Ver-

DIE AUSGABE 7-8/2010 DES BERLINER ANWALTSBLATT ERSCHEINT IM AUGUST 2010

ANZEIGENSCHLUSS FÜR DIE DOPPELAUSGABE 7-8/2010 IST AM 30.07.2010

CB-VERLAG CARL BOLDT • TELEFON (030) 833 70 87 • FAX (030) 833 91 25 • E-MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

Vom 1. bis 28. Juli ist unser Büro wegen Betriebsferien nicht regelmäßig besetzt

Gute Getränke für Ihre Kanzlei ! 7 Tage 24 Stunden unter www.gute-getraenke.de

Kalbus & Schmidt

pflichtung beinhaltet, Anwälte nur zu angemessenen Konditionen zu beschäftigen. Wenn aber nur ein Gehalt „ein wenig über dem Referendargehalt“ – rund 1.000 Euro – gezahlt werde, sei dies unangemessen und sittenwidrig. Das daraufhin vom Anwalt eingelegte Rechtsmittel zum Anwaltsgerichtshof Hamm hatte keinen Erfolg (siehe Berliner Anwaltsblatt 2008, Seite 90). Nun bestätigte auch der in nächster Instanz angerufene Senat des BGH die Sittenwidrigkeit des angebotenen Anwaltsgehalts und damit den behelfenden Hinweis der Kammer.

Die Bundesrichter stellten fest, dass trotz der in der Anzeige offerierten Zusatzleistungen ein auffälliges Missverhältnis i.S.d. § 138 BGB zwischen branchenüblichem Einstiegsgehalt und der angedachten Entlohnung für die anwaltliche Trainee-Stelle gegeben ist. Nach der neuesten BAG-Rechtsprechung sei ein solches Missverhältnis schon dann gegeben, wenn die Vergütung weniger als zwei Drittel des üblichen Tariflohns bzw. des allgemeinen Lohnniveaus des entsprechenden Wirtschaftsgebiets beträgt. Unabhängig davon, ob diese Grenze auch bei Rechtsanwaltsvergütungen greife, sei hier ein auffälliges Missverhältnis gegeben, da die angebotene Gesamtvergütung nur knapp über der Hälfte des branchenüblichen Gehalts liege. Nach den Feststellungen des Senats liege ein angemessenes Gehalt für einen Berufsanfänger ohne Zusatzqualifikation bei rund 2.300 Euro brutto im Monat. Selbst bei wohlwollender Auslegung könne dem einstellungswilligen Anwalt höchstens zugestanden werden, dass er eine Vergütung von 1.250,- maximal habe zahlen wollen.

Der BGH betonte, dass bereits das öf-

fentliche Anbieten solcher Beschäftigungsverhältnisse das Ansehen der Rechtsanwaltschaft gefährdet und dazu geeignet ist, andere Berufsträger zu einem vergleichbaren

Verhalten zu ermutigen. Daher verstoße der Rechtsanwalt bereits durch die Veröffentlichung einer Stellenanzeige, in der unangemessene Beschäftigungsbedingungen beschrieben werden, gegen die sich aus § 43 Satz 2 BRAO ergebende Pflicht, sich innerhalb und außerhalb des Berufes der Achtung des Vertrauens, welche die Stellung des Rechtsanwalts erfordert, würdig zu erweisen.

BGH, Beschluss vom 30.11.2009 – Az.: AnwZ (B) 11/08

(ingesandt von
RA Gregor Samimi, Berlin)

„Kammeraustritt“ als Hauptsachen- erledigung

Die Erklärung eines Anwalts, aus der Rechtsanwaltskammer „auszutreten“, ist als Verzicht auf seine Rechte aus der Zulassung im Sinne von §§ 207 Abs. 2 Satz 1, 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO a.F. auszulegen. Eine derartige Erklärung kann die Erledigung der Hauptsache in einem Verfahren zur Überprüfung des Bescheides über einen zeitlich früheren Widerrufsgrund herbeiführen. (Leitsätze des Bearbeiters)

Ein türkischer Rechtsanwalt wurde als solcher (Avukat) in die Rechtsanwaltskammer Berlin mit der Berechtigung zur Rechtsbesorgung auf dem Gebiet des türkischen und des Völkerrechts aufgenommen. Nach dreijähriger Mitgliedschaft teilte die Berufshaftpflichtversicherung des Avukat der Kammer mit, dass der Versicherungsschutz ihres Kunden beendet worden sei. Trotz Auf-

forderung, seinen Versicherungsschutz gegenüber der Kammer nachzuweisen, blieb der Avukat untätig und kassierte daraufhin von der Kammer den Widerruf seiner Aufnahme. Zwar stellte der Avukat Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen den Widerrufsbescheid, eine Begründung seines Antrags erfolgte trotz gerichtlicher Aufforderung allerdings nicht. Jedoch erklärte der Avukat weit nach Erlass des Widerrufsbescheides schriftlich seinen „Austritt aus der Rechtsanwaltskammer“.

Der mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung befasste Senat des Kammergerichts entschied, dass das Verfahren in der Hauptsache erledigt ist. Eine Hauptsachenerledigung sei in Zulassungswiderrufssachen dann anzunehmen, wenn der Antragsteller im Laufe des Verfahrens auf die Rechte aus der Zulassung schriftlich verzichte. Auch eine Rücknahme des Zulassungsantrages stelle eine Hauptsachenerledigung dar. Zwar sei in Rechtsprechung und Schrifttum anerkannt, dass für die anwaltsgerichtliche Nachprüfung eines Widerrufsbescheides grundsätzlich alleine der Sachverhalt zum Zeitpunkt seines Erlasses maßgebend ist und der Bescheid daher insbesondere nicht auf einen Widerrufsgrund gestützt werden kann, der sich erst nach dem Erlass ergeben habe. Jedoch würde die Aufhebung des Bescheides, der wegen des ursprünglichen Widerrufsgrundes erlassen wurde und der dann erneute Widerrufsbescheid wegen eines schriftlichen Verzichts einen unnötigen Formalismus darstellen. Der nachträglich eingetretene Widerrufsgrund - Verzicht nach § 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO a.F. – wäre vom Antragsteller ja gerade mit dem Ziel herbeigeführt worden, die Zulassung zu beenden. Ein tatsächlicher Streit sei zwischen den Parteien nicht mehr gegeben. Allerdings müsse der Rechtsverzicht auch unzweifelhaft festgestellt worden sein.

Dieser Konstellation sei der vorliegende Sachverhalt, bei dem es nicht um eine Anwaltszulassung, sondern um die Angehörigkeit zur Rechtsanwaltskammer ging, ähnlich. Dem Kammergericht zu-

folge sei die Erklärung des Antragstellers, aus der Anwaltskammer „auszutreten“, als Verzicht auf die Rechte aus der Zulassung im Sinne von §§ 207 Abs. 2 Satz 1, 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO a.F. auszulegen. Denn ein eigenständig rechtsgestaltender „Austritt“ aus der Rechtsanwaltskammer sei der BRAO unbekannt. Somit sei der Rechtsstreit in der Hauptsache als erledigt zu betrachten, was der Amtsgerichtshof von Amts wegen festzustellen habe.

Die Kosten des Verfahrens erlegte das Kammergericht dem Avukat auf, da seine Erfolgsaussichten vor Eintritt des erledigenden Ereignisses („Austritt“ aus

der Kammer) zu verneinen waren. Auch als ein in die Rechtsanwaltskammer aufgenommener Rechtsanwalt ausländischen Rechts habe für den Avukat gemäß §§ 206, 207 Abs. 2, 51 Abs. 1 BRAO die Verpflichtung bestanden, haftpflichtversichert zu sein. Da er den Nachweis hierfür schuldig blieb, war seine Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer zu widerrufen.

Kammergericht, Beschluss vom 24.02.2010 – Az.: I AGH 18/08

(*ingesandt von
RIKG Dr. Heinrich Glaßer, Berlin*)

10. Dezember 2009 zum Aktenzeichen 17 Ta (Kost) 6144/09 und vom 15 April 2009 zum Aktenzeichen 17 Ta (Kost) 6030/09).

Dies soll laut Aussage des Gerichtes für alle anfallenden Gebühren gelten (0,8 Verfahrensgebühr gem. VV RVG 3101, 1,2 Terminsgebühr insoweit gem. VV RVG 3104 i. V. m. Vorbemerkung 3 (3) und die Einigungsgebühr in Höhe von 1,5 gem. VV RVG 1000). In dem erstgenannten Beschluss grenzt sich das LAG Berlin-Brandenburg vom LAG Köln (dort Beschluss vom 29. Juni 2009 zum Aktenzeichen 7 TA 91/09, zitiert im RVG Report 2009, 398) ab. Das LAG Köln setzt einen höheren Vergleichsmehrwert fest, wenn das unmittelbare Entstehen eines Streites verhindert werden soll.

Das LAG Berlin-Brandenburg begründet dies mit dem Wortlaut der Nummer 1000 VV RVG Abs. 1, wonach eine Einigungsgebühr entsteht, wenn durch die Einigung ein Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis beseitigt wird. Das LAG Berlin-Brandenburg ist der Auffassung, dass sich ohne einen Streit über eine Regelung kaum feststellen lassen wird, ob sie ohne Einigung über das Rechtsverhältnis gestritten hätten. Weiter führt das LAG Berlin-Brandenburg aus:

„Wird durch den Vergleich ein Streit oder eine Ungewissheit lediglich vermieden, führt dies daher nicht zur Festsetzung bzw. zur Erhöhung eines Vergleichs(mehr)wertes“ (siehe erstgenannten Beschluss des LAG Berlin-Brandenburg).

Ein Vergleichsmehrwert setzt nach allgemeiner Überzeugung im Sinne des §

Wissen

Streitwerterhöhung bei mitvergleichenen, nicht rechtshängigen Gegenständen im Arbeitsgerichtsprozess?

Wirken sich mitverglichene, nicht rechtshängige Gegenstände im Prozess in der Berlin-Brandenburger Arbeitsgerichtsbarkeit noch streitwerterhöhend aus? Für Berlin-Brandenburg ist die 17. Kammer des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg für Streitwertbeschwerden zuständig. Das LAG Berlin-Brandenburg ist der Auffassung, dass eine Streitwerterhöhung für nicht rechtshängige mitverglichene Streitgegenstände nur dann zu einer Streitwerterhöhung führen, wenn sie „zwischen den Parteien streitig oder ungewiss waren

und sie mit dem Vergleich geregelt wurden. Fehlt es an der Regelung eines derartigen Anspruches, kommt insoweit auch die Festsetzung eines Vergleichsmehrwertes nicht in Betracht. Die Begründung einer Leistungspflicht in dem Vergleich ist in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung, sofern nicht ein streitiger oder ungewisser Anspruch geregelt wird; denn es kommt für die Wertfestsetzung darauf an, worüber -und nicht worauf- die Parteien sich geeinigt haben“ (siehe Beschluss des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg vom

*Werden auch Sie Mitglied im
Berliner Anwaltsverein e.V. !!*

Nähere Informationen unter Telefon (030) 251 38 46

779 BGB die Beseitigung eines Streits oder einer Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis durch die Vereinbarung voraus (vgl. Schneider-Herget, Streitwertkommentar für den Zivilprozess 11. Auflage Rn. 4559 ff.). Jedoch besteht in der Rechtsprechung vorwiegend die Auffassung, dass der Vergleichsmehrwert begründet sein und hierüber Streit bestanden haben muss. Sollte es sich jedoch nur um eine Regelung im Rahmen der Gesamtabwicklung des Arbeitsverhältnisses der Parteien handeln, dann gilt hier der Vergleichsmehrwert als nicht begründet, vgl. hierzu LAG Baden-Württemberg, Beschluss vom 23.12.2009, 5 Ta 158/09. Ebenso entschied mit Beschluss das LAG Rheinland-Pfalz vom 21.10.2009 - 1 Ta 241/09 - und das Landesarbeitsgericht Köln mit Beschluss vom 03.03.2009 - 4 Ta 467/08. Das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein hat mit Beschluss vom 04.06.2009 - 6 Ta 106/09 - entschieden, dass der im Rahmen eines Kündigungsschutzverfahrens geschlossene Vergleich, der eine Titulierung hinsichtlich des qualifizierten Zeugnisses mit einer bestimmten Note und einer Schlussformel enthält, einen Vergleichsmehrwert in Höhe von einem halben Bruttomonatsgehalt hat.

Setzen wir den häufig auftretenden Fall in der Güteverhandlung: Es ist lediglich eine Kündigungsschutzklage rechtmäßig. Im Gütetermin einigt man sich auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses, die Freistellung, die Abgeltung des Erholungsurlaubes und auf ein qualifiziertes Endzeugnis mit einer gewissen Note. Sofern man darüber nicht gestritten hat, würde das LAG Berlin-Brandenburg keinen Vergleichs(mehrwert) festsetzen.

Diese Auffassung dürfte mit dem Wortlaut zur Einigungsgebühr (VV RVG Nr. 1000 Abs. 1) „oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis beseitigt“ nicht in Einklang zu bringen sein. Diese Einigung verhindert ja gerade einen weiteren Streit über z.B. die Freistellung oder die Gesamtnote eines Endzeugnisses.

Zur verminderten Verfahrensgebühr in VV RVG Nr. 3101 Nr. 2 heißt es:

„soweit lediglich beantragt ist eine Einigung der Parteien oder mit Dritten über in diesem Verfahren nicht rechtshängige Ansprüche zu Protokoll zu nehmen oder festzustellen (§ 278 Abs. 6 ZPO) oder soweit lediglich Verhandlungen vor Gericht zur Einigung über solche Ansprüche geführt werden.“

Zur Terminsgebühr sagt die Vorbemerkung 3 Abs. 3 des Vergütungsverzeichnisses Folgendes:

„Die Terminsgebühr entsteht für die Vertretung in einem Verhandlungs-, Erörterungs- oder Beweisaufnahmetermin oder die Wahrnehmung eines von einem gerichtlich bestellten Sachverständigen anberaumten Termins oder die Mitwirkung an auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichteten Besprechungen ohne die Beteiligung des Gerichts; dies gilt nicht für Besprechungen mit dem Auftraggeber.“

Die Nr. 3101 Nr. 2 des VV RVG setzt also eine Einigung der Parteien und die Protokollierung voraus. Die Vorbemerkung 3 Abs. 3 des Vergütungsverzeichnisses setzt jedoch keine Einigung sondern die Mitwirkung an auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichteten Besprechungen ohne die Beteiligung des Gerichts voraus.

Es deutet viel darauf hin, dass – bei fehlender Einigung und sofern man die „Vermeidung“ ablehnt- zumindest eine Terminsgebühr festgesetzt werden müsste. Wie muss man sich verhalten, damit nach der Rechtsprechung des LAG Berlin-Brandenburg ein Vergleichs(mehrwert) festgesetzt wird?

Man muss sich streiten und zwar entweder vor Gericht oder dokumentiert außerhalb des Gerichts. Sollte man den Weg des § 278 Abs. 6 ZPO beschreiten, ist es sinnvoll die unterschiedlichen Auffassungen und die Gespräche sowie die Einigung zu dokumentieren (z. B. in Form einer Präambel). Sollte man sich im Gütetermin einigen, wäre es insoweit sinnvoll voneinander abweichende Positionen zu den nichtrechtshängigen

Streitgegenständen zu behaupten oder zumindest die Ungewissheit über Streitgegenstände zu beseitigen und dies protokollieren zu lassen. Als letzter Weg erscheint es auch möglich alles rechtshängig zu machen.

Nicht vielversprechend erscheint der Weg sich nur zu einigen, wenn das Gericht auch den gewollten Streitwert so festsetzt, wie die Parteien es wollen. Mitgeteilt sei schlussendlich auch, dass die Arbeitsrichter in Berlin und Brandenburg durchaus mit der 17. Kammer des LAG kommunizieren und über die Rechtsprechung Bescheid wissen. Die Rechtsprechung der 17. Kammer kann zu Teilen im Internet nachgesehen werden unter <http://www.berlin.de/sen/arbeit/gerichte/recht/rechtsprechung.htm>. Ich danke der DAV-Servicehotline für die Mitarbeit an diesem Artikel.

*Thomas Röth,
Rechtsanwalt*

Der Mietwagenstreit: Lästig, aber strategisch wichtig

Bert Handschumacher



Der Streit um die Mietwagenkosten prägt zurzeit das Geschehen rund um das Schadenersatzrecht. Einige marktanteilsstarke Versicherer zahlen auf die unfallbedingten Mietwagenrechnungen nur noch Teilbeträge in der Größenordnung der Nutzungsausfallentschädigung und bleiben wegen des Restbetrages hart. Erst auf Klageeinreichung hin zahlen sie nach, aber oftmals werden die Prozesse auch durchgezogen.

Die Prozesse sind für den Anwalt prima facie unerfreulich. Die durchschnittliche Unfallersatzmiete dauert weniger als

Die Prozesse sind für den Anwalt prima facie unerfreulich. Die durchschnittliche Unfallersatzmiete dauert weniger als

fünf Tage. Und es geht nur um die Restkosten. Gefragt ist also der „Fachanwalt für kleine Streitwerte“.

Und dennoch lohnt der Einsatz: Der Mietwagenkrieg hat entscheidend dazu beigetragen, dass in manchen Werkstätten umgedacht wurde. Dort wird wieder konsequent die Anwaltseinschaltung empfohlen. Der Anteil anwaltlich regulierter Schäden steigt erstmals seit Jahren wieder an. Genaue Zahlen sind nicht bekannt. Es wurde bisher eine Einschaltungsquote von etwa 5 Prozent geschätzt. Wenn diese auf 7,5 Prozent steigt, was realistisch erscheint, ist das - gemessen am Potential - noch immer viel zu wenig. Aber von innen betrachtet ist das eine Markterweiterung um 50 Prozent.

Die Werkstätten wissen, dass eine weitere Welle folgen wird. Denn die „VW-Entscheidung“ zu den Stundenverrechnungssätzen kommt zwar als eine zur Fiktivabrechnung daher. Doch dürfte unbestreitbar sein, dass deren Logik auch bei durchzuführenden Reparaturen funktioniert. Leicht vorstellbar ist ein Infobrief analog denen, die man in der Mietwagenfrage kennt: „In Ihrer Stadt gibt es neben dem großen Markenbetrieb der Marke XY auch die XY-autorisierte Werkstatt, deren Stundenverrechnungssatz um 20 Euro niedriger liegt. Es ist nicht im Sinne des § 249 BGB erforderlich, die teurere Werkstatt zu beauftragen.“ Trifft das Schreiben vor Erteilung des Reparaturauftrages ein, könnte es nun eng werden.

Als deutlichstes Alarmzeichen gilt bei den Werkstätten, dass das Fraunhofer Institut für Arbeitswirtschaft und Organisation eine Übersicht über die Stundenverrechnungssätze und Nebenleistungen der Werkstätten im Karosseriesegment zu erstellen versucht. In dem Anschreiben des Institutes dazu heißt es: „Gerne würden wir Ihren Betrieb auch Versicherungskunden bei fiktiver Abrechnung empfehlen können. Sofern Sie zustimmen, würden wir dazu Ihren Betrieb in die Werkstattdatenbank des Fraunhofer IAO aufnehmen.“

Die Werkstätten sehen das mit Schrecken und rüsten für die Gegenwehr auf. Das wird die Anwaltsempfehlungsquote in den Werkstätten weiter erhöhen. Und wie in den Mietwagenstreitigkeiten ist es durchaus möglich, der Werkstattwelt begreiflich zu machen, dass die Einschaltung von Anfang an auf Anwaltsseite mehr Freude bereitet. Es lohnt sich also für die Anwaltschaft, in den Mietwagensachen Kampfgeist und Qualifikation zu beweisen.

Wer dabei die Effizienz steigern möchte, kann die Homepage www.bav.de des in Berlin ansässigen Bundesverbandes der Autovermieter Deutschlands e.V. zu Hilfe nehmen. Dort findet man unter dem Button „Service“ fertige Klagebausteine, die jeweils auf der aktuellen BGH-Rechtsprechung aufbauen. Das sind Dateien im Format .txt, die sich selbstständig in die jeweils gewählte Formatierung des Word-Dokumentes, in das sie eingefügt werden, einpassen. Der klagende Anwalt muss die Muster nur noch dem Fall anpassen.

Zusätzlich wird der Arbeitskreis Verkehrs- und Versicherungsrecht des Berliner Anwaltsvereins am 10.6.2010 (18.00 Uhr, DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin) eine kostenlose Schulungsveranstaltung mit dem aus der schadensrechtlichen Literatur als Mietwagenspezialist bekannten Kollegen Ulrich Wenning aus Bonn mit dem Thema „Aktuelles zur Mietwagenproblematik“ anbieten. Zur Vorbereitung hier schon mal eine Übersicht über die wichtigsten Urteile:

Die Gerichte erwarten vom Geschädigten den Preisvergleich. Allerdings muss er nicht das billigste Angebot am Markt finden, sondern nur eins zu einem „üblichen“ Preis (BGH, Urteil vom 24.06.2008 - VI ZR 234/07).

Vergleicht er vorher nicht, ist sein Anspruch auf „übliche“ Mietwagenkosten begrenzt. Beweist er aber, dass er in einer Not- und Eilsituation keinen Wagen zum üblichen Preis bekommen konnte, geht das in Ordnung. Umge-

kehrt: Beweist der Versicherer, dass „ohne weiteres“ ein günstigerer Wagen erhältlich war, steht dem Geschädigten auch nur der kleinere Betrag zu (BGH Urteil vom 14.10.2008 - VI ZR 308/07).

Die Gerichte können laut BGH (Urteil vom 24.06.2008 - VI ZR 234/07) zu Marktübersichtlisten greifen, um den Normaltarif zu ermitteln. In der Rechtsprechung überwiegen die Ablehnung der Fraunhofer-Erhebung und die Anwendung des Schwacke-Mietpreisspiegels.

Der BGH akzeptiert, dass die Instanzgerichte trotz aller Angriffe der Versicherer am Schwacke-Mietpreisspiegel festhalten (Urteil vom 19.01.2010 - VI ZR 112/09). In seinem Urteil vom 02.02.2010 - VI ZR 7/09 wies er das Landgericht, an das er einen Prozess zur erneuten Entscheidung zurück verwiesen hat, darauf hin, dass Internetangebote wohl einen Sondermarkt abbilden, die nicht den üblichen Preis wiedergeben. Das lässt hoffen, dass er nun die Fraunhofer-Erhebung kritisch sieht. Denn die basiert zu mehr als achtzig Prozent auf Internetpreisen, die dazu auch noch bei nur sechs Vermietern eingeholt wurden.

Die meisten Instanzgerichte verlangen, dass die Mietwagenrechnung die Dreitäges- und Wochentarifdegression berücksichtigt, sind dann aber bereit, die Unsicherheit hinsichtlich der Mietdauer als unfallbedingte Mehrleistung zu akzeptieren, die einen pauschalen Aufschlag rechtfertigt (siehe unten).

Hinweise des Versicherers auf vermeintlich übliche Preise (Der Hit: Porsche inkl. aller Kilometer und Vollkasko für 99 Euro am Tag) sind meist nicht zu beachten. Stellt der Versicherer nur Zahlen in den Raum, ist das von vornherein zu wenig. Unkonkrete und nicht fallspezifische Hinweise sind ohne Bedeutung (BGH, Urteil vom 19.01.2010 - VI ZR 112/09). Wird der Versicherer konkret und benennt er einen erreichbaren Vermieter, gilt Folgendes: In seiner Entscheidung zum Stundenverrechnungssatz vom 20.10.2009 - VI ZR 53/09 hat der BGH „Versicherungsspe-

zialpreisen“ eine Absage erteilt. Ist das also kein frei verfügbarer Preis, hat sich die Sache erledigt.

Kommt der Brief mit konkreten Angaben erst nach der Anmietung, muss der Geschädigte bei einer Anmietung von sieben Tagen nach zwei Tagen den Wagen nicht mehr wechseln (Beschluss vom 13.01.2009 - VI ZR 134/08).

Leistungen des Vermieters, die im „Normalgeschäft“ unüblich sind, dürfen einen Zuschlag (bei den meisten Gerichten 20 %) kosten, so zum Beispiel der Verzicht des Vermieters auf eine Vorauszahlung und auf eine Kautions. Die oftmals spontan zu bedienende Nachfrage ohne Vorausbuchung und mit unbestimmter Mietdauer und entsprechend schlechterer Planbarkeit von Anschlussvermietungen durch den Vermieter gehört ebenfalls in diesen Reigen. Der BGH deutet in seiner Entscheidung vom 19.01.2010 - VI ZR 112/09 - an, dass im Einzelfall solche Leistungen in Anspruch genommen worden sein müssen. Einen pauschalen Zuschlag wegen „typischer Weise“ im Unfallgeschäft zu erbringender Zusatzleistungen gibt es daher wohl nicht.

Der BGH hat entschieden: Im Grundsatz muss der Geschädigte im Voraus bezahlen, um einen erhöhten Preis zu vermeiden (Urteil vom 14.02.2006 - VI ZR 32/05). Aber: Das gilt nur, wenn der Geschädigte ohne Kreditaufnahme und ohne Einschränkung seiner Lebensführung zur Vorauszahlung in der Lage ist (Urteil vom 10.10.2006 - VI ZR 36/06).

Der Zuschlag für die Haftungsbehebung steht jedem Geschädigten zu, unabhängig davon, ob sein eigenes Auto auch entsprechend versichert war (BGH, Urteil vom 15.02.05 - VI ZR 74/04).

Die Winterreifenfrage hat das AG Nürnberg mit Urteil vom 08.12.2009 - 18 C 5971 perfekt beantwortet: „Das Landgericht Nürnberg/Fürth gibt den Zuschlag für Winterreifen. Dieser Rechtsprechung schließt sich das erkennende Gericht an. Daran ändert

nicht, dass ein Mietwagen verkehrssicher ausgestattet sein muss, denn die Frage der grundsätzlichen Ausstattung betrifft nicht die Frage, wer diese Ausstattung zu zahlen hat: Mit anderen Worten kann zwar der Kunde einen Mietwagen mit Winterreifen verlangen, dafür kann das Unternehmen dem

Kunden die Mehrkosten in Rechnung stellen; ob diese Kosten im Grundmietpreis enthalten oder gesondert ausgewiesen sind, ist Sache der vereinbarten Abrechnung.“

Der Autor ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht in Berlin

Forum

Litigation-PR:

Wenn es nicht reicht, Recht zu haben

Barbara Helten und Elsa Ihde

Immer ausgefallener PR-Ideen, Kommunikations-Tools und Geschäftseinfälle halten Fachwelt und Öffentlichkeit in Atem. Aber dass Juristen jetzt professionell mit der Öffentlichkeit



Barbara Helten

kommunizieren wollen – das ist doch nun wirklich einigermaßen neu! Denn dafür ist unser Berufsstand wahrlich nicht berühmt. Eher das Gegenteil ist der Fall: Der Jurist brütet, so die gängige Meinung, gerne alleine vor sich hin, tritt nach getaner Arbeit aus seinem Kämmerlein und präsentiert dem stauenden Rechtssuchenden im gekonnten Fachchinesisch seine Lösung des Falls. Noch dazu gelten die Juristen als ausgesprochen konservativ – wozu denn etwas verändern, was so lange gut war?

Nun, Überraschungen gibt es immer wieder. So hat sich mittlerweile bis nach Deutschland herumgesprochen, dass ein strategisches Kommunikationsmanagement bisweilen auch bei juristischen Auseinandersetzungen von zentraler Bedeutung sein kann. So widmete sich der Deutsche Anwaltstag Mitte Mai in Aachen ganz dem Thema Kommunikation, ein Nachmittag lang wurde auch

über Litigation-PR gesprochen. Denn auch wenn der Mandant juristisch bestmöglich beraten wird, gelten im Tribunal der Öffentlichkeit ganz andere Gesetze. So ist es keine Seltenheit, dass der Mandant den Prozess zwar gewinnt, die Öffentlichkeit ihn aber dennoch verurteilt. Und der Verlust des eigenen Ansehens kann in der hiesigen Gesellschaft schnell die Existenz bedrohen oder gar vernichten.

Einem solchen Szenario soll die strategische Rechtskommunikation, Litigation-PR genannt, entgegenwirken. Der Begriff setzt sich aus den zwei englischen Wortteilen „Litigation“ und „PR“ zusammen; „Litigation“ bedeutet Rechtsstreitigkeit oder Prozess. Durch die Schaffung positiver Medienresonanz bzw. die Vermeidung negativer Aufmerksamkeit soll die Reputation des Mandanten ganzheitlichen Schutz erfahren.

Erlaubter Einfluss?

Dieser Trend kommt, natürlich, aus den USA. Karl-Dieter Möller, der Rechtsexperte der ARD, sieht ihn allerdings kritisch. Das Ziel der Litigation-PR sei, so findet er immerhin, „aus dem medialen Fleischwolf kein Hackfleisch herauskommen zu lassen“ (Anwaltsblatt 03/2010). Oder anders gesagt, die Informationshoheit zu gewinnen und zu erhalten. Litigation-PR funktioniere in

Deutschland mit seiner unabhängigen Gerichtsbarkeit allerdings nur sehr eingeschränkt und sei auch nicht jederzeit akzeptabel. Denn die strategische Rechtskommunikation will auf die Öffentlichkeit Einfluss nehmen und damit indirekt auch auf die Gerichte oder Behörden.

Ob das allerdings so ohne weiteres erlaubt ist, darüber streiten die Geister. Denn auch dem unabhängigsten Richter ist die öffentliche Meinung wichtig und lässt ihn sicher nicht völlig unberührt. Kann er aber dann noch unabhängig entscheiden, wenn er vor der Urteilsprechung der Presse schon entnehmen konnte, was die Mehrheit über „seinen Fall“ denkt und fühlt? Ist das Instrument der Litigation-PR nicht doch nur in Ländern wie den USA sinnvoll, in denen eine Jury über Schuld und Unschuld entscheidet? Uwe Wolff, der Pionier für die Litigation-PR in Deutschland, gibt auf diese Frage im Litigation-Blog (www.litigation-pr-blog.de) eine klare Antwort: „Wir sind Jury! (...) Litigation-PR greift auch in Nicht-Jury-Ländern deshalb, weil wir alle Teil einer Jury sind. Wir, das heißt die Medienkonsumenten, die Medienvertreter, die Entscheider in Politik und Wirtschaft. Wir alle zusammen befinden über Schuld und Unschuld eines Angeklagten (...). Und wir alle zusammen sind – auch wenn das so mancher Richter nicht so gerne hören mag – durchaus in der Lage, juristische Abläufe zu beeinflussen.“

Die Macht der Staatsanwaltschaft

Und warum auch nicht? Beispiel Jörg Kachelmann. Egal, ob er verurteilt oder freigesprochen wird: Semper aliquid haeret. Seine Karriere erklärten viele schon allein mit dem Lautwerden des Tatwurfs für beendet. Dabei gilt, solange das Gegenteil nicht bewiesen ist, die Unschuldsvermutung. Das scheint aber in einem Fall wie diesem nicht zu gelten. Innerhalb von wenigen Minuten kann also die Reputation eines Menschen unwiederbringlichen Schaden nehmen.

Die Staatsanwaltschaft hat eine riesige Macht über die öffentliche Meinung, insbesondere wenn sie aktiv an die Medien

heran tritt. Ein Gegengewicht dazu müsste also erlaubt sein, wenn nicht gar gefordert werden. Die Position eines Beschuldigten oder Angeklagten darf keinesfalls durch die Informationshoheit der Staatsanwaltschaft verfälscht werden. Nur so kann einer öffentlichen Vorverurteilung entgegengewirkt werden. Uwe Wolff weist aber noch auf mehr hin: Wer meine, Litigation-PR beschränke sich auf die reine Pressearbeit während einer juristischen Auseinandersetzung, der habe nicht begriffen, um was es eigentlich gehe. Denn wer erwarte, mit ein paar Pressemitteilungen und einer Pressekonferenz könne man das Urteil eines Richters beeinflussen, der sollte besser die Finger davon lassen. „Litigation-PR ist komplex und sehr fordernd: Wir instrumentalisieren alles und jeden, um dem juristischen Ziel des Mandanten möglichst nahe zu kommen. Wir arbeiten mit den Medien, mit Politikern, Interessenverbänden, Gewerkschaften, Pressure-Groups und NGOs. Wir besorgen fallrelevante Informationen, stellen Dossiers zusammen, lassen psychologische Einschätzungen des Gegners erarbeiten, analysieren das mediale Umfeld, recherchieren die Stärken und Schwächen sowohl des Mandanten als auch seines Gegners. Wir arbeiten den Fall verständlich auf, schälen den Kern des Falles aus dem juristischen Wust heraus, setzen das ganze grafisch um und bauen spezielle Litigation-PR-Websites auf.“

Gerade im Straf- und Wirtschaftsrecht ist Litigation-PR interessant für den Mandanten. Derzeit verhindert allerdings nach einer Einschätzung des Rechtsanwaltes Wolf Albin, Kanzlei Lovells, noch das anwaltliche Selbstverständnis und ein traditionelles Denken die betriebswirtschaftliche Chance zu sehen: „Anwälte bieten ihren Mandanten primär eine juristische Beratungsleistung gegen Entgelt an und rechnen gegen Gebühr, Stunden oder Erfolg ab. Sie sind grundsätzlich verschwiegen. Pressearbeit fristet bei den Kanzleien nur einen sekundären Platz (...).“

Dabei sollten die Medien nicht stiefmütterlich behandelt werden, denn „ge-

schrieben wird auf jeden Fall“, so lautet eine Weisheit von Gisela Friedrichsen, SPIEGEL-Gerichtsberichterstatlerin. Und diese muss heutzutage unbedingt beherzigt werden. Und zwar nicht nur von Staatsanwaltschaft und Gericht. All diese und sogar die Behörden haben zumeist ihre eigenen Pressestellen. Aber die Rechtsanwälte? Und die Strafverteidiger? Pressesprecher haben die in der Regel nicht. Also schweigen sie: „Kein Kommentar“ heißt es oft auf berechnete Fragen der Journalisten. Dabei ist gerade am Anfang eines Verfahrens noch alles möglich; die Öffentlichkeit hat sich noch nicht endgültig entschieden. Hier kann noch wirkungsvoll kommuniziert werden – allerdings mit Augenmaß! Nichts ist fataler als der Versuch, Journalisten manipulieren zu wollen.

Noch ein Beispiel: Hätte Kaisers-Tengelmann gleich zu Beginn des Prozesses gegen die Arbeitnehmerin Emmely, die einen Pfandbon in Höhe von 1,30 Euro einlöste und das Geld für sich behielt, strategisch kommuniziert, hätte das Unternehmen vielleicht an einer sinnvollen Debatte um moralisch korrektes Handeln teilhaben können. So gewann Kaisers zwar den Prozess, verlor jedoch bundesweit und auf einen Schlag jegliche Sympathie. Litigation-PR hätte helfen können, die Emotionen aus der öffentlichen Debatte zu nehmen und zu versachlichen. Denn es war durchaus zu überlegen, was ein Arbeitgeber dulden muss, beziehungsweise wo die Grenze gezogen werden soll, um von einem wichtigen Grund ausgehen zu können, der eine Kündigung rechtfertigt: Liegt dieser erst bei einem Schaden von 15 Euro vor? Oder ab 100 Euro? Oder doch schon vorher? Oder spielt die Höhe des Geldbetrages nur eine untergeordnete Rolle?

Eines ist sicher in der Diskussion, ob Litigation-PR die Rechtsverdrehung im Sinn hat und damit erlaubt sein kann oder nicht, ob sie moralisch vertretbar ist oder nicht: Im Interesse der Waffengleichheit dient sie dem Beschuldigten, für den noch die Unschuldsvermutung gilt. Mediale Krisen kann zwar auch die

geschickteste Litigation-PR nicht immer verhindern, wohl aber das Risiko eindämmen und die Folgen der Krisen kleiner machen. Und was Litigation-PR auf jeden Fall leisten kann, ist die Möglichkeit einer Teilhabe an der öffentlichen Diskussion zu bieten – und vielleicht

können Angeklagte so besser gehört werden. Und dies wiederum kann nur im Interesse einer diskussionsfreudigen und aufgeklärten Gesellschaft sein.

*Die Autorinnen sind
Rechtsanwältinnen in Berlin*

aufgerufenen Gesetzestexte können aber auf dem iPhone abgespeichert werden.

Information

Für aktuelle Rechtsnachrichten und Rechtsprechung gibt es ebenfalls Anwendungen, die entsprechende Inhalte auf das begehrte Mobiltelefon mit dem i bringen. Bei der Applikation „Topnews Recht“ für 2,39 Euro handelt es sich um einen RSS-FeedReader, bei dem schon diverse Feeds mit juristischen Hintergrund voreingestellt sind. Laut Anbieter ist die App um weitere Nachrichtenkanäle erweiterbar. Derselbe Herausgeber bietet auch eine Sonderedition „Steuern und Recht“ zum gleichen Preis an.

Eine kostenfreie App schickt der Otto Schmidt Verlag ins digitale Rennen. Laut Eigenwerbung sollen hier die wichtigsten Meldungen aus den Bereichen Zivilrecht, Steuerrecht, Arbeitsrecht und Wirtschaftsrecht tagesaktuell auf das iPhone kommen. Dafür wertet die Redaktion des Verlages die obergerichtliche Rechtsprechung auf dem jeweiligen Gebiet aus, informiert über relevante Gesetzesvorhaben und bereitet Nachrichten aus den entsprechenden Bereichen auf.

Rechentools

Die meisten Rechts-Apps können jedoch etwas berechnen. Und am häufigsten sind dies Gebühren. Für die Anwaltsgebühren bieten das der „RVG-Rechner“, der „Gebührenrechner für Anwälte“, der „PKR09 oder die App „iKanzlei“. Die Programme berechnen sowohl die Anwaltskosten als auch die Gerichtskosten. Sehr populär – und in den genannten Apps auch enthalten – ist ein Prozesskostenrisikorechner. Hier wird schlicht ermittelt, welche Kosten im Fall der Niederlage vor Gericht auf den Mandanten zukommen.

Gleiches kann auch die sehr nützliche Applikation „iAdvocate“. Zusätzlich ist hier allerdings noch ein Tool zur Berechnung der Lohnpfändung eingebaut. Mit dieser Funktion ist es möglich, den pfändbaren Teil des Arbeitseinkommens

Büro&Wirtschaft

Rechts-Apps – Juristische Programme für das iPhone

Elektronischer Rechtsverkehr in nicht allzu ferner Zukunft: Nach Aufruf der Sache betreten lediglich die Parteien den Gerichtssaal. Kläger und Beklagter legen ihre Smartphones auf den Tisch und starten ihre Anwaltsapplikationen, kurz LAWpp. Die sich daraufhin öffnenden dreidimensionalen Hologramme in Robe verhandeln sodann zur Sache.

Zugegeben, ein derartiges Szenario wird wohl noch lange Zukunftsmusik bleiben. Allerdings bestimmt die Mutter aller Smartphones, das iPhone von Apple, mit den manchmal recht nützlichen, manchmal nur sehr unterhaltsamen Anwendungsprogrammen, kurz Apps (Application) genannt, den mobilen, digitalen Alltag. Auch unter Juristen ist das schicke Teil weit verbreitet. Ein Indikator dafür ist die Anzahl der Apps, die zu Rechtsthemen zum Download bereit stehen. Gibt man im App-Store von Apples Online-Shop den Suchbegriff „Recht“ ein, werden 94 Applikationen angeboten. Beim Suchbegriff „Anwalt“ sind es immerhin noch 21 Treffer. Der Großteil der Apps bringt Gesetzestexte und Rechentools auf das iPhone.

Gesetzestexte

Bei den Gesetzestexten hat der Walhalla-Verlag die Nase vorn. Diverse bundes- und landesrechtliche Gesetzes-sammlungen bietet der Fachverlag aus Regensburg zur mobilen Nutzung an. Unter den 118 angebotenen Applikationen sind jedoch auch einige Fachbücher



aus dem Verlagsprogramm. Einige wenige Gesetzestext-Apps sind gratis, wie zum Beispiel die Sammlung zum IT-Recht. Für die meisten muss man allerdings bezahlen. Zwischen 3,99 Euro und 9,99 Euro fallen für den Download an. Auch für das gute, alte BGB werden beim Walhalla-Verlag 3,99 Euro fällig.

Dass das auch günstiger geht, zeigt der Anbieter iHeads. Dort sind BGB und ZPO für 1,59 Euro zu haben. Das WEG kostet gar nur 59 Cent.

Wer es noch billiger haben will, nutzt die App „Gesetze im Internet“. Hierüber ist das komplette Bundesrecht, wie es von BMJ und juris im Web steht, verfügbar. Die App ist gratis, allerdings greift die Anwendung beim Download eines Gesetzestextes auf das Internet zu. Die

zu berechnen. Die "iAdvocate"-Anwendung kostet 0,79 EUro - wie auch die meisten anderen Gebührenrechner. Allerdings dürften sie wegen der umfangreicheren Ausstattung hier besser angelegt sein.

Es geht aber noch umfangreicher: Die geballte Ladung Recheninstrumente bekommt man mit der „jur\$App“ aus dem Hause AnNo Text. Insgesamt zehn Berechnungswerkzeuge und Tabellen bietet die Anwendung des zu Wolters Kluwer gehörenden Unternehmens. Neben Gebühren, Gerichtskosten und Prozessrisiko werden auch Zinsen und Alkoholgehalt berechnet. Darüber hinaus findet der Jurist mit Smartphone auch ein Modul für die Prozesskostenhilfe, für das Steuerberaterhonorar, Pfändungs- und Unterhaltstabellen und einen Bußgeldkatalog. Auch diese App kostet lediglich 0,79 Euro.

Nützliches fürs Büro

Anwälte, die ihren Büroablauf weitestgehend digitalisiert haben, können mit der App „finarX Scan“ (2,99 Euro) Dokumente unterwegs digitalisieren und ins Büro schicken. Mit „finarX Fax“ (3,99 Euro) können auch Faxe vom iPhone verschickt werden.

Auch für Diktate via iPhone gibt es mittlerweile diverse Apps. Mit „Dictamus“ lassen sich Diktate aufnehmen, zurückspulen, überschreiben und einfügen. Die Aufnahmen werden im wave-Format gespeichert und können direkt per E-Mail ins Büro verschickt werden. Über das System Dropbox können die Dateien allerdings auch auf einem verschlüsselten Server gespeichert werden. Der Vorteil: Eine dort abgelegte Datei wird automatisch mit ihren Abbildern auf allen angeschlossenen Rechnern synchronisiert. So ist es möglich, mehreren Nutzern in Echtzeit immer die aktuelle Sprachdatei zur Verfügung zu stellen. Von „Dictamus“ gibt es eine Gratis-Version, die allerdings nur 90 Sekunden-Diktate aufnehmen kann. Bis zu 90 Minuten pro Diktat schafft die Vollversion, die 7,99 Euro kostet.

Auch „DictaNet Mobile“ kann für das

Unterwegs-Diktat eingesetzt werden. Der Versand der Sprachdateien per E-Mail ist mittlerweile auch mit dieser App möglich.

Auch eine App, die Fristen berechnet, findet man im Apple-Store. Allerdings wird das dem deutschen Advokaten nicht sonderlich nutzen, denn mit der App „Today“ lässt sich nur der letzte Tag einer Frist nach schweizerischem Recht ermitteln.

Rechner für schwere Lebenslagen

Wer sich für die Applikation der Kanzlei Linten, schlicht „LintenRecht“, interessiert, braucht, sofern er nicht selbst Anwalt ist, demnächst sicher selbst einen Rechtsbeistand. Mit dieser Berech-

nungs-App lässt sich der Blutalkohol, der Unterhalt für bis zu drei Kinder und ein etwaiges Bußgeld berechnen. Der Unfallschadenmelder rundet das Bild für den Mandanten in Not dann noch ab.

Einen völlig artfremden Treffer landet man im App-Store übrigens beim Suchbegriff „Anwalt“. Neben allerlei Fachliteratur wird auch ein erotischer Roman mit dem Titel „Anwaltshure 2“ ausgegeben. Selbstverständlich nichts für den juristischen Alltag, aber vielleicht findet wenigstens derjenige damit etwas Zerstreuung, der vorher den Blutalkohol-, Unterhalts- und Bußgeldrechner nebst Unfallschadenmelder nutzen musste. Vorausgesetzt, er hat sein iPhone noch.

Eike Böttcher

Bücher Von Praktikern gelesen

Prof Dr. Elisabeth Koch (Hrsg.)

Handbuch des Unterhaltsrechts,

Verlag C.H.Beck

11. Auflage, 2010, XL VIII, 656 Seiten,
in Leinen, 98,00 EUR,
ISBN 978-3-8006-3512-2



Das Werk liefert umfangreiches Detailwissen zur richtigen Ermittlung eines Unterhaltsanspruchs. Dabei geht es über die Normen des BGB hinaus auch auf die steuerrechtlichen und öffentlich-rechtlichen

Bezüge ein. Zahlreiche konkrete Arbeitshilfen wie Zusammenfassungen, Berechnungsbeispiele sowie Checklisten stehen für eine deutlich praxisbezogene Ausrichtung.

Die Neuauflage berücksichtigt die Reform des Unterhaltsrechts sowie die FGG Reform, soweit sie für das Verfahren in Unterhaltssachen von Bedeutung ist. Außerdem sind die aktuellen Re-

formgesetze zum Zugewinn- und Versorgungsausgleich eingearbeitet.

Die 11. Auflage behandelt auch zum neuen Recht ergangene Entscheidungen des BGH, wie:

- zur Unterhaltsberechnung bei nahehelichem Karrieresprung
- zu vertraglichen Vereinbarungen über die Begrenzung von Kindesunterhalt
- zur Inhaltskontrolle von Eheverträgen betreffend den Unterhalt
- zu den Voraussetzungen des nahehelichen Betreuungsunterhalts - Altersphasenmodell

Die Herausgeberin, Professor Dr. Elisabeth Koch ist durch zahlreiche Veröffentlichungen, u. a. im Münchener Kommentar zum BGB, hervorgetreten.

Die Autoren sind Rechtsanwälte, Richter und Notare, die als Spezialisten des Familienrechts ausgewiesen sind.

Das Werk wendet sich an Richter, Rechtsanwälte, Mitarbeiter von Jugendämtern und an Sozialämter.

*RAin Katrin Böttcher,
Müncheberg*

Termine

Terminkalender

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Veranstalter

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
23.06.	Arbeitsrecht: Gebühren und Streitwerte	Wolfgang Daniels Dorothee Dralle	Dralle Seminare www.dralle-seminare.de
23.06.	Menschenrechtsverteidiger in Usbekistan – auf dem Weg zu einem gerechten Justizsystem	Tamara Chikunova Hartmut Kilger Imke Dierßen Martina Bäurlle	DAV und Amnesty International www.anwaltverein.de www.amnesty.de (spangenberg@anwaltverein.de)
23.06.	RVG Aktuell	Heinz Hansens, Vors. Richter am LG Berlin	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
23.06.	Win & Grill mit dem VFB	Bernd Heynemann, MdB	Verband der Freien Berufe in Berlin e.V. www.freie-berufe-berlin.de
24.06.	Aktuelle Rechtsprechung zum Gewerberaummietrecht	RAin Katrin Dittert RA Carsten Krueger	Ring Deutscher Makler www.rdm-berlin-brandenburg.de
24.06.	Aktuelles aus dem Notariat - Das Wohnungseigentum in der notariellen Praxis -	Bernd Schilling	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
24.06.	Kontopfändung unter veränderten Rahmen- bedingungen ab dem 01.07.2010	Peter Mock, Dipl.-Rechtspfleger	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
24.06.	Der Fair Value in der Krise	Prof. Dr. Dr. Ballwieser	Verein zur Förderung des Bilanz- und Steuerrechts www.vereinfoerderungbilanzund steuerrecht.de
25. - 26.06.	Berliner Gespräche im Immobilienrecht		Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
25.06.	Aktuelles aus dem Notariat - Die Vorbereitung und Abwicklung eines Bauträgerobjektes	Bernd Schilling	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
25.06.	Lohn Speziell - Lohnabrechnungen - Belege u.a. speziell für Renos	Andrea Rumpelt	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
26.06.	Der neue Deal - gesetzliche Regelung und Perspektiven für den Strafverteidiger	Armin Golzem	RAV www.rav.de
26.06.	Einführung in das RVG - Das RVG in seiner praktischen Anwendung -	Sylvia Granata	RENO Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de
28./ 29.06.	Prüfungs- und Prozessrecht - Alte und neue Probleme des Prüfungsrechts	Dr. Norbert Niehues RA Dr. Christian Birnbäum	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de, www.bör.eu
29.06.	KostO für Einsteiger	Sylvia Granata, gepr. Bürovorsteherin	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
30.06.	Aktuelles aus dem Notariat - Notariatspraxis im Überblick - Anwendung von Beurkundungsgesetz und Dienstordnung	Sabine Bünning	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de

Termine

30.06.	Der Einigungsvertrag - Juristische Folgen der SED-Diktatur	Wolfgang Wieland, MdB Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Battis u.a.	Veranstaltung des Berliner Landesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen und der Robert-Havemann-Gesellschaft e.V. in Kooperation mit dem Berliner Anwaltsverein e.V.
30.06.	Die Bedeutung der Küçükdeveci-Entscheidung des EuGH für das Verhältnis des Nationalen Rechts zum Gemeinschaftsrecht	Vors. RiLAG Daniele Reber RAin Marion Burghard	Berliner Freundes- und Förderkreis Arbeitsrecht e. V. arbeitsrecht@raotto.de
01.07.	Elternzeit: Geltendmachung, Elternteilzeit, Urlaubsberechnung, besonderer Kündigungsschutz	RA Michael Loewer	VdAA - Verband deutscher Arbeitsrechts Anwälte e.V. www.vdaa.de
01.07.	Sommerempfang der ARGE Anwältinnen		ARGE Anwältinnen im DAV www.dav-anwaeltinnen.de
02.07.	1. Berliner IT-Rechtstag		DAV-Arbeitsgemeinschaft Informationstechnologie (DAVIT) www.davit.de Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
02.07.	Anwalt und Rechtsschutzversicherung	Horst-Reiner Enders	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
02.07.	Pflegezeit: Instrumentarien des PflegeZG, kurz- und langzeitiger Ausfall, Pflegezeit, besonderer Kündigungsschutz	RA Michael Loewer	VdAA - Verband deutscher Arbeitsrechts Anwälte e.V. www.vdaa.de
03.07.	Einführung in die Strafverteidigung	Christina Clemm Hannes Honecker Ulrich v. Klinggräff	RAV www.rav.de
05.07.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation kostenfreier Informationsabend	Christoph C. Paul Sabine Zurmühl	Berliner Institut für Mediation bei Zusammenwirken im Familienkonflikt e.V. www.mediation-bim.de
06.07.	Arbeitskreis Mietrecht und WEG		Arbeitskreis Mietrecht und WEG im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
07.07.	Minima non curat praetor – die Kündigung wegen Pflichtverletzung	Prof. Dr. Ulrich Preis	Juristische Gesellschaft zu Berlin www.juristische-gesellschaft.de
07.07.	Strafrecht: Die optimale Gebührenabrechnung	Gesine Reisert, Dorothee Dralle	Dralle Seminare www.dralle-seminare.de
12. - 17.07.	Ehe- und Familienrecht	Roland Garbe Dr. Christian Grabow Dr. Christoph Ullrich	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
15.07.	Kontopfändung unter veränderten Rahmenbedingungen ab dem 01.07.2010	Dipl.-RPfl. Peter Mock, Koblenz	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
03.08.	Arbeitskreis Mietrecht und WEG		Arbeitskreis Mietrecht und WEG im BAV www.berliner-anwaltsverein.de

Termine

18.08.	Besuch des Großflughafens Berlin-Schönefeld		Juristische Gesellschaft zu Berlin www.juristische-gesellschaft.de
24.08.	Sommerstammtisch der ARGE Anwältinnen		ARGE Anwältinnen im DAV www.dav-anwaeltinnen.de
27.08.	Neue Perspektiven anwaltlicher Kommunikation - Struktur und Methode anwaltlicher Verhandlung mit Mandanten und Gegenseite	Jutta Hohmann Jörg Pahnke	Anmeldung: anwalt@jutta-hohmann.de
07.09.	Arbeitskreis Mietrecht und WEG		Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
08.09.	Das richtige „Handling“ bei PKH und Rechtsschutzversicherung	Horst-Reiner Enders, gepr. Bürovorsteher	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
09. - 11.09.	2. Deutsch-chinesisches Anwaltsseminar: Neue Herausforderungen für die Anwaltschaft: Der Anwalt im deutsch-chinesischen Rechtsverkehr		Deutscher Anwaltverein Tianjin Bar Association www.anwaltverein.de (seiffert@anwaltverein.de)
09. - 11.09.	Einführung in das Notariat - Grundlagenseminar -	Sylvia Granata Monika Wiesner Lydia Wank	RENO Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de
10.09.	RVG Aktuell, - Prozesstaktik nach gebührenrechtlichen Aspekten -	Rechtswirtschaftin Sabine Jungbauer	RAK Brandenburg i.K.m. DAI www.rak-brb.de www.anwaltsinstitut.de
15.09.	Sitzung des Arbeitskreises Strafrecht		Arbeitskreis Strafrecht im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
16. - 17.09.	Grundlagen und praktische Anwendung in der Kostenfestsetzung, der PKH und Zwangsvollstreckung	Monika Wiesner	RENO Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de
16.09.	Probleme und Perspektiven des Verhältnisses von Staat und Religion in Deutschland	Prof. Dr. Wolfgang Huber	Forum Recht und Kultur im Kammergericht e.V. www.forumrechtundkulturimkammergericht.de
17. - 18.09.	5. Deutscher Handels- und Gesellschaftsrechtstag		DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
17.09. - 18.09.	Forum Arbeitsrecht 2010		ARBER seminare www.ARBER-seminare.de
21. - 24.09.	68. Deutscher Juristentag in Berlin		DJT www.djt.de
24. - 25.09.	Straßenverkehrsrecht, insbesondere Fahrerlaubnisrecht	Dr. Manfred Siegmund Dr. Arnim Wegner	DAI www.anwaltsinstitut.de
24./25.09.	Intensiv-Prüfkurs für Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r Vorbereitung zur Abschlussprüfung nach der ReNoPatAusbV für Herbst 2010		RENO Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de
24.09.	Gesetzgebungsoutsourcing – Gesetzgebung durch Rechtsanwälte?	Dr. Max Stadler, MdB Axel C. Filges, Präsident der BRAK u.a.	Institut für Gesetzgebung und Verfassung e.V. (IGV) www.igv.rewi.hu-berlin.de
30.09. - 01.10.	Das anwaltliche Mandat im Hochschul- und Prüfungsrecht	Dr. Christian Birnbaum	RAK Brandenburg i.K.m. DAI www.rak-brb.de www.anwaltsinstitut.de

SCHELLENBERG UNTERNEHMERANWÄLTE

Sie suchen als Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte mit mehrjähriger Berufserfahrung eine neue Herausforderung? Sie sind engagiert und verfügen über ein hohes Maß an Eigenverantwortung?

Sie möchten ein rechtsanwaltliches Dezernat selbständig betreiben?

Für unsere auf Wirtschafts- und Unternehmensrecht ausgerichtete Kanzlei suchen wir Sie für diese facettenreiche Aufgabe.

Wenn dies Ihr Interesse weckt, freuen wir uns sehr über die Zusendung Ihrer vollständigen Bewerbungsunterlagen an:

Schellenberg Unternehmeranwälte
Rechtsanwalt Karsten Biesel
Kurfürstendamm 182, 10707 Berlin,
www.unternehmeranwaelte.de

Suchen freiberuflichen Rechtsanwalt/Rechtsanwältin für alle Rechtsgebiete

Einarbeitung erfolgt. Ideal für Berufsanfänger!

Thöner Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Kantstraße 88, 10627 Berlin - Tel.: 030/89009977
e-mail: ihr-partner@thoener-gmbh.de

CGS-Consult Office-Management für Rechtsanwälte und Notare

Sie benötigen **temporär oder auf Dauer** eine **qualitativ hochwertige** und **flexible** Unterstützung in Ihrer Kanzlei?

Mit meinen Kenntnissen und Erfahrungen aus **25jähriger Berufstätigkeit** kann ich Sie mit meinem Unternehmen optimal in Ihrem Arbeitsalltag und bei Auftragsspitzen in Ihren oder meinen Büroräumen unterstützen.

Meine Angebote:

- Notariatswesen
- Urlaubs- und Krankheitsvertretung sowie die Betreuung von Kleinstnotariaten
- Office-Management-Aufgaben
- Unterstützung beim Aufbau Ihrer Anwalts- bzw. Notariatskanzlei
- Schulung Ihrer Mitarbeiter in den Bereichen: Notariat, allgemeine Kanzleiabläufe, MS-Office und Telefonempfang
- vorbereitende Buchhaltung und Buchungen der Geschäftsvorfälle

Carola Schulz, Geschäftsführung
Betriebswirtin (IWW); gepr. Bürovorsteherin im
Rechtsanwalts- und Notarbereich

Kontakt: cgs-consult@arcor.de oder 030 34395728

Wollmann & Partner GbR RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

Wir sind eine mittelständische Rechtsanwalts- und Notariatskanzlei mit wirtschaftsrechtlicher Ausrichtung und suchen zum weiteren Ausbau unserer immobilienrechtlichen Aktivitäten eine/n

Rechtsanwältin / Rechtsanwalt.

Wir erwarten Interesse und erste Erfahrung im öffentlichen und/oder privaten Baurecht, Mietrecht bzw. Notariat. Sie sollten über hohes Engagement, überdurchschnittliche juristische Qualifikation, selbstbewusstes Auftreten und unternehmerisches Denken verfügen. Gute Englischkenntnisse (verhandlungssicher) setzen wir voraus.

Wir bieten Ihnen eine leistungsgerechte Vergütung für eine abwechslungsreiche, selbständige und anspruchsvolle Tätigkeit an einem modernen Arbeitsplatz in bester Lage Berlins. Über Ihre schriftliche Bewerbung freuen wir uns.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an:

Wollmann & Partner GbR
Rechtsanwälte und Notare
Herrn Rechtsanwalt und Notar Michael Ch. Bschorr
Meinekestraße 22, 10719 Berlin
Telefon: 030/88 41 09-0
E-Mail: bschorr@wollmann.de
www.wollmann.de

RAin sucht für Fachanwalts-Fallliste Fälle im

Miet- und WEG-Recht zur Bearbeitung in feier Mitarbeit.

ABraunert@kanzlei-braunert.de · Tel.: (030) 374 491 888

Schwoerer & Kollegen

Rechtsanwälte

Für die Mitarbeit in der Insolvenzverwaltung suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine(n) engagierte(n) und über wirtschaftliches Grundverständnis verfügende(n)

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte an
Herrn RA Meinhard.

Büro Potsdam
Friedrich-Ebert-Straße 8
14467 Potsdam
Tel.: 0331/27 99 3-0
Fax: 0331/27 99 3-25
potsdam@sukra.de

Büro Berlin:
Kurfürstendamm 130
10711 Berlin
Tel.: 030/346 670 57-0
Fax: 030/346 670 57-7
berlin@sukra.de

www.sukra.de

Laux
Rechtsanwälte

Wir suchen eine(n) überdurchschnittlich motivierte(n) und zum Anwaltsberuf befähigte(n)

Rechtsanwältin/-anwalt

mit befriedigenden Examina und mindestens zwei Jahren Berufserfahrung. Wenn Sie den Fachanwaltslehrgang für Versicherungsrecht bereits erfolgreich absolviert haben oder sich für das Versicherungsrecht interessieren, bieten wir Ihnen eine perspektivreiche Tätigkeit in unserer Kanzlei.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (gern auch per mail) richten Sie bitte an:

Rechtsanwalt Joachim Laux, Breite Str. 18, 13597 Berlin,
Tel.: (030) 33 77 37 310, laux@ra-laux.de

Rechtsanwalt gesucht

Wenn Sie einige Jahre Berufserfahrung haben, Spaß an Auto und Technik mitbringen, wirtschaftlich denken, auch komplexe juristische Fragen schnell aus dem Bauch heraus lösen, Ihnen das Verkehrsrecht nicht fremd ist und Sie es sich als interessante Aufgabe vorstellen können, gut ein Dutzend Kfz-Handelsunternehmen in allen Vertragsangelegenheiten zu beraten und zu vertreten, freue ich mich auf Ihre ausführliche Bewerbung unter **Chiffre AW 6/2010-2** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Fachanwältin für Sozialrecht,

in Vollzeit beschäftigt bei freier Zeiteinteilung, seit 2004 ausschließlich im Bereich des Sozialrechts tätig,

sucht Nebentätigkeit als freie Mitarbeiterin in sozialrechtlich ausgerichteter Kanzlei.

(gern auch als Vertretung bei Krankheit, Urlaub, Elternzeit)

Kontakt: Fachanwaeltin.Sozialrecht@gmx.de

RA-Kanzlei Scheunemann **bietet** ab 1.7.10 in **FRIEDENAU** (an Bundesallee, Nähe SSC u. Forum Steglitz, DSL-Bereich)

für RA/RAin oder StB/in

1 Raum ca. 14 qm (280 € netto kalt incl. Mitnutzung Nebenräume) in repräsentativem Altbau. Mitnutzung Technik/Sekret. gg. Kostenbeteiligung möglich, ebenso freie Mitarbeit.

Tel. 859 42 41, E-mail: berlin@scheunemann-grabau.de

KANZLEI IN KUDAMM NÄHE

Moderner Büroraum (ca. 17 m²) incl. Mitnutzung der Nebenräume günstig an netten Kollegen/in zu vermieten.

Kontakt gerne unter (030) 882 79 78
info@ra-kantor.de

Berlin- Kurfürstendamm

Wir bieten ab 01.08.2010 (ggf. auch früher) in exzellenter Lage am Kurfürstendamm in einem repräsentativen Büro

Bürogemeinschaft für RAe/Notar/StB/WP

2 vollständig eingerichtete Büroräume und ein gemeinsam zu nutzendes Besprechungszimmer inkl. Telefon/Fax und Sekretariat (auch Büroservice möglich); geeignet auch als Berlin-Niederlassung eines überregionalen Büros

Kontakt: Frau Fox / Frau Galvis

Tel.: 030 / 88 71 49 10 Fax: 030 / 88 71 49 49

Rechtsanwaltskanzlei

mit angeschlossener Steuerberatungsgesellschaft bietet in bester Lage am Kurfürstendamm

Bürogemeinschaft (1-3 Räume)

zu attraktiven Konditionen.

Telefon 030/8892166 Fax: 030/88921679

Einzelkanzlei am Olivaer Platz/Ecke Kurfürstendamm in Berlin Wilmersdorf **zu veräußern.** Fax (030) 323 28 43

Rechtsanwalt bietet in Bürogemeinschaft

Grunewaldstr. 53 am Bayerischen Platz ein helles Zimmer, Parket, 30 m², gegebenenfalls mit Arbeitsplatz.

Rechtsanwalt und Notar Boto Wallis
Tel.: (030) 854 97 35 · E-Mail: ra_wallis@t-online.de

Urlaubsvertretung gesucht

Für die Zeit vom **16. August bis zum 04. September** suche ich als Allgemeinrechtsanwältin mit Schwerpunkt Miet-, Verkehrs- und Arbeitsrecht für ca. 5 Std. täglich Vertretung in freier Mitarbeit.

Aussagekräftige Bewerbung (mit Vergütungsvorstellung) bitte an RA Krahl-Röhnisch (roehnisch@aol.com) senden.

Anwaltsservice für alle Fälle

Ch. Schellenberg

Tel.: 030-757 64 033 Mobil: 0160-99 25 52 91

StB – RA – WP – Kanzlei bietet ab sofort **3 Räume** in Bürogemeinschaft/Untervermietung in der Rankestr. 8 (**Charlottenburg**), nahe Kudamm. 2 x ca. 20 m² und 1 x ca. 15 m².

Mitbenutzung des Konferenzraums, Küche, WC, DSL.

Ansprechpartnerin: Frau Buchaly · Tel. (030) 885 60 70,
kanzlei@hch-online.de

Wir sind eine der führenden Kanzleien auf dem Gebiet des Anlegerschutzes mit derzeit 21 Berufsträgern und vertreten ausschließlich Kapitalanleger.

Wir suchen eine/n engagierte/n und

belastbare/n Rechtsanwalt/in,

gerne auch mit Berufserfahrung. Wir erwarten von Ihnen die Bereitschaft, sich in unserem Tätigkeitsgebiet konsequent zu spezialisieren, um dadurch unseren hohen Qualitätsanforderungen gerecht werden zu können. Idealerweise haben Sie vor Ihrem Studium eine Bankausbildung absolviert, was aber nicht Voraussetzung ist. Wir bieten Ihnen eine langfristige Perspektive und Unterstützung bei Ihrem Entwicklungsprozess. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung! Senden Sie diese bitte an:

**Resch Rechtsanwälte
Anlegerschutz
Kurfürstendamm 21, 10719 Berlin
www.resch-rechtsanwaelte.de**

Kanzlei in Charlottenburg sucht Unterstützung durch selbstständige Kollegen

in freier Mitarbeit oder in Form einer Bürogemeinschaft

für die Rechtsgebiete

Ausländer-/Asylrecht und Zivilrecht

Zweisprachigkeit von Vorteil.

Kontakt per Email: RainBeier@email.de

Gebundene NJW und BGHZ zum Ankauf wie folgt gesucht: BGHZ ab Band 127 nebst Generalregister ab Band 121; NJW bis Jahrgang 1968 und ab Jahrgang 2009. Ferner gebundene englischsprachige Verzeichnisse (etwa Martindale-Hubbel, etc.) oder Journals gesucht.

Schämann Rechtsanwälte,
Mauerstraße 83/84, 10117 Berlin, info@schaemann.com

Sehr gut eingeführte **Einzelkanzlei** in der Heinrich-Heine-Straße mit **Schwerpunkt Familien- und Sozialrecht abzugeben.** Fließender Übergang wird bei Wunsch zugesichert.

Kontaktaufnahme: e-mail: info@ra-gruener.de

Büroräume am Kurfürstendamm

Zivilrechtlich ausgerichtete Anwaltskanzlei und Notariat bietet zwei oder drei Büroräume (DG/Ecke Uhlandstraße) zur Untervermietung in kollegialer Bürogemeinschaft ab sofort an (Größe: ca. 60 qm), incl. Nutzung der Verkehrsflächen/Nebenräumlichkeiten – auch geeignet für StB und WP.

Zuschriften an: freiberglaw@aol.com

Petra Veit

Rechtsanwalts- und Notarservice

Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach

unterstützt Ihre Kanzlei
bei Engpässen
– speziell im Notariat –

Telefon 030-88629594
Telefax 030-88629599
Funk 0171-4107191

veit@notarservice.eu • www.notarservice.eu

Dozentin (promovierte Volljuristin) sucht

Nebentätigkeit als Erstellerin von juristischen Gutachten, Vorzugsweise in den Gebieten Schuldrecht, Medienrecht, UWG und Internationales Recht.

Kontakt: 0361/644 56 20

Bürogemeinschaft in Friedrichshagen, Bölschestr. 98, bei moderaten Kosten, zur kollegialen Zusammenarbeit anzubieten. Repräsentative, möblierte Kanzleiräume, incl. Infrastruktur vorhanden.

Tel. (030) 526 01 80

www.direchtlicheseite.de

Bürogemeinschaft in Berlin-Mitte bietet preiswerten, modernen **Büroraum** (ca. 11 m²) in verkehrsgünstiger Lage. **Telefon:** (030) 44 31 850

Büroräume Wallotstraße 8 nahe Koenigsallee und Kurfürstendamm in Grunewald-Bestlage

6 Räume, Empfang, Pantry, 3 WC's, im EG, ca. 200 m², sep. Keller-Abstellraum, 1a-Ausstattung, in sehr gepflegtem Haus mit ansprechendem Entree, ruhig, verkehrsgünstig, ohne Parkprobleme, auch teilbar in 3 und 4 Räume, bisher genutzt von Anwaltskanzlei und gr. Personalberatung, Kaltmiete € 1.700,00 zzgl. Nebenkosten € 560,00, provisionsfrei.

Vereinbaren Sie einen Besichtigungstermin!

Ansprechpartner: Ingrid Weiss
IHW Grundstücksgesellschaft mbH
Tel.: (030) 304 61 42 – Fax: (030) 304 60 50
Email: ihw.gmbh@berlin.de

BAUMANN & HEISING
 NOTAR & RECHTSANWÄLTE


Wir suchen eine(n)

Rechtsanwältin/-anwalt für unser Verkehrsrechtsdezernat.

Wenn Sie den Fachanwaltslehrgang für Verkehrsrecht bereits erfolgreich absolviert haben und ggf. schon den Fachanwaltstitel führen oder sich zumindest für das Verkehrsrecht interessieren, so bieten wir Ihnen eine anspruchsvolle Tätigkeit in unserer Kanzlei.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bitte an unsere
 Kanzleiinschrift:
 Otto-Suhr-Allee 145, 10585 Berlin

Wir suchen VERSTÄRKUNG!

Bürogemeinschaft mit Steuerberater und Rechtsanwalt am **Strausberger Platz** sucht für repräsentative, zentral gelegene Büroräume mit Besprechungszimmer Kollegin oder Kollegen für vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Für Sie steht ein Büroraum von ca. 20 qm zur alleinigen Nutzung bereit, wahlweise kann ein Arbeitsplatz für eine/n Mitarbeiter/in zur Verfügung gestellt werden.

Infrastruktur des Büros kann gemeinsam genutzt werden.

Tel.: (030) 27 58 10 00

Gelegenheit:

Eingerichtete Anwaltskanzlei für 2-4 Anwälte/Steuerberater am Olivaer Platz/Ku'damm-Nähe mit Kontakten zu Anwalts- und Notariatsklientel zum Weitermachen nach über 40-jähriger Tätigkeit ab sofort oder später. 236 m² für 2.478,- € netto kalt im 1. OG in repräsentativem Altbauambiente, modern ausgestattet mit 9 Zimmern, WC, Akten- und Kopierraum sowie sonstigen Nebenräumen. Für Inventar und Hard-/Software nur 40.000,- € zzgl. MwSt.

Provisionsfrei über Privatruf (030) 305 59 57

Charlottenburg-Wilmersdorf:

Drei Anwälte in Partnerschaft, Schwerpunkte Handels/ GesellR, TransportR, Arbeits/SozialR, **suchen fachliche Ergänzung** zwecks ZusArbeit in Bürogemeinschaft, spätere Vertiefung der ZusArbeit möglich (Büroraum ca. 18m², Mitnutzung Infrastruktur). **Tel: 030/88623990**

Junge Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Wien steht deutschen Kollegen gerne für **Rechtsfragen in österreichischem Recht**, Substitutionen, Direktmandatsübernahmen sowie Forderungsbetreibungen inklusive Exekutionsführung **für das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich** zur Verfügung.

Rechtsanwalt Dr. Daniela Kuttner, MAS,
 Gonzagagasse 1/15A, 1010 Wien,
 Telefon: +43 (0)1 231 04 71,
 E-Mail: daniela.kuttner@chello.at

SSP Schiessl Rechtsanwälte

Überörtliche wirtschaftsrechtliche Sozietät mit Schwerpunkt im Arbeitsrecht sucht zur sofortigen Verstärkung des Bereichs „Arbeitsrecht/Restrukturierung“ einen Kollegen (m/w) mit Berufserfahrung, idealerweise FAArbR, für den Standort Berlin. Sie arbeiten selbständig und denken unternehmerisch. Bewerbungen richten Sie bitte an

SSP Schiessl Rechtsanwälte, Herrn Rechtsanwalt
 Stephan Grunow, Leibnizstraße 53, 10629 Berlin

www.ssp-online.com

Moderner, heller Raum, ideal auch für Berufsanfänger und Teilzeit-Anwälte:

Optimal geschnittener **Raum (ca. 24 qm)** zu vermieten, **unbefristet** oder tageweise, unmöbliert oder möbliert. Beste Mitte-Lage an der Ecke Tucholsky-/Oranienburger Straße, sonnig, auch für größere Besprechungen. Direkt an S-Bahn und Tram. Neubau (1997).

Spätere Bürogemeinschaft nicht ausgeschlossen.

Auskünfte:

Telefon 030 / 88 68 07 22 oder 0171-217 3104
seb.bartels@t-online.de • www.kanzlei-bartels.de

Kanzleiübernahme

Rechtsanwältin bietet gut eingeführte Kanzlei in modernen Räumen zur sofortigen Übernahme in Prenzlau an. Einarbeitung bzw. Mitarbeit für ein bis zwei Jahre möglich.

waltrautehrlich@gmx.de

Telefon 01723167265

Notar in Charlottenburg sucht

aus Altersgründen einen **Nachfolger**, der bereit ist, auch die Verwaltung seines umfangreichen Notariats zu übernehmen.

Zuschriften unter **Chiffre AW 6/2010-1** an
 CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

RA BIETET BÜROGEMEINSCHAFT

IN BESTER LAGE (GENDARMENMARKT) ZU ATTRAKTIVEN KONDITIONEN – AUCH GEEIGNET FÜR StB, WP, NOTAR.

TELEFON (030) 86 39 49 10

GREFFIN

Rechtsanwälte und Notare
 Hubertusallee 76, Berlin-Grunewald

Wir suchen noch einen gestandenen Notarkollegen,

der in unsere Bürogemeinschaft, in höchst repräsentativer Stadt-Villa, eintreten will. Zwei separate Räume mit ca. 70 m² und die Mitbenutzung der beiden Besprechungszimmer stehen zur Verfügung.

Näheres per mail über peter@greffin.de

Terminsvertretungen

Terminsvertretungen

an allen Gerichten in **Fürstenwalde, Strausberg, Königs Wusterhausen** und **Frankfurt (Oder)**

Rechtsanwälte Hilke¹ · Reschke · Schmidt

¹ RA Hilke ausgeschieden zum 31.05.2007

Eisenbahnstraße 140
15517 Fürstenwalde

Tel.: (03361) 69 32 40
Fax: (03361) 69 32 50

BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwalt **Thomas Küppers**

Kanzlei Scherbarth, Hergaden, Küppers & Partner GbR
Magdeburger Straße 21
14770 Brandenburg
E-Mail: kanzlei@scherbarth-partner.de

Telefon: 03381/324-717

Telefax: 03381/30 49 99

Terminsvertretungen vor den

Amtsgerichten Zossen, Luckenwalde und Königs Wusterhausen übernimmt

Rechtsanwalt Uwe Bamberg,
Fischerstraße 10, 15806 Zossen
Tel. 033 77/33 05 31 Fax 033 77/33 05 32

Terminsvertretungen

an allen **Amts- und Landgerichten im Großraum Hannover/Braunschweig**

RA Michael Richter
Friesenstr. 48a • 30161 Hannover
Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36
anwalt@kanzleirichter.de

ciper & coll.

RECHTSANWÄLTE

Wir übernehmen Termins- und Prozessvertretungen aller Art an 11 Kanzleistandorten bundesweit:

Hamburg, Düsseldorf, Köln, Dortmund, Essen, Aachen, München, Frankfurt, Nürnberg, Stuttgart, sowie Frankreich (Paris), Italien (Rom) und Spanien (Alicante).

Kontaktaufnahme bitte über

RA Dr. Dirk Christoph Ciper,
Kurfürstendamm 59, 10707 Berlin, Tel. 030-8532064,
E-Mail: RA.Ciper@t-online.de, www.Ciper.de

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin und München übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dircksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

Terminsvertretungen vor den Gerichten in

Cottbus, Lübben, Senftenberg und Guben

übernehmen

Bohn & Kollegen • Rechtsanwälte
Ostrower Wohnpark 2 • 03046 Cottbus
Telefon: 03 55/3 83 24 30 • Fax: 03 55/3 83 24 31

Terminsvertretungen bei den Amtsgerichten und Arbeitsgerichten
im Großraum Brandenburg/Havel
sowie beim Brandenburgischen Oberlandesgericht

ANDREAS WOLF

RECHTSANWALT

Hauptstraße 21
14776 Brandenburg

Tel.: 03381/22 66 51
Fax: 03381/22 66 56

MIT EINER ANZEIGE IN DER RUBRIK
TERMINSVERTRETUNGEN

SIND SIE BEI ÜBER
15.600 RECHTSANWÄLTEN
IN BERLIN, BRANDENBURG UND
MECKLENBURG-VORPOMMERN
PRÄSENT.

ANZEIGENSCHLUSS
JEWEILS AM 25. DES VORMONATS

CB-VERLAG CARL BOLDT

TEL. (030) 833 70 87 | FAX (030) 833 91 25

| CB-VERLAG@T-ONLINE.DE | WWW.CB-VERLAG.DE

SUPPORT


ra-micro
ANWENDERSUPPORT

- 365 Tage im Jahr
- Wöchentlich an 6 Werktagen von 8.00–21.00 Uhr regulär besetzt
- Außerhalb der regulären Support-Zeiten: 24 h Notfall-Hotline auf 2 Leitungen an 365 Tagen im Jahr
- Spät-Support
- Fernzugriff durch Support-Mitarbeiter möglich
- Multimediale Anwenderunterstützung durch ra e tv Hilfeclips



... statt Suppörtchen



Bei *ra-micro* wird Anwendersupport nicht nur groß geschrieben, sondern auch groß betrieben.

Mit **4 Support-Centern** sorgen wir dafür, dass die durchschnittliche Wartezeit in unserer Hotline **weniger als 30 Sekunden** beträgt. Ein Wert, von dem andere Anbieter

träumen. Während wir bereits daran arbeiten, ihn weiter gegen Null zu verkürzen. **Wir wissen, wie wertvoll die Zeit unserer Kunden ist.**



INFOLINE 0800 726 42 76

Produktinformationen für Interessenten |

Weitere Informationen auf www.ra-micro.de



RA-MICRO Support-Zentrale Berlin, eines unserer 4 Support-Center